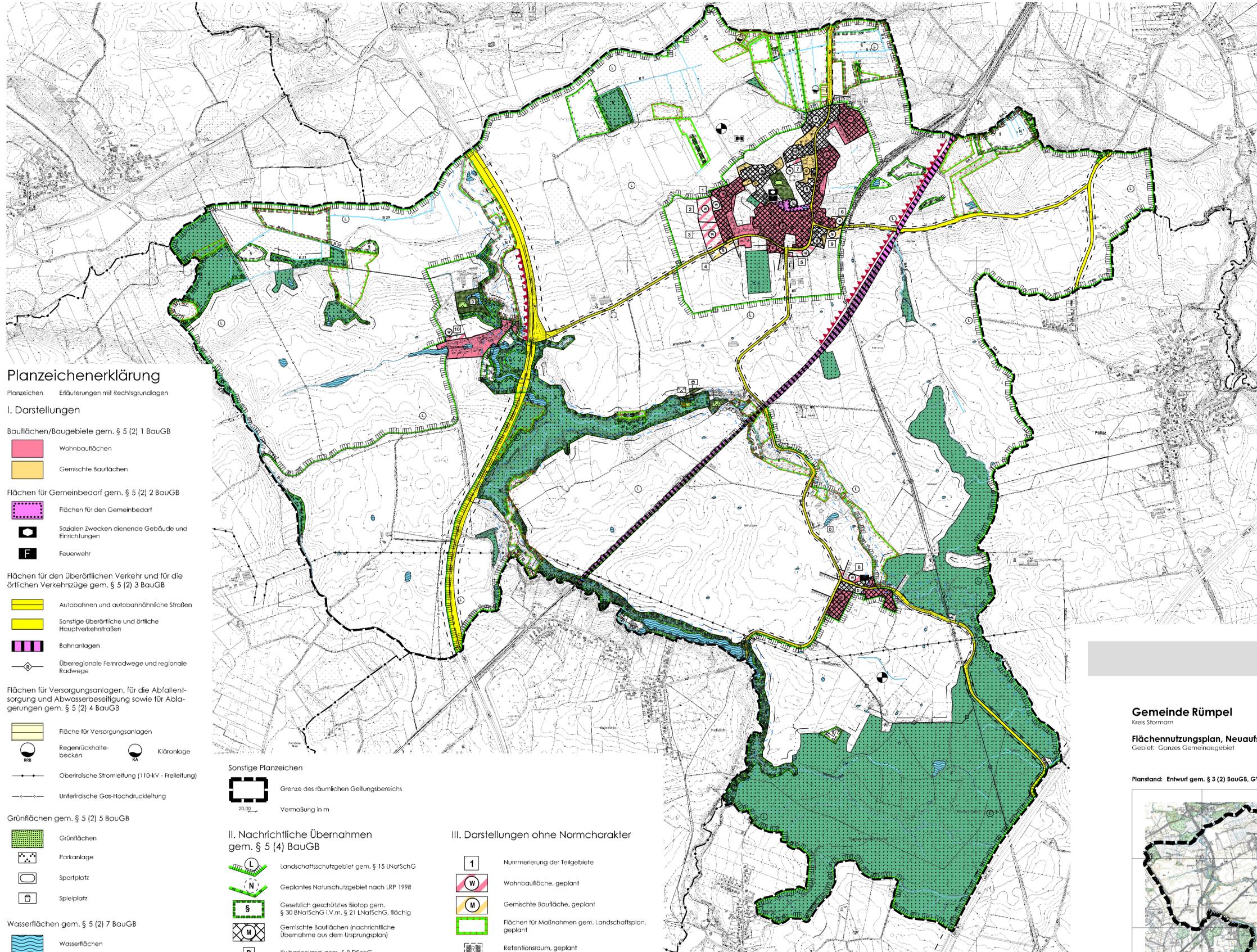


# Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel

Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet



## Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

### I. Darstellungen

Bauflächen/Baugebiete gem. § 5 (2) 1 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen

Flächen für Gemeinbedarf gem. § 5 (2) 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Verkehrszüge gem. § 5 (2) 3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Überregionale Fernradwege und regionale Radwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 5 (2) 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Regenrückhaltebecken
- Kläranlage
- Oberirdische Stromleitung (110 kV - Freileitung)
- Unterirdische Gas-Hochdruckleitung

Grünflächen gem. § 5 (2) 5 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz

Wasserflächen gem. § 5 (2) 7 BauGB

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft gem. § 5 (2) 9a-b BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

### Sonstige Planzeichen

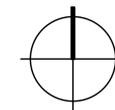
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Vermaßung in m

### II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 (4) BauGB

- Landschaftsschutzgebiet gem. § 15 LNatSchG
- Geplantes Naturschutzgebiet nach LRP 1998
- Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, flächig
- Gemischte Bauflächen (nachrichtliche Übernahme aus dem Ursprungsplan)
- Kulturdenkmal gem. § 8 DSchG
- Archäologisches Denkmal gem. § 8 DSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenze gem. § 4 (2) StrWG
- Anbauverbotszone gem. § 9 FStG, § 29 StrWG
- Erhaltungsschutzstreifen gem. § 35 LNatSchG
- Waldabstand gem. § 24 LWaldG

### III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Nummerierung der Teilgebiete
- Wohnbaufläche, geplant
- Gemischte Baufläche, geplant
- Flächen für Maßnahmen gem. Landschaftsplan, geplant
- Retentionsraum, geplant
- Gemeindegrenze
- Nummerierung der Verbandsgewässer (z.B. B 9) bzw. Gewässername (z.B. Richlerbek)
- Ruhige Gebiete gem. Landschaftsplan (siehe Entwicklungsplan)
- Immissionschutzmaßnahme

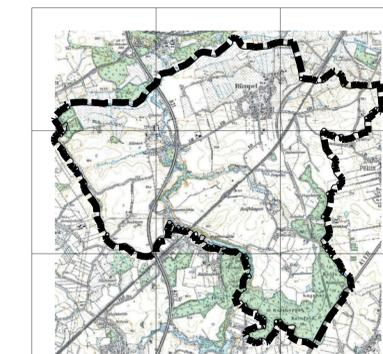


M. 1 : 10.000

**Gemeinde Rümpel**  
Kreis Stormarn

**Flächennutzungsplan, Neuaufstellung**  
Gebiet: Ganzes Gemeindegebiet

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 11.03.2020



Planverfasser:

**Planlabor Stolzenberg**  
Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung  
Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner  
St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96  
eMail stolzenberg@planlabor.de  
www.planlabor.de

# Gemeinde Rümpel

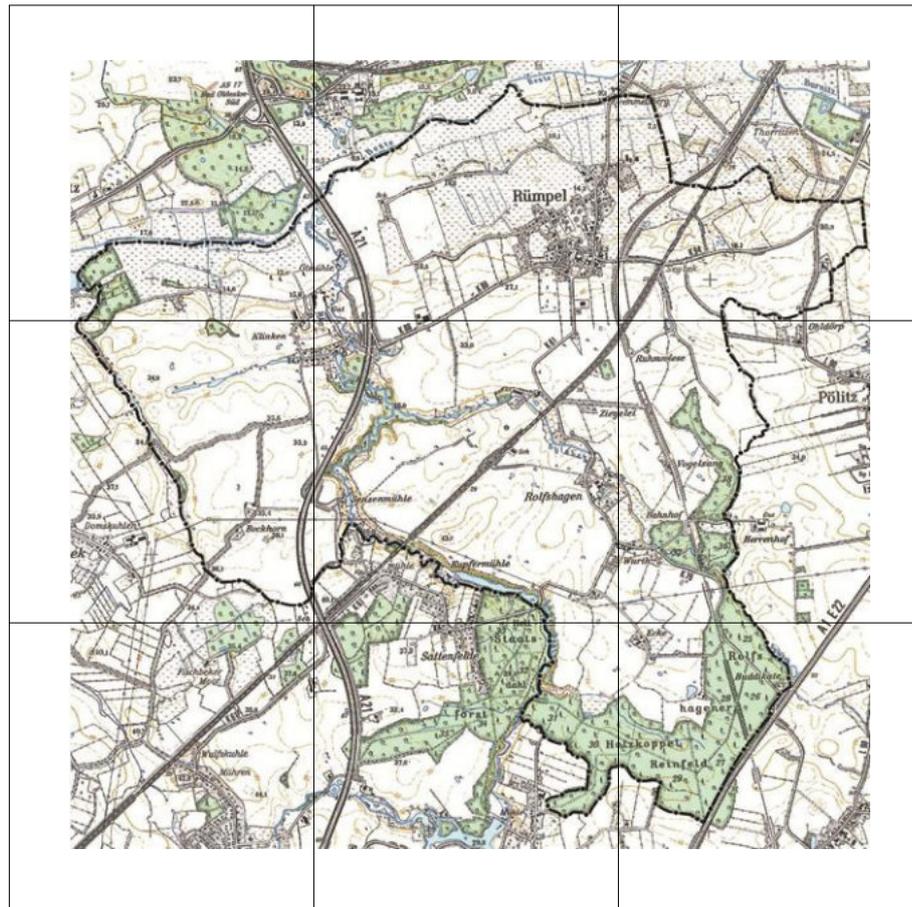
Kreis Stormarn

## Flächennutzungsplan, Neuaufstellung 2020

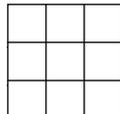
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

### Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 11.03.2020



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen .....	4
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planung .....	4
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben .....	4
1.3	Plangebiet.....	5
2.	Umweltbericht.....	6
2.1	Einleitung .....	6
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans .....	6
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne .....	7
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	8
2.2.1.	Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen ..	8
2.2.1.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	9
2.2.1.2.	Prognose .....	18
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes .....	20
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete.....	20
2.2.2.2.	Nationale Schutzgebiete .....	20
2.2.2.3.	Gesetzlich geschützte Biotop .....	21
2.2.2.4.	Bestehende Ausgleichsflächen und –maßnahmen .....	21
2.2.2.5.	Besonderer Artenschutz .....	21
2.2.3.	Eingriffsregelung .....	22
2.2.4.	Technischer Umweltschutz .....	22
2.2.4.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	22
2.2.4.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie ....	23
2.2.4.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	23
2.2.4.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	23
2.2.5.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen .....	23
2.2.6.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens .....	24
2.2.7.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	24
2.3	Zusätzliche Angaben .....	25
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	25
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	25
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	25
2.3.4.	Referenzliste der Quellen.....	25
3.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe .....	28
3.1	Geschichtliche Entwicklung .....	28
3.2	Statistische Auswertungen .....	28
3.3	Naturraum.....	33

---

3.4	Gewässer .....	33
3.5	Denkmale.....	34
3.6	Infrastruktur/Versorgung .....	35
3.7	Erholungsnutzung .....	36
3.8	Verkehr .....	36
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	37
5.	Planinhalt .....	38
5.1	Städtebau .....	38
5.2	Verkehr .....	43
5.3	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen .....	44
5.4	Grünflächen .....	44
5.5	Wasserflächen.....	44
5.6	Flächen für die Landwirtschaft .....	45
5.7	Wald.....	45
5.8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	46
5.9	Immissionsschutzmaßnahmen.....	47
6.	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	47
7.	Immissionen .....	48
8.	Altlasten .....	49
9.	Ver- und Entsorgung .....	49
10.	Schutzgebiete.....	53
11.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	54
12.	Billigung der Begründung .....	58

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rümpel basiert auf Flächennutzungsplänen der ehemals selbständigen Gemeinden Rümpel und Rohlfshagen aus den Jahren 1963 und 1975 mit insgesamt drei Änderungen. Die Siedlungsentwicklungsflächen sind zwischenzeitlich weitgehend umgesetzt worden. Aufgrund der anhaltenden örtlichen Baulandnachfrage sowie der Tatsache, dass in der Gemeinde nur noch eine geringe Anzahl an verfügbaren Baugrundstücken gegeben ist, sollen die Planinhalte des Flächennutzungsplans nunmehr für einen kommenden Planungszeitraum bestimmt werden. Dabei sind unter anderem die künftigen Darstellungen für die bebaute Ortslage zu überprüfen, angemessene Flächen für eine Siedlungsentwicklung auszuweisen und geeignete Inhalte aus dem gemeindlichen Landschaftsplan, der parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird, zu übernehmen.

Die Gemeinde möchte der örtlichen Bedarfslage entsprechen und Flächenbevorratung vorbereiten. Dazu hat die Gemeinde 2016 eine Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und zur Siedlungsentwicklung erarbeitet. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) sollen Bauflächen ausgewiesen werden. Die Gemeinde verfolgt dabei das Ziel, eine Entwicklung am örtlichen Bedarf auszurichten und nur überschaubare Bebauungsabschnitte vorzusehen. Dabei sollen vorrangig die Flächen berücksichtigt werden, für die der Erschließungsaufwand minimiert werden kann oder die städtebaulich an vorhergehende Planungen anknüpfen können.

### 1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (2010) ordnet die Gemeinde Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zu, sie befindet sich innerhalb des 10km Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Sie liegt an der A21 zwischen Kiel und Bad Oldesloe sowie auf der Landesentwicklungsachse zwischen diesen und der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und Regionalen Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. In Ordnungsräumen können in den Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen bis zu 15 % neue Wohnungen gebaut werden, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017.

Der **Regionalplan** von 1998 zeigt Rümpel innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg und Lübeck und innerhalb des Nahbereichs des Mittelzentrums Bad Oldesloe. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und die Süderbeste mit ihren angrenzenden Hangwäldern sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Land-

schaft dargestellt. Von Nordosten bis Südosten hat der Grundwasserschutz eine hohe Bedeutung. Außerdem befindet sich Rümpel im Achsenzwischenraum der Achsen-Grundrichtung Ahrensburg – Bargtheide – Bad Oldesloe. Die östliche Gemeinde-strecke wird durch eine zu elektrifizierende Bahnstrecke dargestellt. Das Land stellt zurzeit die Fortschreibung der Regionalplanung auf. Ebenso werden zurzeit Vorrang-flächen für die Windenergie entwickelt. Der aktuelle Stand der Planungen wird im Laufe des Aufstellungsverfahrens hier dargestellt.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 ordnet Rümpel einem Was-serschongebiet zu, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Bei dem Bau von Siedlungsflächen soll gewährleistet sein, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Östlich der Gemeinde befin-den sich Geotope in Form von Schildrücken (Drumlins). Außerdem liegt Rümpel inmit-ten eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 1998 stellt Teilbereiche der Gemeinde Rümpel als Gebiete mit Erholungseignung dar. Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nördlich des Ortsteils Rümpel ist eine Grenze der baulichen Entwicklung eingetragen. Der östliche Gemeindeteil stellt ein Wasserschongebiet dar. Der Norden befindet sich innerhalb eines Geotops (Subgla-ziales Tal der Nordbeste) mit besonderen ökologischen Funktionen. Weitere Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen finden sich im Bereich der Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie im Bereich der ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen. Entlang der Norderbeste/Beste und Süderbeste ist ein Erholungsschutz-streifen eingetragen. Die Süderbeste und der Unterlauf der Sylsbek sind als Schwer-punktbereich, der Niederungsbereich der Norderbeste/Beste als Hauptverbundach-se und der Mittel- und Oberlauf der Sylsbek, die Waldflächen bei Rohlfshagen sowie der Talraum an der westlichen Gemeindegrenze als Nebenverbundachse im lan-desweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt. Zwischen dem Orts-teil Rohlfshagen und der Süderbeste ist ein schmaler Streifen als geplantes Land-schaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Die Bachschluchten der Süderbeste und Syls-bek sowie ein kleiner Bereich im Nordosten der Gemeinde werden als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

### 1.3 Plangebiet

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt neben der Aktua-lisierung der dargestellten Flächennutzungen und Übernahmen aus dem Land-schaftsplan eine Ausweisung von Siedlungsentwicklungsbereichen auf bisher unbe-bauten Flächen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt das gesamte Gemeindegebiet und beinhaltet in folgenden Bereichen wesentliche Än-derungen zur Bestandssituation:

- Teilgebiet 1:	Ortsteil Rümpel, südlich Brookredder	~0,4 ha
- Teilgebiet 2:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,2 ha
- Teilgebiet 3:	Ortsteil Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung	~1,5 ha
- Teilgebiet 4:	Ortsteil Rümpel, südlicher Ortseingang	~0,8 ha
- Teilgebiet 5:	Ortsteil Rümpel, südlich der Dorfstraße	~0,6 ha
- Teilgebiet 6:	Ortsteil Rümpel, nördlich der Straße im Seybeck	~0,3 ha
- Teilgebiet 7:	Ortsteil Rümpel, südlich der Wiesenstraße	~0,2 ha
- Teilgebiet 8:	Ortsteil Rohlfshagen, westlicher Ortseingang	~0,5 ha
- Teilgebiet 9:	Ortsteil Rümpel, südlich der Straße im Seybeck	~0,4 ha
- Teilgebiet 10:	Ortsteil Höltenklinken, nordwestlicher Ortsrand	~0,3 ha

Neben den als Teilgebieten gekennzeichneten Bereichen sind weitere Änderungsinhalte berücksichtigt. Dazu gehört die Änderung bisher gemischter Bauflächen in Wohnbauflächen oder die marginale Änderung der Flächenabgrenzungen. Ebenso sind einige Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen worden (geplante Maßnahmenflächen, bestehende Ausgleichsflächen).

## 2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Landschaftspflege und Immissionen vorgebracht.

### 2.1 Einleitung

#### 2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel wird neu aufgestellt, um unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (2010) die gemeindlichen Entwicklungsziele aufzuzeigen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 6,3 ha zusätzliche Bauflächen in insgesamt zehn Teilgebieten ausgewiesen. Die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden des Gemeindegebietes (rd. 1 ha) sowie das RRB westlich der K 61 (rd. 0,2 ha) sind bereits in Betrieb, so dass hier lediglich die Flächendarstellung an den Bestand angepasst wird. Als Abschirmung zu den Verkehrsstrassen sind darüber hinaus Anpflanzungen entlang der BAB 21 sowie entlang der Bahntrasse vorgesehen. Weitere Flächenausweisungen erfolgen für Maßnahmenflächen. Zusätzlich erfolgt eine Aktualisierung der Darstel-

lung entsprechend derzeitiger Nutzungen (nähere Ausführungen siehe Ziffer 1.1 und Ziffer 4).

### **2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne**

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung von Artenschutzbelangen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird durch Überprüfung der gegebenen Lärmemissionen/möglicher Immissionswirkungen berücksichtigt. Bei Erfordernis werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen werden im Hinblick auf die Freihaltung ökologisch wertvoller Gebiete von einer Siedlungsentwicklung sowie die Sicherung bedeutsamer Landschaftsteile bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt (nähere Ausführungen siehe Ziffer 2.2.5).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2 der Begründung aufgeführt.

Die Gemeinde Rümpel hat am 12.03.2014 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan basiert auf der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein, analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2013 und führt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung an.

Luftreinhaltepläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

## **2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.2.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

Die Umweltprüfung erfolgt ausschließlich für diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber der vorhandenen Situation bedeuten. Die Aktualisierung der Flächendarstellungen im Hinblick auf bereits bestehende Nutzungen hingegen verursacht keine negativen Eingriffe auf die Schutzgüter, so dass für diese Darstellungen keine detaillierte Umweltprüfung erfolgt. Die Ausweisung von geplanten Maßnahmenflächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft führt zu positiven Auswirkungen. Bei den vorgesehenen Anpflanzungen entlang der Bahnlinie und der A 21 zu Zwecken des Sicht- und Lärmschutzes ist ebenfalls nicht von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen, so dass hierfür ebenfalls keine Umweltprüfung erforderlich wird.

Dementsprechend werden im Folgenden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die geplanten Siedlungsentwicklungsflächen untersucht.

**2.2.1.1. Bestandsaufnahme und Bewertung****Teilgebiet 1: Rümpel, südlich Brookredder**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Heckenstrukturen zur vorhandenen Bebauung	o o
Tiere und Pflanzen	- Keine bedeutenden Biotopstrukturen vorhanden - Keine gefährdeten oder sonstigen anspruchsvolleren Arten zu erwarten	o o
Fläche	- Ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Teilgebiet grenzt im Osten und Süden an bestehende Siedlungsbereiche an	o o
Boden /Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände in östliche Richtung ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden. - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 2: Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Süden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 1,2 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 1 im Osten komplett an Siedlungsstrukturen angrenzen; bei Realisierung des Teilgebietes 3 würde Gebiet im Süden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden /Relief	- lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel/gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch/schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel/gering (landesweit), gering/besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel/hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), mittel/gering (regional) - Gelände in südliche und westliche Richtung ansteigend	o o/+ o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Knickstrukturen - im Norden tlw. einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 3: Rümpel, südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Kieckstrukturen im Norden und Westen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Kieckstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 1,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Osten an Siedlungsstrukturen an; Gebiet würde bei Realisierung des Teilgebietes 2 im Norden ebenfalls an Siedlungsstrukturen angrenzen	+ o
Boden /Relief	- anlehmiger Sand - Feldkapazität: gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: gering (landesweit), besonders gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- kaum einsehbar aufgrund umliegender Kieckstrukturen - im Süden einsehbar	o +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 4: Rümpel, südlicher Ortseingang**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewertung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Im Osten schmale Grünlandfläche, die u.a. als Zufahrt genutzt wird - Landschaftsbestimmender Einzelbaum im Norden angrenzend	o o +
Tiere und Pflanzen	- Potential geschützter Tierarten im Bereich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume (Brutvögel, Fledermäuse) - Acker und Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden und Osten an Siedlungsstrukturen an	+ o
Boden / Relief	- anlehmgiger Sand - Feldkapazität: gering - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Bodenwasseraustausch: hoch - Ertragsfähigkeit: mittel (landesweit), gering (regional) - Gelände in südwestliche Richtung ansteigend	o + o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- aus südlicher und westlicher Richtung gut einsehbar aufgrund fehlender Eingrünung	+
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 88 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 5: Rümpel, südlich der Dorfstraße**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Im Osten und Westen Knickstrukturen angrenzend	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,6 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden, Nordosten und Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- stark lehmiger Sand - Feldkapazität: nicht bewertet/mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: nicht bewertet/schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: nicht bewertet/hoch, nicht bewertet/mittel - Bodenwasseraustausch: nicht bewertet/mittel - Ertragsfähigkeit: nicht bewertet/mittel - Gelände deutlich nach Süden hin ansteigend, Hanglage	o o o + / o o o +
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers, markante Hanglage	o, +
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 61 berührt - Gebiet wird von Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 6: Rümpel, nördlich Im Seybeck**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv als Grünland genutzte Fläche - Im Osten Radwanderweg mit begleitenden Knickstrukturen angrenzend	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in dem angrenzenden Gehölsaum zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- ca. 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Gelände nach Norden hin ansteigend	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Grünlandes	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 7: Rümpel, südlich Wiesenstraße**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv als Grünland genutzte Fläche	o
Tiere und Pflanzen	- Keine besonders und streng geschützter Arten zu erwarten - Grünland ohne besondere Lebensraumfunktion	o o
Fläche	- ca. 0,2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche - Gebiet grenzt im Norden, Osten und Westen an Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm/Torf - Feldkapazität: gering/besonders hoch - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken/mittel feucht - Nährstoffverfügbarkeit: gering/mittel - Bodenwasseraustausch: hoch/gering - Ertragsfähigkeit: mittel/hoch - Gelände nach Osten hin ansteigend	o/+ +/ o/+  o/o o/+ o/+ o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- innerörtliche Freifläche eines Grünlandes	+
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft und Lärmimmissionen aus dem Sportplatz berührt - Innenbereichslage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Südlich des Teilgebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal	+

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 8: Rohlfshagen, westlicher Ortseingang**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - Im Westen Knickstrukturen	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Knickstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,5 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Osten, Süden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- stark lehmiger Sand - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach trocken - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: mittel - Geländesenke vorhanden	o o o +, o o o o
Wasser	- Grundwasserstand im Nordosten ggf. hoch - keine Oberflächengewässer	+ o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- durch vorhandene Gehölzstrukturen von der freien Landschaft aus kaum einsehbar	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 61 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 9: Rümpel, südlich Im Seybeck**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - An der Straße Im Seybeck: Allee - Im Osten Radwanderweg mit begleitenden Gehölzstrukturen angrenzend	o + +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+  o
Fläche	- Ca. 0,4 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Norden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: schwach frisch - Nährstoffverfügbarkeit: hoch (landesweit), mittel (regional) - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: sehr gering - Gelände nach Süden hin ansteigend	o o o +, o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o  o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der K 94 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**Teilgebiet 10: Höltenklinken, nordwestlicher Ortsrand**

	<b>Bestand</b>	<b>Bewer- tung</b>
Realnutzung	- Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche - An der Straße Klinken: Allee	o +
Tiere und Pflanzen	- Lebensräume besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu erwarten (Brutvögel, Fledermäuse) - Acker ohne besondere Lebensraumfunktion	+ o
Fläche	- Ca. 0,3 ha ackerbaulich genutzte Fläche - Im Süden und Westen grenzen Siedlungsstrukturen an	o o
Boden /Relief	- Lehmsand über Lehm - Feldkapazität: mittel - Bodenkundliche Feuchtestufe: mittel frisch - Nährstoffverfügbarkeit: mittel - Bodenwasseraustausch: mittel - Ertragsfähigkeit: sehr gering - Gelände relativ eben	o o o o o o o
Wasser	- keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung - kein grundwassernaher Standort - keine Oberflächengewässer	o o o
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Besonderheiten	o
Landschafts- und Ortsbild	- Freifläche eines Ackers	o
Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge	- Eine besondere biologische Vielfalt ist nicht vorhanden - Ein besonderes Wirkungsgefüge ist nicht vorhanden	o o
Mensch	- Gebiet wird von Lärmimmissionen der A 21 berührt - Siedlungsrandlage, Wohnumfeld der Ortslage	o +
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Nicht vorhanden	o

Bewertung: + = besondere Bedeutung, o = allgemeine Bedeutung

**2.2.1.2. Prognose**Teilgebiete 1, 2 und 3

Diese Teilgebiete werden erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Die Knicks westlich der Teilgebiete 2 und 3 sowie zwischen den beiden Teilgebieten können durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Teilgebiet 4

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/Wasser) zu erwarten. Am Klinkener Weg stehen landschaftsbestimmende Einzelbäume, die durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Die Eingrünung

des neuen Ortsrandes in südliche und westliche Richtung ist besonders zu berücksichtigen. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

#### Teilgebiet 5

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Hier kommt es zu einer Entwertung der Flächen für den Naturschutz durch Versiegelung, Aufschüttungen/ Abgrabungen und intensive Grundstücksnutzungen. Andererseits werden auch in den künftig bebauten Bereichen Strukturanreicherungen mit Wohlfahrtswirkungen für den Naturschutz vorgesehen (Bepflanzungsfestsetzungen im Bebauungsplan, Ortsrandgestaltung, Gestaltung der Gärten). Der grundsätzlichen Flächenentwertung durch Bebauung steht daher auch eine Aufwertung gegenüber. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind insbesondere in südliche Richtung zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung in diese Richtung wird erforderlich. Beeinträchtigungen vorhandener Knickstrukturen können durch entsprechende Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

#### Teilgebiet 6

Das Teilgebiet wird erstmalig versiegelt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in nördliche Richtung nicht zu erwarten, da eine Einsehbarkeit durch das stark ansteigende Gelände auszuschließen ist. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen können durch ausreichende Schutzabstände zu den angrenzenden Knickstrukturen vermieden werden. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

#### Teilgebiet 7

Die erstmalige Versiegelung der Flächen ist hier als vorrangige Planwirkung zu nennen. Durch die Lage auf innerörtlichen Freiflächen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Durch die Planung sind Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Moorböden mit zumindest zeitweilig hohen Grundwasserständen möglich. Im Rahmen einer Baugrunderkundung sollten diese Bereiche festgestellt und ggf. von einer Bebauung ausgespart werden. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Innenbereichslage und der intensiven Grünlandnutzung unwahrscheinlich.

#### Teilgebiet 8

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/ Wasser) zu erwarten. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen sind zu beachten. Zu den vorhandenen Knickstrukturen im Westen ist ein ausrei-

chender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

#### Teilgebiet 9

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Hier kommt es zu einer Entwertung der Flächen für den Naturschutz durch Versiegelung, Aufschüttungen/ Abgrabungen und intensive Grundstücksnutzungen. Andererseits werden auch in den künftig bebauten Bereichen Strukturanreicherungen mit Wohlfahrtswirkungen für den Naturschutz vorgesehen (Bepflanzungsfestsetzungen im Bebauungsplan, Ortsrandgestaltung, Gestaltung der Gärten). Der grundsätzlichen Flächenentwertung durch Bebauung steht daher auch eine Aufwertung gegenüber. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind insbesondere in südliche Richtung zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung in diese Richtung wird erforderlich. Beeinträchtigungen angrenzender Gehölzstrukturen können durch entsprechende Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung, der Ortsrandlage und bei Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

#### Teilgebiet 10

Dieses Teilgebiet wird erstmalig für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen. Insbesondere sind durch die zu erwartenden Versiegelungen und Flächennutzungen Beeinträchtigungen der abiotischen Bedingungen (Schutzgut Boden/ Wasser) zu erwarten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche und östliche Richtung erforderlich. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Ackernutzung und der Ortsrandlage unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

### **2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes**

#### **2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete**

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Eine Umweltprüfung entfällt demnach für Natura 2000-Gebiete.

#### **2.2.2.2. Nationale Schutzgebiete**

##### **Landschaftsschutzgebiete**

Im Flächennutzungsplan werden die drei bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft, LSG Rohlfshagen und LSG Rümpel) dargestellt. Zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rohlfshagen wird zudem ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die geplanten baulichen Entwicklungen im Flächennutzungsplan liegen

außerhalb der Landschaftsschutzgebiete, so dass für diese Flächen keine Anträge auf Teilentlassung gestellt werden müssen.

### **Naturschutzgebiete**

Im Gemeindegebiet von Rümpel und der näheren Umgebung befindet sich kein Naturschutzgebiet. Als geplante Naturschutzgebiete sind die Bachschluchten der Süderbeste und Sylsbek sowie ein Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde verzeichnet.

#### **2.2.2.3. Gesetzlich geschützte Biotop**

Mit den Siedlungsentwicklungsflächen werden teilweise gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Knicks überplant. Diese sind durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sollten Beeinträchtigungen oder Beseitigungen von Knicks nicht vermieden werden können, sind Ausnahmegenehmigungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

#### **2.2.2.4. Bestehende Ausgleichsflächen und –maßnahmen**

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Ausgleichsflächen, die schwerpunktmäßig in der Besteniederung zu finden sind. Durch die Siedlungsentwicklungsflächen werden diese Ausgleichsflächen nicht berührt.

#### **2.2.2.5. Besonderer Artenschutz**

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu beachten. Rechtsrelevante Konflikte ergeben sich dabei generell erst im konkreten Fall der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleisten zu können, dass die Planungen später auch aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar sind, wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist insbesondere zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unüberwindbare Hindernisse erwarten lassen. Das wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und es keine Möglichkeit gibt, populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Artenschutzbelange können erst vollständig abgearbeitet werden, wenn die Planungen im nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Aussagen zum faunistischen Potenzial werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** getroffen. Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, wenn im Rahmen einer Siedlungsentwicklung Grünlandflächen überbaut

und Gehölzstrukturen beseitigt werden, da hierdurch Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt bzw. beeinträchtigt werden können. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch aufgrund der jeweiligen Habitatausstattung und der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilgebiete vermieden bzw. ausgeglichen werden. Bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich z.B. um den weitgehenden Erhalt von Lebensstätten und Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Habitatstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten entfernt werden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen stellen z.B. Gehölzneupflanzungen oder die Anbringung von künstlichen Nisthilfen oder Quartieren dar. Der Umfang notwendiger Maßnahmen kann jedoch erst ermittelt werden, wenn die jeweilige Planung hinreichend konkretisiert wurde.

### **2.2.3. Eingriffsregelung**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden in Bezug auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt den nachfolgenden verbindlichen Planungen vorbehalten. Hier sind im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprechend der landesspezifischen Vorgaben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen bei größeren Eingriffen in die Bodenfunktionen bodenfunktionsbezogen auszuführen. Die Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorgaben des § 44 BNatSchG abzuarbeiten und zu berücksichtigen.

### **2.2.4. Technischer Umweltschutz**

#### **2.2.4.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen**

Alllastenstandorte sind in den neu ausgewiesenen Teilgebieten nicht bekannt. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern bzw. gesondert zu behandeln und soll nicht dem vorhandenen Trennsystem zugeführt werden. Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelungen zu treffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

#### **2.2.4.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie**

Die Energieversorgung der Teilgebiete erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen, wie Solaranlagen, sind unter Beachtung denkmalrechtlicher Auflagen zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

#### **2.2.4.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

#### **2.2.4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Im Plangebiet selbst und in der Umgebung des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden solche derartigen Betriebe mit einem hohen Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen nicht zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

#### **2.2.5. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Für die neu zu entwickelnden Teilgebiete werden die im Landschaftsplan ermittelten Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Es werden größtenteils keine ökologisch hochwertigen und sensiblen Flächen überplant und für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Auch Schutzgebiete sind von der baulichen Entwicklung nicht betroffen. Alle Bauflächen liegen im Siedlungszusammenhang von Rümpel. Es werden keine Siedlungsflächen dargestellt, die zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würden. Der Umfang der ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen orientiert sich am Landesentwicklungsplan sowie an den Vorgaben des Runderlasses „Fort-schreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010“ im Amtsblatt am 17. Dezember 2018 (Seite 1181). Die veränderten Flächendarstellungen für die Siedlungsentwicklung werden parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan eingearbeitet.

Gem. Lärmaktionsplan soll eine Darstellung von Ruhigen Gebieten im gemeindlichen Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan erfolgen. Die Ruhigen Gebiete sind grundsätzlich vor einer Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Folglich soll eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete künftig vermieden werden. In der Gemeinde Rümpel soll im Bereich der Hauptverbundachse „Niederung der Norderbeste/Beste zwischen Bad Oldesloe und Neritz“ und des Brookredders im Norden der Gemeinde außerhalb der durch die

BAB 21 verlärmten Bereiche ein Ruhiges Gebiet festgesetzt werden. Ein weiteres Ruhiges Gebiet soll bei Rohlfshagen im Bereich des Waldgebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der durch die BAB 1 verlärmten Bereiche festgesetzt werden. Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Aus diesem Grund werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

### **2.2.6. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen. Die bisher un bebauten Teilräume würden frei von Bebauung bleiben und ihre bisherigen Funktionen weiterhin erfüllen.

### **2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans intensiv mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet auseinander. Dabei werden die im Landschaftsplan dargestellten Werte des Naturhaushaltes berücksichtigt und Flächen im direkten Ortsrandbereich mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt als Siedlungsentwicklungsbereiche dargestellt. Die Einbeziehung bisheriger Außenbereichsbebauung am bestehenden Ortsrand soll in diesen Bereichen nicht nur die Plandarstellungen aktualisieren, sondern gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes eine Bebauung vorhandener Baulücken ermöglichen. Entwicklungen im Nordosten und Osten der Ortsbereiches von Rümpel sind aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe problematisch. In Richtung Norden stellt die Besteniederung mit seinen hohen Empfindlichkeiten einen begrenzenden Landschaftsraum dar.

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu erhalten, hat die Gemeinde ein Siedlungsentwicklungskonzept erstellt, in dem u.a. die Baulücken eingetragen wurden, die bereits erschlossen sind und bebaubar wären. Für die ermittelten Flächen gilt, dass eine äußere Erschließung und Infrastruktur in ausreichendem Maße gegeben ist und keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich werden. Einzelne Teilbereiche werden gegenwärtig als Gärten sowie prägende Grünflächen oder anderweitig (z.B. landwirtschaftlich oder gewerblich) genutzt und können demnach nicht unmittelbar als Freifläche bebaut werden. Aus der Bewertung ergibt sich, dass der konkrete örtliche Bedarf nach Wohnbauflächen über die vereinzelt gegebenen Baulücken nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist nur teilweise bekannt, ob seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer auch Veräußerungsinteresse besteht, so dass sich eine mögliche Bebauung der Freiflächen dem Einfluss der Gemeinde weitgehend entzieht.

Dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken kann momentan durch die Gemeinde nicht entsprochen werden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Fläche-

nnutzungsplans zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen sollen daher die Nachfrage mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2035 decken und dabei die Ortslage behutsam arrondieren. Alternativ ist in Teilbereichen auch eine bauliche Flächenausweisung anderer siedlungsnaher Freiflächen möglich. Die Gemeinde möchte jedoch nur Siedlungsflächen ausweisen, die in mittelbarer Zukunft auch für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan wurden zusätzlich geplante Wohnbauflächen nördlich der Wiesenstraße und nördlich der Dorfstraße im Ortsteil Rümpel dargestellt. Zu einer möglichen Bebauung dieser Flächen wurden seitens der Behörden und/oder der Öffentlichkeit u.a. erhebliche Bedenken zu Topographie, Blickbeziehungen sowie Artenschutz vorgetragen, so dass sich die Gemeinde dazu entschieden hat, auf diesen Flächen keine Siedlungsentwicklung mehr vorzusehen.

Einzelne Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan sind von Regionalen Grünzügen des Regionalplans betroffen. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes eine interdisziplinäre Aufbereitung und Abgrenzung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen und ein fachlicher Vorschlag zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erarbeitet.

## **2.3 Zusätzliche Angaben**

### **2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

### **2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans**

Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes

### **2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Planung werden größtenteils im Ortsrandbereich auf derzeit unbebauten Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere sind hier Auswirkungen durch die einhergehenden Versiegelungen zu erwarten. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht gesehen. Aus der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich Entwicklungsmöglichkeiten mit positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

### **2.3.4. Referenzliste der Quellen**

AMT BAD OLDESLOE-LAND (2013): Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes der Gemeinde Rümpel. Bad Oldesloe.

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2014): Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessensgebiete. Schleswig.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). Schleswig.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Kreisbauamt Stormarn (1963): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Kreisbauamt Stormarn (1975): Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohlshagen. M 1 : 5.000. Bad Oldesloe.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.
- LLUR / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (2018). Naturräumliche Gliederung. In: > [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum\\_Dossier.html?cms\\_docId=1836828&cms\\_notFirst=true](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendlRaum_Dossier.html?cms_docId=1836828&cms_notFirst=true) < [letzter Zugriff: 16.08.2018]
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd – Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MUNF / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- Ostermann, Horst (1988): Rümpel. Rohlshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte. Wachholtz-Druck, Neumünster.
- Planlabor Stolzenberg (2016): Gemeinde Rümpel, Siedlungsentwicklungskonzept. Lübeck.
- Planlabor Stolzenberg (2020): Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel (Entwurfassung). Lübeck.
- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (2018): SHGT – info – intern Nr. 199/18. Landesentwicklungsplan: Start des Anhörungsverfahrens – Planungserlass trifft Vorschaltregelung zur Wohnbauentwicklung. Kiel.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2014): Gesamtzahl der privaten Haushalte nach Größe des privaten Haushalts. In: > [https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:010625207065,GWZ\\_4\\_3\\_0,m,table](https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:010625207065,GWZ_4_3_0,m,table) < [letzter Zugriff: 25.05.2018]

- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort sowie Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen. In: > <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=30590ED02FDB7DE66072ED66C439029A.reg1?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1529916917671&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13111-08-02-5&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf> [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2009): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 2007. Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Agrarstrukturhebung 2007 (zugleich EG-Agrarstrukturhebung). Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2013): Naturraum- und Gemeindeergebnisse in Schleswig-Holstein 2010. Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2015 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Herausgegeben am 5. Oktober 2016. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2017): Ausgewählte Merkmale für landwirtschaftliche Betriebe 2016 nach Gemeinden. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018a): Bevölkerungsstand in Rümpel am 31.12. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/11/1102/1/1/355/1477/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/1/1/355/1477/) < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018b): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Rümpel am 31.12. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/11/1102/5/1/355/1477/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/5/1/355/1477/) < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018c): Wohngebäudebestand nach Anzahl der Wohnungen in Rümpel. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/15/1501/2/1/355/1477/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/15/1501/2/1/355/1477/) < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018d): Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe in Rümpel. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/19/1901/1/1/355/1477/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/19/1901/1/1/355/1477/) < [letzter Zugriff: 25.05.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018e): Bevölkerungsstand in Stormarn am 31.12. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/11/1102/1/1/355/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/1/1/355/) < [letzter Zugriff: 20.06.2018]
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2018f): Bevölkerungsstand nach Altersgruppen in Stormarn am 31.12. In: > [http://region.statistik-nord.de/detail\\_timeline/11/1102/5/1/355/](http://region.statistik-nord.de/detail_timeline/11/1102/5/1/355/) < [letzter Zugriff: 20.06.2018]

### **3. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Handlungsbedarfe**

#### **3.1 Geschichtliche Entwicklung**

Die folgenden Aussagen stammen aus dem umfassenden Werk „Rümpel. Rohlfshagen. Höltenklinken. Eine Heimatgeschichte“ (Ostermann 1988) und sollen einen groben Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Rümpel geben:

Die Siedlungsgeschichte von Rümpel reicht bis in die Steinzeit zurück. Erstmals schriftlich erwähnt wurde der heutige Hauptort Rümpel im Jahre 1342. Im 15. Jhd. existierten im Dorf zwölf Hufen, die dem Gut Klinken dienstpflichtig waren. Die Schule erhielt 1957 einen Erweiterungsbau und dient seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe 1973 als Veranstaltungsort.

Rohlfshagen findet erstmals 1402 im Lübecker Urkundenbuch Erwähnung. Es handelte sich hierbei um ein gottorfisches Dominialgut. Die Rohlfshagener Kupfermühle liegt direkt an der Süderbeste und beherbergt seit 1863 einen regional bekannten Gastronomiebetrieb, welcher durch den Bau der Bahntrasse Lübeck-Hamburg 1865 mit dem nahegelegenen Bahnhof Kupfermühle einen wirtschaftlichen Aufschwung erfuhr. Einen zweiten Bahnhof erhielt Rohlfshagen 1887 beim Bau der Eisenbahn Oldesloe-Schwarzenbek. Das 1913 gebaute Schulgebäude wird seit dem Anschluss an die Dörfergemeinschaftsschule in Bad Oldesloe im Jahre 1973 für unterschiedliche Veranstaltungen genutzt.

Der Ortsteil Höltenklinken wurde als adliges Gut gegründet. Die Bauern des heutigen Kernortes Rümpel waren dem Gut dienstpflichtig. An der Süderbeste existierte bereits 1593 eine Papiermühle, die mit Wasser betrieben wurde. Später wurde die Mühle als Pulvermühle und schließlich bis 1874 als Kupfermühle genutzt. Um 1850 wurde auf dem Gut eine Ziegelei erbaut und eine Brennerei betrieben. Nach der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen wurde das Gut in den neuen Kreis Stormarn eingegliedert. Mit Einführung der preußischen Kommunalverfassung 1889 wurde Höltenklinken dem Amtsbezirk Rümpel zugeordnet. 1954 wurde die Schule im Ortsteil Höltenklinken geschlossen.

1928 wurde das ehemalige adlige Gut Höltenklinken mit seinem Gutsbezirk der Gemeinde Rümpel zugeordnet. Erst 1978 wurde Rohlfshagen im Rahmen der kommunalen Neuordnung mit der Gemeinde Rümpel zusammengelegt.

#### **3.2 Statistische Auswertungen**

##### Bevölkerungsentwicklung seit 2000:

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Rümpel und des Kreises Stormarn wird in der nachstehend aufgeführten Tabelle aufgezeigt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018a und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018e):

<b>Zeit</b>	<b>Einwohner Gemeinde Rümpel</b>	<b>Einwohner Kreis Stormarn</b>
2000	1.277	217.582
2001	1.296	219.988
2002	1.301	221.264
2003	1.295	221.974
2004	1.311	223.694
2005	1.304	224.583
2006	1.302	225.232
2007	1.298	226.252
2008	1.305	227.260
2009	1.307	228.327
2010	1.308	229.756
2011	1.301	231.376
2012	1.280	232.911
2013	1.280	234.674
2014	1.278	236.705
2015	1.300	239.614
2016	1.271	241.811

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der Einwohner in der Gemeinde Rümpel zwischen 2010 und 2016 nur leicht schwankt. Die Zahl der Einwohner im Kreis Stormarn ist hingegen stetig angestiegen. Der Bevölkerungszuwachs zwischen 2000 und 2016 liegt hier bei ca. 10 %.

#### Altersgliederung der Bevölkerung:

Der Altersaufbau in der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018b):

	<b>0-17 Jahre</b>	<b>18-24 Jahre</b>	<b>25-29 Jahre</b>	<b>30-49 Jahre</b>	<b>50-64 Jahre</b>	<b>65 Jah- re und älter</b>	<b>insgesamt</b>
<b>2000</b>	293 22,9 %	79 6,2 %	65 5,1 %	477 37,4 %	187 14,6 %	176 13,8 %	1.277
<b>2004</b>	307 23,4 %	77 5,9 %	53 4,0 %	488 37,2 %	203 15,5 %	183 14,0 %	1.311
<b>2008</b>	263 20,2 %	89 6,8 %	47 3,6 %	470 36,0 %	237 18,2 %	199 15,2 %	1.305
<b>2012</b>	239 18,7 %	100 7,8 %	45 3,5 %	380 29,7 %	294 23,0 %	222 17,3 %	1.280
<b>2014</b>	231 18,1 %	96 7,5 %	56 4,4 %	349 27,3 %	305 23,9 %	241 18,9 %	1.278
<b>2016</b>	230 18,1 %	85 6,7 %	68 5,4 %	323 25,4 %	322 25,3 %	243 19,1 %	1.271

Der bundesweite Trend der ständigen Abnahme von Geburten schlägt sich auch deutlich in der ländlich strukturierten Gemeinde Rümpel nieder. So sank der Anteil

der 0-17-jährigen an der Gesamtbevölkerung in Rümpel zwischen 2000 und 2016 um rd. 5 %, was als deutliche Abnahme der Geburtenrate gewertet werden kann.

Die folgende Tabelle zeigt den Altersaufbau im Kreis Stormarn (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018f):

	<b>0-17 Jahre</b>	<b>18-24 Jahre</b>	<b>25-29 Jahre</b>	<b>30-49 Jahre</b>	<b>50-64 Jahre</b>	<b>65 Jah- re und älter</b>	<b>insgesamt</b>
<b>2000</b>	40.868 18,8 %	14.070 6,5 %	10.514 4,8 %	68.745 31,6 %	48.128 22,1 %	35.257 16,2 %	217.582
<b>2004</b>	42.247 18,9 %	14.026 6,3 %	9.826 4,4 %	69.402 31,0 %	45.873 20,5 %	42.320 18,9 %	223.694
<b>2008</b>	41.518 18,3 %	14.682 6,5 %	10.006 4,4 %	68.015 29,9 %	44.112 19,4 %	48.927 21,5 %	227.260
<b>2012</b>	41.011 17,6 %	14.998 6,4 %	9.791 4,2 %	66.708 28,6 %	48.683 20,9 %	51.720 22,2 %	232.911
<b>2014</b>	41.036 17,3 %	15.368 6,5 %	10.402 4,4 %	64.604 27,3 %	51.662 21,8 %	53.633 22,7 %	236.705
<b>2016</b>	42.054 17,4 %	16.034 6,6 %	10.780 4,5 %	62.837 26,0 %	54.903 22,7 %	55.203 22,8 %	241.811

Der Anteil der 0-17-jährigen sank im Kreis Stormarn zwischen 2000 und 2016 nur um 1,4 %. Der Anteil der älteren Menschen (65 Jahre und älter) stieg hingegen um rd. 7 %.

#### Haushaltsgrößen:

Die verschiedenen Haushaltsgrößen setzten sich 2011 wie folgt zusammen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2014):

<b>Größe des privaten Haushalts</b>	<b>Anzahl in Rümpel</b>	<b>in %</b>	<b>Schleswig-Holstein in %</b>
1 Person	91	19,1	36,1
2 Personen	157	32,9	34,8
3 Personen	89	18,7	14,0
4 Personen	95	19,9	10,4
5 Personen	29	6,1	3,2
6 und mehr Personen	16	3,4	1,5
<b>Insgesamt</b>	<b>477</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

Die Gegenüberstellung der Haushaltsgrößen aus dem Jahre 2011 in der Gemeinde Rümpel mit den Werten des Landes Schleswig-Holstein zeigt, dass die Haushaltsgrößen mit 1 Person deutlich unter, die Personenhaushalte mit 6 und mehr Personen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass häufig Familien mit Kindern im ländlichen Bereich bleiben bzw. auf das Land ziehen und dadurch die Statistik in Richtung Mehrpersonenhaushalte beeinflussen.

Erwerbspersonen:

Auf gemeindlicher Ebene liegen derzeit keine Daten zur Erwerbstätigkeit vor.

Pendler:

Im Jahr 2015 pendelten 484 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Gemeinde Rümpel in andere Orte zur Arbeit. 64 kamen aus anderen Gemeinden nach Rümpel, um zu arbeiten (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2018).

Da für Schüler und Studenten vorrangig das Angebot an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen und Hochschulen ausschlaggebend ist, welche in den zentralen Orten angesiedelt sind, pendeln gegenwärtig alle Schülerinnen und Schüler aus Rümpel aus.

Gebäude und Wohnungen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018c):

Art der Gebäude	31.12.2000		31.12.2007		31.12.2016	
	Gebäude	In %	Gebäude	In %	Gebäude	In %
Wohngebäude insg.	280	100	340	100	374	100
- davon mit 1 Whg.	204	73	255	75	295	79
- davon mit 2 Whg.	61	22	69	20	55	15
- davon mit 3 und mehr Whg. (inkl. Wohnheimen)	15	5	16	5	24	6

Die Tabelle veranschaulicht den Trend, dass die Zahl der Singles bzw. Rentner und kleineren Familien, die eigene Wohnungen bzw. Gebäude nutzen, steigt. Weiterhin geht aus der Tabelle hervor, dass die Anzahl der Wohngebäude ab 2000 stetig zugenommen hat, wobei der ausschlaggebende Anteil dabei auf Wohngebäude mit 1 Wohnung und mit 3 und mehr Wohnungen entfällt. Die Anzahl der Wohngebäude mit 2 Wohnungen hat sich hingegen verringert. Diese Werte deuten auf eine vermehrte Einfamilien- und Mehrfamilien- bzw. Wohnheimbebauung hin.

Arbeitsstätten:

In der Gemeinde Rümpel existieren keine Arbeitsstätten für verarbeitendes Gewerbe (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2018d). Die Anzahl der Handwerksbetriebe beläuft sich laut der Handwerkskammer Lübeck auf 12 (Stand: 21.06.2018). Nach Auskunft der IHK Lübeck gibt es in der Gemeinde Rümpel insgesamt 70 Mitgliedsunternehmen (Stand: 22.06.2018). In der Gemeinde existieren laut Landwirtschaftskammer 8 landwirtschaftliche Betriebe (Stand: 22.06.2018).

Flächennutzungen:

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.590 ha. Diese Fläche wird wie folgt genutzt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2016, Stand 31.12.2015):

Nutzungsart	Rümpel		Schleswig-Holstein	
	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)	Fläche (in ha)	Flächenan- teil (in %)
1. Landwirtschaftsflächen	1.199	75,4	1.100.858	70
2. Gebäude- und Freiflächen	52	3,3	110.709	7
3. Verkehrsflächen	74	4,7	69.935	4
4. Wald	240	15,0	167.229	11
5. Betriebsflächen	0	0	8.929	0
6. Erholungsflächen	6	0,4	17.819	1
7. Wasser	18	1,1	80.593	5
8. andere Nutzungen (in Rüm- pel: Unland)	1	0,1	24.228	2
Gesamtfläche gerundet	1.590	100	1.580.300	100

Die Aufstellung macht deutlich, dass die Flächenanteile von Landwirtschaftsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen in Rümpel über dem landesweiten Durchschnitt liegen. Rund 75 % der Gesamtfläche von Rümpel werden landwirtschaftlich genutzt.

Forst- und Landwirtschaft:

In der Gemeinde sind rd. 240 ha mit Wald bestanden, was einem Anteil von 15 % entspricht. Damit gehört Rümpel zu den walddreicheren Gemeinden und liegt sogar über dem angestrebten Ziel der Landesplanung, 12% der Landesfläche zu Wald zu entwickeln.

75 % der Gemeindefläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe liegt bei 5, wobei es sich um 4 Haupterwerbsbetriebe und 1 Nebenerwerbsbetrieb handelt (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2013).

Die nachstehenden Tabellen treffen Aussagen zur Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Rümpel<sup>1</sup>. In den Zahlen sind auch Flächen berücksichtigt, die von Landwirten aus Rümpel bewirtschaftet werden, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Rümpel liegen (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2009 und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2017):

<sup>1</sup> Die Zahlen zu den landwirtschaftlichen Betrieben in Rümpel vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein unterscheiden sich zu denen unter dem Punkt „Arbeitsstätten“ von der Landwirtschaftskammer, weil zum Teil andere Erfassungskriterien angewandt wurden.

Betriebsgröße	2007
Unter 2 ha	-
2-10 ha	3
10-30 ha	-
30-50 ha	2
50 und mehr ha	5
Insgesamt	10

Betriebsgröße	2016
Unter 5 ha	-
5-10 ha	-
10-20 ha	1
20-50 ha	-
50-100 ha	1
100-200 ha	3
200 ha und mehr	-
Insgesamt	5

Die Tabellen zeigen starke Veränderungen in der Betriebsgrößenstruktur innerhalb des Betrachtungszeitraums. Dabei hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 2007 und 2016 um die Hälfte verringert. Kleinere Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von unter 10 ha sind nicht mehr vorhanden. Die Anzahl der großflächigen Betriebe (ab 50 ha) ist im betrachteten Zeitraum nahezu gleich geblieben. Diese Veränderungen deuten auf eine zunehmende Rationalisierung und Zusammenlegung kleinerer Betriebe in der Landwirtschaft hin.

### 3.3 Naturraum

Die Gemeinde Rümpel liegt im Nordosten des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein und gehört zum Amt Bad Oldesloe-Land. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Oldesloe, im Osten an die Gemeinde Pölit, im Süden an die Gemeinden Lasbek und Tremsbüttel und im Westen an die Gemeinden Elmenhorst und Neritz.

Die Gemeinde Rümpel liegt hauptsächlich im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, einer Untereinheit des Hauptnaturraumes Schleswig-Holsteinisches Hügelland, und hier im Teillandschaftsraum des Stormarner Endmoränengebietes. Ein kleinerer Bereich an der westlichen Gemeindegrenze gehört zum Hauptnaturraum Schleswig-Holsteinische Geest und ist dem Naturraum Barmstedt-Kisdorfer Geest zuzuordnen. Die Gemeinde wird durch die leicht bewegte Endmoränenlandschaft mit ihren Talräumen geprägt.

Der geologische Untergrund der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus Geschiebelehmen und -mergeln aus der Weichsel-Kaltzeit, woraus sich in erster Linie Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben. In den Niederungen und Geländesenken haben sich organische Böden gebildet.

### 3.4 Gewässer

Das Gemeindegebiet Rümpel wird von mehreren Bächen durchzogen. Nördlich begrenzt zudem der Fluss Norderbeste/Beste das Gemeindegebiet. Hauptgewässer sind die Norderbeste/Beste sowie ihre Zuläufe Süderbeste und Sylsbek. Die Fließgewässer verlaufen größtenteils in ausgedehnten Niederungsräumen mit angrenzen-

den Grünlandflächen und stellenweise Feuchtbiotopen sowie naturnahen Waldbeständen. Weitere Fließgewässer sind die Sählenbek, Klinkerbek, der Rußbach, die Richterbek, der Kleverbach und mehrere Fließgewässer ohne konkrete Namensbezeichnung. Die Gewässer der Beste, wozu ein Großteil der vorgenannten Gewässer zu zählen ist, entwässern über die Trave. Die Gewässerunterhaltung unterliegt im Norden Rümpels dem Gewässerpflegeverband Norderbeste und im Süden Rümpels dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste. Neben den vorgenannten Fließgewässern befindet sich in Rümpel eine Vielzahl an Gräben, die zum Zweck der Flächenentwässerung und als Vorfluter angelegt wurden.

Kleingewässer sowie größere Stillgewässer liegen verstreut im Gemeindegebiet. Bei diesen handelt es sich überwiegend um naturnah ausgeprägte Gewässer, die ökologisch hochwertige Landschaftselemente mit Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild darstellen.

### 3.5 Denkmale

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt derzeit in der Liste der Kulturdenkmale folgende Objekte:

Ortsteil Rohlfshagen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude von 1862, An de Sylsbek 2
- Hof Rohlfshagen: Gutshaus von 1907, Oldesloer Straße 1

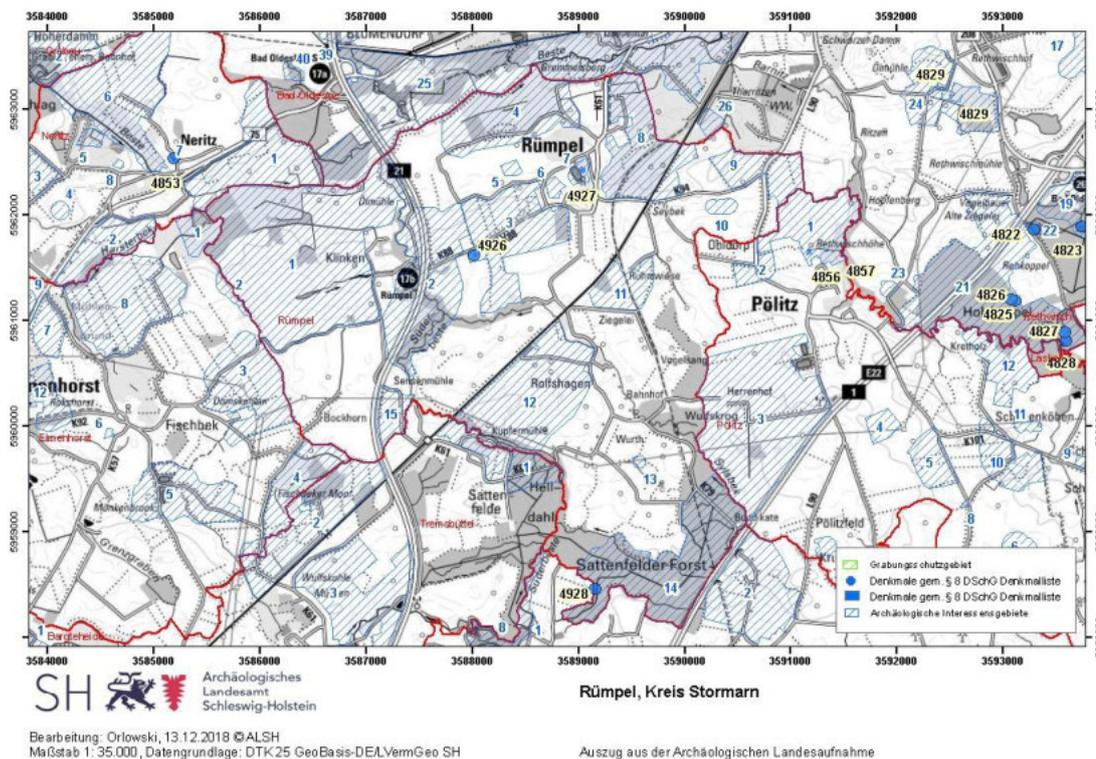
Ortsteil Höltenklinken:

- Gut Höltenklinken: Herrenhaus, Klinken 25

Es ist beabsichtigt, das Herrenhaus auf dem Gut Höltenklinken zu sanieren und ggf. für Gewerbenutzungen umzubauen bzw. bauliche Ergänzungen für die Unterbringung von Wohnungen für Betriebsangehörige vorzunehmen, um das Denkmal langfristig erhalten zu können. Vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Umnutzungskonzepten sind entsprechende Anträge bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen.

In Rümpel existieren darüber hinaus drei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel südlich der K 88 (aKD-ALSH-4926) und an der südöstlichen Gemeindegrenze im Sattenfelder Forst (aKD-ALSH-4928) sowie um eine mittelalterliche Burganlage im Ortsteil Rümpel (aKD-ALSH-4927). Die archäologischen Denkmale befinden sich unter der Erdoberfläche und treten daher in der Landschaft nicht mehr in Erscheinung.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessensgebiete ausgewiesen, in denen ein Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern wahrscheinlich ist. Die Interessensgebiete in der Gemeinde Rümpel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gem. § 15 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Denkmale werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Ihr Erhalt liegt im öffentlichen Interesse. Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die Denkmale gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (§ 12 DSchG). Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung dieser Denkmale ist strafbar (§ 304 StGB).

### 3.6 Infrastruktur/Versorgung

#### Kindertagesstätten:

Im Ortsteil Rümpel befindet sich neben dem Gemeinschaftshaus eine evangelische Kindertagesstätte. Weitere Einrichtungen zur Kinderbetreuung existieren in den umliegenden Gemeinden.

#### Schulen:

In der Gemeinde Rümpel existiert keine Schule. Schüler müssen daher zu den nächst gelegenen Schulen nach Bad Oldesloe, Bargteheide oder Steinburg pendeln. Weitere Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Musikschulen und Volkshochschulen, befinden sich ebenfalls außerhalb von Rümpel.

#### Altenheime:

Das Senioren- und Pflegeheim „Wohnpark Rohlfshagen“ befindet sich zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rümpel.

#### Einzelhandel:

In Rümpel existieren nur wenige kleinere Einzelhandelseinrichtungen, wie ein Modelleisenbahn- und Metallwarengeschäft.

#### Feuerwehr:

In der Gemeinde Rümpel sind zwei freiwillige Feuerwehren aktiv, die ihren Sitz in den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen haben.

#### Sport und Spiel:

Beim Gemeinschaftshaus im Ortsteil Rümpel existieren sowohl ein Sport- als auch ein Kinderspielplatz.

Der größte Sportverein von Rümpel ist der Rümpeler SV. Neben Fußball bietet der Verein auch Tanzsport und Gymnastik an.

#### Kultur:

Das 1907 im Jugendstil erbaute Herrenhaus im Ortsteil Höltenklinken sowie das im selben Jahr erbaute Gutshaus im Ortsteil Rohlfshagen stehen unter Denkmalschutz und stellen kulturelle Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde dar.

Die Rohlfshagener Kupfermühle im Südwesten der Gemeinde beherbergt seit 1863 ein regional bekanntes Ausflugslokal. Im Ortsteil Rohlfshagen befindet sich der Landgasthof Schacht mit einem Café und Übernachtungsmöglichkeiten.

### **3.7 Erholungsnutzung**

Die nördlich und westlich vom Ortsteil Rümpel sowie die nördlich und nordwestlich vom Ortsteil Höltenklinken gelegene Niederungslandschaft der Norderbeste/Beste sowie die südlich von Rohlfshagen gelegenen Knicklandschaften und ausgedehnten Waldbereiche stellen sich als besonders attraktiv zum Spaziergehen, Wandern und Radfahren dar. Die Landschaft hier ist weitgehend durch Wander- und Radwegetze erschlossen, wobei dem Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe eine überregionale Bedeutung zukommt.

Beeinträchtigt wird der Erholungswert der Landschaft oftmals durch verkehrsbedingte Lärmemissionen, besonders hervorzuheben sind hier die BAB 21, BAB 1 und die Eisenbahntrasse Lübeck-Hamburg.

### **3.8 Verkehr**

#### Bundesautobahn:

Die Bundesautobahn BAB 21 teilt das Gemeindegebiet in Nord-Südrichtung und trennt den Ortsteil Höltenklinken vom Rest des Gemeindegebietes. Die Autobahn ist über die Anschlussstelle Rümpel direkt erreichbar.

#### Landesstraße:

Im Osten des Gemeindegebietes verläuft die Landesstraße L 90 von Hoisdorf kommend über Todendorf, Lasbek, Pölitz und den Osten Rümpels nach Bad Oldesloe.

#### Kreisstraßen:

Zwischen den Ortsteilen Rümpel und Höltenklinken verläuft in ost-westliche Richtung die Kreisstraße K 88, welche auch eine Verbindung zur BAB 21 darstellt. Der Ortsteil Rümpel und Teile von Rohlfshagen werden von der Kreisstraße K 61 durchzogen. Die Kreisstraße K 79 stellt eine Verbindung zwischen dem Ortsteil Rohlfshagen und Barkhorst her. Die Kreisstraße K 94 verläuft zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Landesstraße L 90.

#### Radwege:

Die ehemalige Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Trittau quert östlich das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Heute wird der Bahndamm als überregionaler Fernradweg genutzt.

Weitere regionale Radwege verlaufen zwischen dem überregionalen Fernradweg und der Gemeinde Tremsbüttel sowie zwischen dem Ortsteil Rümpel und der Gemeinde Pölitz.

#### Gemeindeverbindungswege:

Das übrige Gemeindegebiet wird durch Straßen und Wege, die in der Baulast der Gemeinde stehen, erschlossen.

#### Bahnstrecken:

Die Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck quert das Gemeindegebiet. Der nächstgelegene Haltepunkt befindet sich südwestlich von Rümpel in der Gemeinde Tremsbüttel.

#### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Der ÖPNV erfolgt in Rümpel durch die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit insgesamt fünf Buslinien.

## **4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung**

Die Gemeinde Rümpel möchte auch in Zukunft der örtlichen Nachfrage nach Bauland angemessen entsprechen können. Gegenüber den Darstellungen aus den ursprünglichen Flächennutzungsplänen und deren nachfolgenden Änderungen ergibt

sich in der vorliegenden Bauleitplanung eine Erweiterung der Siedlungsstruktur. Die Entwicklung neuer Bauflächen soll sich dabei an den vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen orientieren und bezieht sich vorrangig auf Flächen in den zentralen Ortslagen oder Arrondierungsflächen der Ortsteile Rümpel und Rohlfshagen. Die Lage einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Ortslagen sowie die Niederungsbereiche der größeren Fließgewässer sind dabei Maßgabe für die Entwicklung neuer Bauflächen. So erfolgt eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Rümpel insbesondere in südwestliche Richtung beidseits des Klinkener Weges. Bei der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen werden nicht nur Wohnbedarfe berücksichtigt, sondern auch Flächen für die Neugründung, Erweiterung oder den Umzug örtlich ansässiger Betriebe und landwirtschaftliche Hofstellen.

## **5. Planinhalt**

### **5.1 Städtebau**

Die Gemeinde möchte mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dem örtlichen Baulandbedarf entsprechen. Dabei soll sich eine Siedlungsentwicklung an den vorhandenen Bebauungsstrukturen orientieren. Des Weiteren spielen die Verfügbarkeit der Flächen sowie die Bedarfsanfragen der örtlichen Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Nach den Zielvorgaben der Landesplanung hat die Gemeinde für den Planungszeitraum bis 2030 ein Entwicklungspotential von bis zu 15 % des Ende 2017 gegebenen Wohnungsbestandes. Geht man von den Wohneinheiten am 31.12.2017 (536 WE) aus, besteht ein max. Entwicklungsrahmen von rund 80 WE bis zum Jahr 2030 unter Beachtung der bis dahin neu entstandenen WE und des örtlichen Bedarfs.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden rd. 6,3 ha zusätzliche Bauflächen ausgewiesen. Auf einer Fläche von 18 ha wird die Art der baulichen Nutzung neu definiert. In dem wirksamen Flächennutzungsplan wurden in der Regel gemischte Bauflächen /Dorfgebiete benannt. Tatsächlich haben sich diese Gebiete überwiegend als Wohngebiete entwickelt. Bei den neu definierten Bauflächen wurden in Teilbereichen bereits bebaute Bereiche mit einbezogen, die bislang noch keine Bauflächendarstellung aufwiesen.

Im Siedlungsentwicklungskonzept wurde in Bezug auf die einzelnen betrachteten Potentialflächen eine Priorisierung seitens der Gemeinde vorgenommen. In den Flächennutzungsplan werden dabei größtenteils nur diejenigen Flächen übernommen, die mit der Priorität 1 versehen wurden. Im Folgenden werden diese Teilgebiete kurz vorgestellt:

#### Teilgebiet 1:

- Rümpel (südlich Brookredder)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich, grenzt aber unmittelbar an die bestehende Ortslage an. Eine Arrondierung ist nördlich des Flurstücks 117/8 bis zum Brookredder möglich.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Gehölzstrukturen in Form von Siedlungshecken grenzen östlich zu den bestehenden Baugrundstücken an. Lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über einen Stichweg vom Brookredder aus erfolgen. Das Relief und die Einbindung in die Landschaft sind besonders zu berücksichtigen.

#### Teilgebiet 2:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,2 ha, rd. 15 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur abschnittsweise in Abhängigkeit zu den angrenzenden Teilgebieten 1 und 3 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Schützenswerte Knickstrukturen grenzen im Westen und Süden an. Besondere Bodenfunktionen sind nicht vorhanden, auch besteht keine besondere Bedeutung für das Grundwasser. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Brookredder erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

#### Teilgebiet 3:

- Rümpel (südwestlicher Ortsrand, angrenzend an Klarstellungssatzung)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha, rd. 12 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und sollte im Zusammenwirken mit dem Teilgebiet 4 entwickelt werden. Grundsätzlich wird die Entwicklung des Standortes aus stadtplanerischer Sicht kritisch gesehen, da dieser im Regionalen Grünzug liegt.

Landschaftsplanung: Das Teilgebiet wird als Intensivacker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Norden und Westen in Form eines Knicks sowie im Süden in Form von prägenden Eichen vorhanden. Der vorhandene Ortsrand im Osten ist durch Gehölzstrukturen eingegrünt. Anlehmiger Sand herrscht vor, eine besondere

Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eingrünungsmaßnahmen werden voraussichtlich nur im Süden notwendig.

#### Teilgebiet 4:

- Rümpel, südlicher Ortseingang
- Änderung von Fläche in die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,8 ha, Entwicklung für nicht störendes Gewerbe)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und sollte nur unter Einbezug des Teilgebietes 3 entwickelt werden. An diesem Standort wäre eine Straßenrandbebauung zwischen Klinkener Weg und der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 118/23 denkbar.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen stellen landschaftsbildbestimmende Einzelbäume an der Nordwestlichen Grenze dar. Anlehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen.

Hinweise: Die Erschließung kann über den Klinkener Weg realisiert werden. Die Eingrünung des neuen Ortsrandes ist besonders zu berücksichtigen.

#### Teilgebiet 5:

- Rümpel (südlich der Dorfstraße)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,6 ha, rd. 7 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als bedingt geeignet eingestuft, da aufgrund der Hanglage mit hohen Entwässerungsaufwendungen sowie einem hohen Erschließungsaufwand zu rechnen wäre. Vorstellbar wäre eine Straßenrandbebauung zwischen dem Rohlfshagener Weg und dem Flurstück 62/2. Eine Einbeziehungssatzung erscheint möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Osten und Nordwesten grenzen schützenswerte Knickstrukturen an. Die Bodenfunktionen haben keine besondere Bedeutung. Das Grundwasser hat keine besondere Funktion. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Dorfstraße erfolgen, so dass keine neue Erschließungsstraße notwendig wird. Zu den vorhandenen Knickstrukturen sind ausreichende Schutzstreifen einzuhalten. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorpholo-

gie werden erforderlich. Eine neue Ortsrandeingrünung in südliche Richtung wird notwendig. Immissionen, die von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

#### Teilgebiet 6:

- Rümpel (nördlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,3 ha, rd. 2 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Im Osten grenzen schützenswerte Knickstrukturen an. Die Bodenfunktionen haben keine besondere Bedeutung. Das Grundwasser hat keine besondere Funktion. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen, so dass keine neue Erschließungsstraße notwendig wird. Zu den vorhandenen Knickstrukturen sind ausreichende Schutzstreifen einzuhalten. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

#### Teilgebiet 7:

- Rümpel (südlich der vorhandenen Bebauung an der Wiesenstraße)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,2 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Innenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da eine Erschließung bereits vorhanden ist. An diesem Standort erscheint eine einreihige Bebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivgrünland genutzt. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Im südwestlichen Bereich sind hoch bedeutsame Bodenfunktionen aufgrund der anstehenden Moorböden vorhanden. Das Grundwasser erlangt im südwestlichen Teilbereich besondere Bedeutung, da hier zumindest zeitweilig hohe Grundwasserstände zu erwarten sind. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Dorfstraße 29 oder die Wiesenstraße erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Durch eine Baugrunduntersuchung sollte festgestellt werden, wo sich wertvolle Moorböden befinden, damit diese von einer Bebauung ausgespart werden können. Immissionen, die von den umliegenden Tierhaltungsbetrieben und dem Sportplatz ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 8:

- Rohlfshagen (westlicher Ortseingang)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,5 ha, rd. 3 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet befindet sich im Außenbereich und wird für eine Arrondierung des nördlichen Ortsteilrandes zur Deckung des örtlichen Bedarfs als geeignet bewertet. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Wertvolle Biotopstrukturen sind im Westen in Form von Knickstrukturen vorhanden. Die Fläche wird durch eine feuchte Geländesenke geprägt. Stark lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, welche ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besteht gemäß Landschaftsplan nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung ist über die Straße An de Sylsbek möglich. Das Teilgebiet ist für eine einzeilige Bebauung geeignet. Der Eingriff in die Geländesenke und die Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen sind zu beachten. Zu den vorhandenen Knickstrukturen ist ein ausreichender Schutzstreifen freizuhalten. Eine neue Ortsrandeingrünung wird in nördliche Richtung erforderlich.

Teilgebiet 9:

- Rümpel (südlich der Straße Im Seybeck)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Baufläche (ca. 0,4 ha, rd. 4 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand arrondiert werden kann. An diesem Standort erscheint eine Straßenrandbebauung möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Norden und Osten grenzen schützenswerte Gehölzstrukturen an. Auf der Fläche sind keine hoch bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden. Das Grundwasser erlangt keine besondere Bedeutung. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über die Straße Im Seybeck (K 94) erfolgen. Vorgaben zum Erhalt der Geländemorphologie werden erforderlich. Immissionen, die von der K 94 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

Teilgebiet 10:

- Höltenklinken (nordwestlicher Ortsrand)
- Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha, rd. 3 Baugrundstücke)

Städtebau: Das Teilgebiet liegt im Außenbereich und wird aus stadtplanerischer Sicht als geeignet eingestuft, da durch die Entwicklung an diesem Standort der Ortsrand in 2. Reihe zur Deckung des örtlichen Bedarfs gedeckt werden kann. An diesem Standort erscheint die Entwicklung von 3 Baugrundstücken möglich.

Landschaftsplanung: Die Fläche wird als Intensivacker genutzt. Im Westen grenzen schützenswerte Gehölzstrukturen an. Auf der Fläche sind keine hoch bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden. Das Grundwasser erlangt keine besondere Bedeutung. Lokalklimatische Besonderheiten sind an diesem Standort nicht gegeben.

Hinweise: Die Erschließung kann über einen vorhandenen Stichweg von der Straße Klinken aus erfolgen. Immissionen, die von der A 21 ausgehen, müssen berücksichtigt werden.

## 5.2 Verkehr

Die bestehende Infrastruktur der klassifizierten Straßen sowie der Gemeindeverbindungs-Wege (GIK-Wege) bleibt erhalten. Im Plan sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen der K 61, K 79, K 88 und K 94 dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94 sowie der Landesstraße 90 nicht angelegt werden.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40,00 m von der Bundesautobahn A 21, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 90, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von den Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Die Anbauverbotszonen sind im Plan nachrichtlich dargestellt.

Außerhalb der klassifizierten Straßen sind die überregionalen und regionalen Radwege dargestellt.

### **5.3 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**

Westlich der Dorfstraße (K 61) werden ein Regenrückhaltebecken sowie die gemeindliche Kläranlage Bauernvogtskoppel als Bestand erstmals in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Des Weiteren sind eine vorhandene Stromleitung (110-kV-Freileitung) im Süden der Gemeinde sowie eine vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung im Westen der Gemeinde dargestellt.

### **5.4 Grünflächen**

Beim Gutshaus Höltenklinken wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend des Bestandes dargestellt. Zwei weitere Flächen mit der Kennzeichnung als Parkanlage finden sich beim Seniorenheim in Rohlfshagen. Beim Seniorenheim wird zudem eine als Spielplatz genutzte Grünfläche dargestellt.

Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz befindet sich im Zentrum der Ortslage Rümpel.

### **5.5 Wasserflächen**

In der Gemeinde sind eine Vielzahl an Wasserflächen in Form von Still- und Fließgewässern vorhanden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Durch das Gemeindegebiet von Rümpel verläuft eine Verbandsgrenze, welche die Süderbeste und ihre Zuläufe von den restlichen Verbandsgewässern trennt. Der Bereich der Süderbeste und ihrer Zuflüsse unterliegt dem Wasser- und Bodenverband Süderbeste, die übrigen Bereiche dem Gewässerpflegeverband Norderbeste.

Laut Verbandssatzungen § 6 ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m bzw. 10 m Breite ab Böschungsoberkante von jeglicher Bepflanzung, Bebauung und Sukzession freizuhalten. An Rohrleitungen ist ein Streifen von je 3,0 m bzw. 10 m zu jeder Seite freizuhalten. Bäume und stark – sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in diesem Bereich nicht gepflanzt bzw. durch Sukzession zugelassen werden. Ausgleichsmaßnahmen in Gewässernähe sind mit den Verbänden abzustimmen.

In neuen Erschließungsgebieten ist auf der Grundlage der Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bzw. im Landeswassergesetz anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Sollte dieses nachweislich nicht möglich sein, so ist eine Einleitung in ein Gewässer nur über eine Rückhaltung möglich. Entsprechende Planunterlagen und Berechnungsunterlagen über die Regenwasserrückhaltung sind dem Verband zur Zustimmung vorzulegen, um sicherzustellen, dass einem Gewässer aus der Versiegelung von öffentlichen Flächen keine erhöhten Zuflüsse zugeleitet werden.

Alle Änderungen an Verbandsgewässern sind durch den zuständigen Verband durchzuführen oder bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

## **5.6 Flächen für die Landwirtschaft**

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bei Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes geringfügig zurückgehen. Ausschlaggebend hierfür sind die geplanten Siedlungserweiterungen, Anpflanzungen aus Immissionsschutzgründen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

## **5.7 Wald**

Die Einstufung einer Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes erfolgt gem. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehenden Waldflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Aufforstungsflächen werden seitens der Gemeinde nicht angestrebt.

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass bei Pflanzungen/Aufforstungen (Entwicklung von Wald) entlang der Bahnlinie zumindest das einschlägige Regelwerk der Bahn anzuwenden ist (hier Richtlinie 882), um ausreichende Abstände zu den Bahnanlagen sicherzustellen. Die Pflanzungen/Aufforstungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Entwicklung von Waldflächen vorgesehen sein, gibt die Untere Forstbehörde den Hinweis, dass diese nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden dürfen. Erst nach Antragstellung seitens der Flächeneigentümer und dem damit verbundenen gesonderten Prüf- und Beteiligungsverfahren kann die Flächeneignung und somit die Genehmigungsfähigkeit zur Erstaufforstung festgestellt und abschließend beschieden werden.

Das Waldgesetz räumt den Waldbesitzenden Handlungsspielräume ein, in deren Rahmen diese den Wald pflegen und bewirtschaften sollen. Nicht erlaubt sind u.a. Kahlschläge oder Änderungen in der Nutzungsart Wald. Hier bedarf es einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 7 oder § 9 LWaldG.

Gemäß § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstandstreifen) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zulassen, wenn die oben beschriebenen Gefährdungen nicht zu besorgen sind. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungs-

plänen oder Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

### **5.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft**

Der Landschaftsplan der Gemeinde definiert, orientiert am Landschaftsrahmenplan, auf gemeindlicher Ebene die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Es handelt sich im Einzelnen um

- die Niederung des Norderbeste-/Bestetals,
- die Süderbeste mit angrenzenden Hangwäldern,
- die Niederung der Sylsbek,
- der Talraum mit Verbund zum Fischbeker Moor an der westlichen Gemeindegrenze,
- die Thorritzener Quelllandschaft,
- sowie die Waldflächen bei Rohlfshagen.

Im Landschaftsplan werden die geplanten Maßnahmenflächen schwerpunktmäßig innerhalb der Eignungsflächen für den Biotopverbund angeordnet. In den Flächennutzungsplan werden diejenigen geplanten Maßnahmenflächen übernommen, für die eine Umsetzung innerhalb des Planungshorizonts von 15 Jahren realistisch erscheint. Bei der Auswahl der Maßnahmenvorschläge wurde das Kriterium der aktuellen Flächenverfügbarkeiten nicht zugrunde gelegt. Vielmehr orientiert sich die Auswahl an der Dringlichkeit/Umsetzungspriorität (1. Priorität), Bestandsnutzung (Aufwertbarkeit), Flächengröße (kleinere Flächen mit einem/wenigen Grundstückseigentümern), weniger wertvolle Böden für die Landwirtschaft (geringere natürliche Ertragsfähigkeit, Flächen mit bewegter Topographie), seltene Böden (Moorböden) und/oder wertvolle Grundwasserverhältnisse (grundwassernahe Standorte). Die entsprechend betroffenen Bereiche werden in der Regel landwirtschaftlich genutzt. Mit der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan sollen beeinträchtigende Maßnahmen und Planungen in diesen Bereichen unterbleiben. Des Weiteren dienen einige Bereiche als zukünftige Ausgleichsflächen für neu ausgewiesene Bauflächen. Andere Flächen wiederum haben bereits Ausgleichsfunktion für gültige Bebauungspläne oder frühere Bauvorhaben. Ihre Darstellung wird zur Dokumentation in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 5 m (Gewässerpflegeverband Norderbeste) bzw. 10 m (Wasser- und Bodenverband Süderbeste) Breite ab Böschungsoberkante zwecks möglicher Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten. Eine Gewässerentwicklung im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen des Gewässerverbandes ist bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sicherzustellen.

Für alle vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Zustimmung der Eigentümer Grundvoraussetzung. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der Eingriffsregelung realisiert bzw. finanziert werden. Darüber hinaus können hierfür öffentliche Fördermittel beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Möglichkeit der Einrichtung von Ökokonten sowie das Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn hingewiesen. Nähere Aussagen hierzu finden sich in den Erläuterungen zum Landschaftsplan.

### **5.9 Immissionsschutzmaßnahmen**

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen, z.B. in Form von Gehölzpflanzungen oder baulichen Anlagen zur Lärminderung, entlang der Bahntrasse und der A 21 wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern.

## **6. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

In der Gemeinde Rümpel befinden sich drei Baudenkmale und drei archäologische Denkmale. Gemäß § 12 DSchG können Maßnahmen im Gemeindegebiet Rümpel daher der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Die vorhandenen Denkmale sind in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung findet sich unter Ziffer 3.5 eine Auflistung.

Die in § 2 DSchG definierten Denkmale sollen erhalten werden. Die Denkmale sind gemäß § 8 DSchG geschützt. Eingriffe und Veränderungen an Denkmalen oder deren Umgebung sind gemäß § 12 DSchG genehmigungspflichtig. Für Baudenkmale ist der Landrat des Kreises Stormarn (Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege) als Untere Denkmalschutzbehörde, für Bodendenkmale das Archäologische Landesamt zuständig.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 7. Immissionen

Die Teilgebiete 3 und 4 befinden sich an der klassifizierten Straße K 88, die Teilgebiete 5 und 8 an der K 61. Die Teilgebiete 6 und 9 liegen an der K 94. Nach dem Runderlass des Innenministers vom 23.09.1987 zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau ist für die städtebauliche Planung die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ anzuwenden. Bei den in einem Beiblatt der DIN angegebenen Orientierungswerten handelt es sich um erwünschte Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung, jedoch keine Grenzwerte. Die durch Straßenlärm zu erwartenden Schallimmissionen können dabei durch das Ablesen entsprechender Diagramme abgeschätzt werden. Für die vorliegende Bauleitplanung wurden dabei Angaben des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) angesetzt. Für die K 88 liegen dem LBV-SH derzeit keine Verkehrszählergebnisse vor. Dennoch können für eine Ersteinschätzung der Lärmimmissionen Angaben zur K 94 herangezogen werden, da bei der K 88 ähnlich hohe Werte zu erwarten sind. Danach ist für die K 94 bzw. K 88 an der Zählstelle zwischen dem östlichen Ortsausgang des Ortsteils Rümpel und der Bahntrasse für das Jahr 2015 eine durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge von 2.360 Kfz/24 h anzunehmen. Bei einem Prognosezuschlag von 1% pro Jahr ergeben sich gegenwärtig rd. 2.432 Kfz/24 h. Für die K 88 mit einem asphaltierten Straßenbelag ergeben sich teilweise Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte. Für die K 61 wird an der Zählstelle im Osten des Ortsteils Rümpel für das Jahr 2015 eine durchschnittliche mittlere Verkehrsmenge von 1.945 Kfz/24 h angegeben. Bei einem Prognosezuschlag von 1% pro Jahr werden die zulässigen Immissionswerte ebenfalls zum Teil überschritten. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Lärmgutachten für die betroffenen Teilgebiete sowie ggf. die Festsetzung von Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Standorten landwirtschaftlicher Betriebe und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand: 24.07.2015) wirtschaften in der Gemeinde Rümpel sieben landwirtschaftliche Betriebe. Drei Standorte befinden sich im Außenbereich, vier Betriebe liegen innerhalb oder am Rande der Ortslage. Den überschlägig ermittelten Schutzabständen nach zu urteilen, werden die Teilgebiete 5 und 7 von Immissionen aus umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben berührt. Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung wird empfohlen, ein entgeltliches GIRL-Gutachten erstellen zu lassen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt. Dabei werden die aktuellen Tierzahlen, die technischen Gegebenheiten, die vorherrschenden Windrichtungen sowie die Vorbelastungen berücksichtigt. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen.

Um Teile des Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sind im Flächennutzungsplan zwei Bereiche als Ruhige Gebiete dargestellt (nähere Ausführungen s. Kapitel 2.2.5).

## 8. Altlasten

Bei Altlasten handelt es sich um Altablagerungen oder Altstandorte, von denen eine Gefährdung für die Umwelt, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ausgehen kann oder zu erwarten ist. Beispielsweise sind dies stillgelegte Ablagerungsplätze für kommunale oder gewerbliche Abfälle (Altablagerungen) oder stillgelegte Anlagen und Betriebsflächen (Altstandorte), auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen gewirtschaftet wurde.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde existieren in der Gemeinde Rümpel insgesamt zwei Altablagerungsstandorte, nämlich in einem kleinen Waldstück im Norden der Gemeinde sowie in einem Teilbereich des Staatsforstes Reinfeld im Südosten der Gemeinde. Weitere Altablagerungsstandorte sind nicht bekannt. Die Altablagerungsstandorte befinden sich außerhalb von bereits bestehenden und geplanten Bauflächen. Die Altablagerungen sind dennoch zu kontrollieren und bei hohem Gefährdungsgrad zu sanieren.

Der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Gemeinde Rümpel in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet liegt. Aus diesem Grund bestehen für Arbeiten, die durch das Vorhaben begründet werden, keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## 9. Ver- und Entsorgung

In den bereits bebauten Gebieten erfolgt die Ver- und Entsorgung über die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen entsprechend den genehmigten Nutzungen.

Für die neu ausgewiesenen Bauflächen ist eine schadlose Ableitung anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen. Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen. Denkbar sind Rückhalteeinrichtungen oder, soweit die Bodenverhältnisse dieses zulassen auch die Versickerung unbelasteten Wassers. Dieses wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft abzustimmen und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Einleitmenge in das Verbandsystem wird über eine Einzelfallbetrachtung, einem Gesamtkonzept oder durch eine Immissionsbetrachtung von der Wasserbehörde festgelegt.

### Abwasser

In der Gemeinde Rümpel findet eine getrennte Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser statt. Die einzelnen Ortsteile sind mit Schmutzwasserkanälen an die Kläranlage Bauernvogtskoppel im Norden der Gemeinde angeschlossen. Einzelne Grundstücke sind noch mit Kleinkläranlagen - mit anschließender Versickerung oder Einleitung der gereinigten Abwasser in die Gewässer - ausgestattet. Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind die Kapazitäten der Kläranlage mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

### **Oberflächenentwässerung**

Regenwasser, das von versiegelten Flächen abgeleitet wird, wird getrennt vom Abwasser abgeführt und in die Fließgewässer bzw. Regenrückhalteeinrichtungen geleitet. Für neue Erschließungsgebiete sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Regelungen zur Versickerung bzw. Behandlung anfallenden Niederschlagswassers zu treffen. Vorhandene und geplante Regenrückhalteeinrichtungen sind im Plan dargestellt. Die Gemeinde setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung je nach Machbarkeit um. Derzeitig ist die Anlage einer Retentionsfläche nordwestlich des Ortsteils Rümpel auf einer als Grünland genutzten Fläche für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Wiesenstraße vorgesehen. Weitere notwendige Entwässerungsmaßnahmen für neue Baugrundstücke müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.

### **Trinkwasser**

Die Trinkwasserversorgung wird durch die zentralen Einrichtungen der Gemeinde über die Vereinigten Stadtwerke Bad Oldesloe sichergestellt.

### **Strom**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. In neuen Bebauungsflächen ist ausreichend Platz für Leitungstrassen und Stationen der Schleswig-Holstein Netz AG zu berücksichtigen. Sollten im Bereich der Planung Niederspannungsleitungen oder Mittelspannungsleitungen betroffen sein, wird ein Vorlauf von mindestens zwei Monaten benötigt. Sollte von der Planung eine Station betroffen sein, wird für die Umlegung ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigt, sowie ein geeigneter Stellplatz.

### **Telefon**

Die Gemeinde ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom GmbH angeschlossen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen bei den Betriebsstellen zu erfragen. Für den rechtzeitigen Ausbau vorhandener Netze sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf möglicher Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich angezeigt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich auch Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Die weiterführenden Dokumente zur Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

## Müll

Für den Bereich der privaten Haushalte ist der Kreis Stormarn öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) ist für diesen Bereich beauftragte Dritte. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) verantwortlich. Grundlage für die Abfallwirtschaft sind die entsprechende Satzung des Kreises bzw. die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWSH und AWS.

## Erdgas

Das Erdgasnetz in der Gemeinde Rümpel wird von den Vereinigten Stadtwerken Bad Oldesloe betrieben.

Im Gemeindegebiet von Rümpel befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Die Gashochdruckleitung und dazugehörigen Begleitkabel liegt innerhalb eines sogenannten Schutzstreifens. Dieser kann zwischen 4 bis 16 m breit sein. Der Leitungsvverlauf, die Schutzstreifenbreiten und weitere Besonderheiten sind in Streckenplänen vermerkt.

Der Schutzstreifen hat eine rechtliche und technische Bedeutung. Rechtlich steht dem Berechtigten im Bereich des Schutzstreifens aufgrund einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. den §§ 1090 ff. BGB ein eigentumsähnliches Recht mit bestimmten Rechtsfolgen (Betreuungsrecht und Bauverbot) zu. Eingetragen ist diese beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch. Technisch ist der Schutzstreifen eine Zone, deren festgelegte Breite als Regelabstand für bestimmte Anlagen und Arbeiten anzusehen ist. Der Schutzstreifen dient somit zum Schutz der Gashochdruckleitung.

Erkundungspflicht und Sicherungspflicht:

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN18300 (VOB Teil C) 3.1.3. u. 3.1.5., dem DVGW-Arbeitsblatt GW315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Vor Durchführung der Baumaßnahmen muss sich jeder Bauausführende mindestens 5-Werktage vor Baubeginn anhand von Leitungsplänen und fachgerechten Erkundigungsmaßnahmen über die Lage der im Aufgrabungs- und Baubereich liegenden Gashochdruckleitungen Kenntnis verschaffen. Ein Verstoß gegen diese Erkundigungs- und Sicherungspflicht führt im Schadensfall u. a. zu einem Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB. Im Einzelfall kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Grundsätzlich nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen Bauwerken
- Errichten von Dauerstellplätzen
- Lagerung von schwer zu transportierenden Materialien
- Errichten und Anlegen von Futtersilos und Futtermieten

- Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen- und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke, wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Ab- und Auftrag von Boden, Bodenlagerungen und Aufgrabungsarbeiten
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

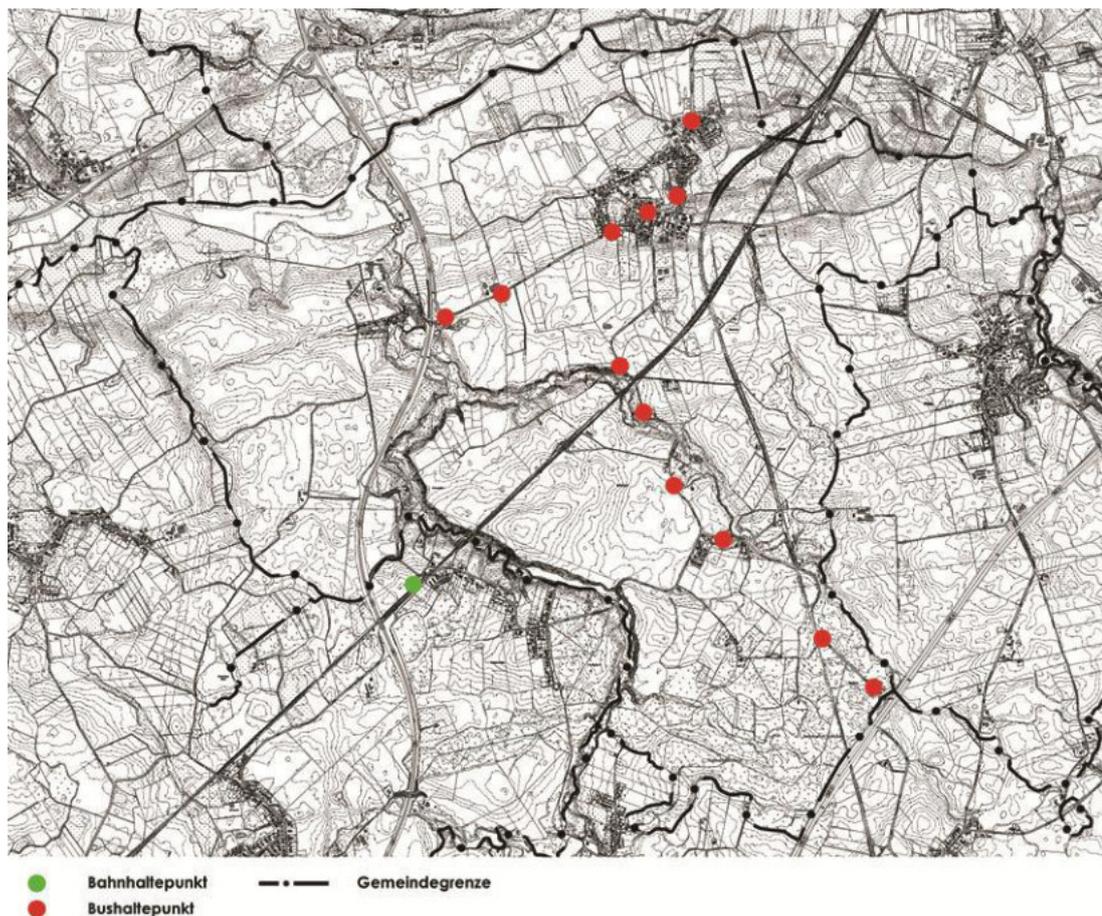
Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Bodenbearbeitungen bis zu einer Tiefe von max. 0,5 m
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Sollte die Erdgasleitung durch Planungen betroffen sein, bittet die HanseWerk AG um eine Kontaktaufnahme.

## **ÖPNV**

Rümpel ist an das Netz des ÖPNV angeschlossen. In den Ortsteilen Rümpel und Rohlfshagen befinden sich mehrere Haltepunkte für Busse. In Höltenklinken existieren keine Haltestellen. Regionalzüge fahren vom Haltepunkt „Kupfermühle“ südwestlich von Rümpel i.d.R. ein- bis zweimal stündlich Richtung Hamburg bzw. Lübeck.



Im Rahmen der verbindlichen Überplanung der Gebiete sind bei Erfordernis die Kapazitäten mit den Trägern des ÖPNV zu überprüfen.

## 10. Schutzgebiete

### Landschaftsschutzgebiete

In der Gemeinde Rümpel existieren insgesamt drei Landschaftsschutzgebiete (LSG): das LSG „Fischbeker Mühlengrund mit Norderbesteniederung und umgebender Kulturlandschaft“, das LSG „Rohlfshagen“ und das LSG „Rümpel“. In diesen Gebieten gelten die jeweiligen Kreisverordnungen, welche u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen untersagen. Nördlich des Kupfermühlenteiches ist ein relativ schmaler Streifen ergänzend zu den bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten als geplantes Landschaftsschutzgebiet eingetragen.

### Geplante Naturschutzgebiete

Bei den Bachschluchten der Süderbeste und Sysbek sowie einem Teilbereich der Thorritzener Quelllandschaft im Nordosten der Gemeinde handelt es sich um geplante Naturschutzgebiete.

### Naturwald

Im Süden der Gemeinde ist ein Bereich der Schlucht- und Hangwälder an der Süderbeste als Naturwald ausgewiesen. Hier entwickelt sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe.

### Erholungsschutzstreifen an Gewässern

Gem. § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr keine bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gem. § 35 (6) LNatSchG wurde dieser Schutz mit § 2 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung auf die Norderbeste/Beste und Süderbeste im Gemeindegebiet von Rümpel ausgedehnt. Der Erholungsschutzstreifen ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Im Gemeindegebiet befinden sich eine Vielzahl von Biotopen, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Gesetzliche geschützte Biotope mit einer relevanten Flächengröße sind in der Planzeichnung dargestellt. Zu den geschützten Biotopen gehören u.a. auch alle vorhandenen Knickstrukturen und naturnahen Kleingewässer, die im Sinne der Lesbarkeit der Planzeichnung nicht separat im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für einen genaueren Überblick kann der gemeindliche Landschaftsplan herangezogen werden.

## **11. Naturschutz und Landschaftspflege**

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Abarbeitung gem. §§ 14 – 18 BNatSchG durch einen Landschaftsplaner erfordern. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Rümpel stellt parallel zum Flächennutzungsplan den Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Im Landschaftsplan werden die ökologischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet dargestellt und bewertet. Auf Ebene des Landschaftsplanes findet auch eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung statt. Hieraus resultierende Flächenausweisungen wurden größtenteils in den Flächennutzungsplan übernommen. Des Weiteren gibt der Landschaftsplan einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand des Hauptortes Rümpel vor, der durch die Darstellung von Bauflächen in den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 Eingang in die vorliegende Planung gefunden hat.

Die naturschutzfachliche Bewertung der neuen Flächenausweisungen erfolgt im Folgenden sowie im Umweltbericht:

### Teilgebiete 1, 2 und 3

Die Flächen südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den Brookredder, begrenzen die Teilgebiete 2 und 3 in westliche Richtung und verlaufen zwischen den Teilgebieten 2 und 3. Das Gelände ist bewegt und fällt vom Klinkener Weg zum Brookredder um rd. 9 m ab. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung der Teilgebiete möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden des Teilgebietes 2 und evtl. im Süden des Teilgebietes 3 erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

### Teilgebiet 4

Die Fläche südwestlich der Ortslage des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet, im Osten befindet sich ein schmaler Grünlandstreifen. Gehölzstrukturen sind lediglich in Form einer alten Stieleiche am Klinkener Weg vorhanden. Das Gelände fällt in südwestliche Richtung um rd. 5 m ab. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvolle Stieleiche kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Eine umfassende Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Süden und Westen zur freien Landschaft hin notwendig.

### Teilgebiet 5

Die Fläche am südlichen Ortsrand des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Knickstrukturen grenzen im Nordwesten sowie Westen an und teilen das Gebiet in zwei Abschnitte. Das Teilgebiet befindet sich in einer markanten Hanglage. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung der Teilgebiete möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Süden des Teilgebietes erforderlich. Festsetzungen zur Lage von Baufeldern, zu Firshöhen, Geschossigkeiten etc. müssen so gewählt werden, dass die Beeinträchtigungen des Ortsbildes so gering wie möglich gehalten werden. Darüber hinaus müssen Vorgaben zum Erhalt der markanten Topographie getroffen werden, um auch Bodenbewegungen und -eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, ein entgeltliches GIRL-Gutachten erstellen zu lassen, welches Aussagen zur Betroffenheit des Teilgebietes von Geruchsimmissionen aus dem südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und ggf. zu Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse trifft.

### Teilgebiet 6:

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Knickstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Das Gelände steigt nach Norden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Knicks können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

#### Teilgebiet 7:

Die Fläche im Innenbereich nordöstlich des Sportplatzes des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Grünland bewirtschaftet. Schützenswerte Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Durch die Planung werden im südwestlichen Teilbereich Moorböden mit zumindest zeitweilig hoch anstehenden Grundwasserständen berührt. Den Böden kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwassernahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

#### Teilgebiet 8

Die Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Rohlfshagen wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Knickstrukturen begrenzen das Teilgebiet in westliche Richtung zur Oldesloer Straße hin. Durch die Planung wird eine feuchte Geländesenke berührt. Insgesamt ist an diesem Standort mit höheren Grundwasserständen zu rechnen, weshalb den Böden in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zukommt. Ansonsten hat die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht allgemeine Bedeutung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, die Aufschluss darüber gibt, wo genau sich die grundwassernahen Standorte befinden, um diese bei der konkreten Ausgestaltung des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der besonderen städtebaulichen Eignung des Teilgebiets einer evtl. gegebenen naturschutzfachlichen Sensibilität durch geeigneten zusätzlichen flächigen Ausgleich begegnet werden kann. Der naturschutzfachlich wertvolle Knick kann über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in seinem Bestand gesichert werden. Dabei sollte sich die Erschließung des Teilgebietes möglichst an den bereits vorhandenen Feldzufahrten orientieren, um Knickdurchbrüche bzw. -entfernungen zu vermeiden. Eine Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden erforderlich. Zudem werden unter Umständen Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

#### Teilgebiet 9

Die Fläche am östlichen Ortseingang des Hauptortes Rümpel wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Gehölzstrukturen begleiten den östlich angrenzenden Radwanderweg. Die K 94 wird von Alleebäumen begleitet. Das Gelände steigt nach Süden hin an. Naturschutzfachlich sind die Flächen von allgemeiner Bedeutung. Die naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestände können über die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung in ihrem Bestand gesichert werden. Zufahrten sollten so angelegt werden, dass die Bäume an der K 94 erhalten werden können. Unter Umständen werden Vorgaben zum Erhalt der Geländestruktur notwendig.

#### Teilgebiet 10

Die Fläche nordwestlich der Ortslage Höltenklinken wird intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet. Westlich grenzen wertvolle Gehölzstrukturen in Form von alten Alleebäumen entlang der Straße Klinken an. Das Gelände ist relativ eben. Die betroffenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Erschließung über einen vorhandenen Stichweg von der Straße Klinken aus wird keine Entfernung von Alleebäumen erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Bäume kann durch die Ausweisung ausreichender Schutzstreifen und Abstandsregelungen zur Bebauung sichergestellt werden. Eine umfassende Eingrünung des neuen Ortsrandes wird im Norden und Osten zur freien Landschaft hin notwendig.

#### Immissionsschutzmaßnahmen

Mit der Darstellung von geplanten Immissionsschutzmaßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Erholungsfunktion im Bereich der Ortsteile Rümpel und Höltenklinken langfristig zu verbessern. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich größtenteils als Acker bewirtschaftet. Mit dieser Zielsetzung sind positive Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter verbunden. Die Entwicklung von Gehölzflächen kann als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, die Anforderungen sind in den Erläuterungen zum Landschaftsplan aufgeführt.

#### Maßnahmenflächen

Mit der Darstellung von Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden z.T. Inhalte aus dem Landschaftsplan übernommen, die aus den übergeordneten Planungsvorgaben auf gemeindlicher Ebene konkretisiert wurden. Zudem werden die vorhandenen Ausgleichsflächen, welche im Niederungsbereich der Beste nördlich und nordwestlich des Ortsteils Rümpel liegen, in den Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich vorzusehen. Aussagen zum Artenschutz sind zu konkretisieren.

## **12. Billigung der Begründung**

Die Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am        gebilligt.

Rümpel,

Bürgermeister

# Gemeinde Rümpel

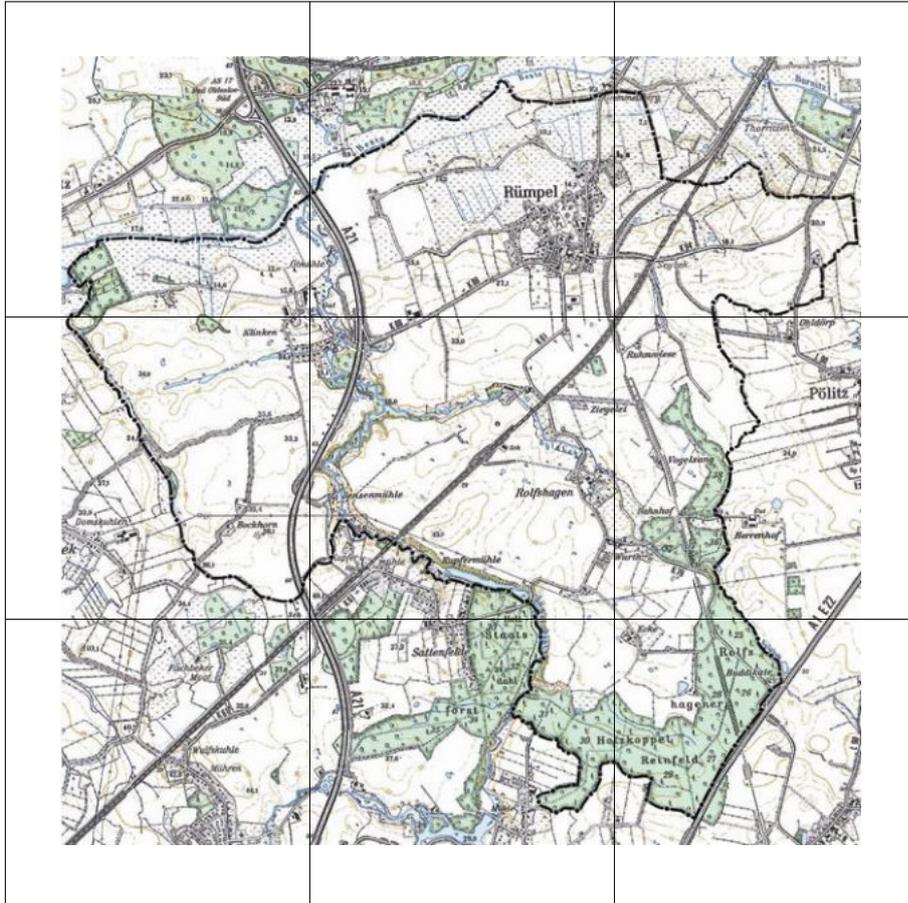
Kreis Stormarn

## Flächennutzungsplan, Neuaufstellung 2020

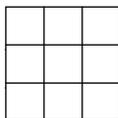
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

### Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, GV 11.03.2020



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit

### Anregung für Ackerflächen entlang der Bahnstrecke, 17.12.2018

Bitte um Rücknahme von geplanten Waldflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel sind Flächen ausgewiesen, die für die Anpflanzung von Wald vorgesehen sind. Im Bereich östlich vom Ortsteil Rümpel und westlich der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck ist ein Waldgebiet vorgesehen. Dort besitzt der Einwender 2 Ackerflächen, die er selbst bewirtschaftet. Diese Flächen sind eine Grundlage seines Ackerbaubetriebes.

Einwendung: Die betreffenden Flächen an der Bahnstrecke werden nicht verkauft, bzw. umgewandelt von Ackerland in Waldfläche.

### **Abwägung**

Teilweise berücksichtigt

Am 12.09.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Wald zu entwickeln. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Die für eine Waldentwicklung großflächig vorgeschlagenen Flächen an der Bahntrasse werden herausgenommen. Da die Gemeinde jedoch grundsätzlich weiterhin das Planungsziel eines Lärm- und Sichtschutzes durch geeignete Maßnahmen verfolgt, wird entlang der Bahntrasse eine entsprechende Kennzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen.

### Anregung für geplante Wohnbaufläche Nr. 7, 14.01.2019

Bitte um Rücknahme einer Baufläche

Mit großem Interesse wurden bereits am 07.11.2018 anlässlich einer Bürgerversammlung in Rümpel die Ausführungen zu den dort geplanten Bebauungen verfolgt. Das mit Ziffer 7 in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Planstand: 23.11.2018, Vorentwurf gem. 8 3 (1) BauGB) als Wohnbaufläche hinterlegte Gebiet wird für völlig ungeeignet für eine Bebauung gehalten. Es bestehen folgende Einwände gegen die vorgestellte Planung: Die o.g. Fläche ist eine bedeutsame natürliche Sichtachse in die Besteniederung. Oft halten dort Bürgerinnen und Bürger aus Rümpel und auch Besucherinnen und Besucher des

Dorfes inne, um die außergewöhnlich schöne Sicht in die Landschaft Richtung Brookredder/Blumendorf zu genießen.

Hier eine Bebauung zu planen, ist aus landschaftsplanerischer Sicht der Ansicht des Einwenders nach gänzlich gegen die Grundsätze klassischer Landschaftsarchitektur. Der Einwender ist auch der Auffassung, dass das gesamte Gebiet der Fläche 7 ohnehin geschütztes Grünland im Sinne der entsprechenden EU-Grünlandrichtlinie ist.

Das vorliegende faunistische Gutachten lässt die Bedeutung der Fläche Nr. 7 und der sich unmittelbar anschließenden Flächen als Biotop weitgehend außer Acht. Es ist insofern unzureichend. Aus naturschutzfachlicher Sicht hält der Einwender das Gebiet der Fläche 7 für schützenswert, weil sich dort ein wertvolles Habitat mindestens folgender Tierarten befindet: Mehrfach hat dort die Wiesenralle („Wachtelkönig“) gebrütet. Belegt werden kann die Brut durch fotografische Aufnahmen aus dem Jahre 2016, aufgenommen an der Grenze des Flurstückes 2/1 am Übergang zu Flurstück 46/7.

Im Winter befindet sich, zur Beste hin gelegen, am Rand des Landschaftsschutzgebietes (Flurstücke 61/1 und 46/6) ein Rastplatz diverser Gänsearten. An manchen Herbst- und Wintertagen lassen sich dort mehrere Hundert Gänse beobachten. Im Frühjahr und Sommer kommen von der höher gelegenen Seite des Dorfes regelmäßig die Störche zur Nahrungssuche. Diese halten dabei allerdings regelmäßig ca. 40-50 m Abstand zur Bebauung an der Wiesenstraße. Eine Wohnbebauung würde den Aktionsradius der Störche weiter einschränken.

Direkt gegenüber der Wiesenstraße, keine fünf Meter von der Straße entfernt, auf dem Flurstück 2/1; suchen die in der Region beheimateten Saatkrähen in größeren Schwärmen auf den Grünlandflächen regelmäßig und ausdauernd nach Regenwürmern und Tipularlarven (Wiesenschnaken). Hier gehen mindestens drei Fledermausarten auf die Jagd. Auch das Mauswiesel kann dort beobachtet werden.

In den Jahren 2017 und 2018 haben in der Wiesenstraße, in den Tannen, auf der zum Dorf hin gelegenen Fläche, Waldohreulen gebrütet und insgesamt 7 Nestlinge groß gezogen. Eine bedeutsame Nachzucht, die sicher nur durch die direkt angrenzenden Grünlandflächen mit dem dort befindlichen Wühl- und Feldmausbestand ermöglicht wurde. Auch von den Waldohreulen gibt es zahlreiche Fotos und Augenzeugenberichte. Schließlich waren die Jungen einige Wochen täglich im Garten des Einwenders zu beobachten.

Regelmäßig kommen zum Grünlandschnitt auf der Fläche Flurstück 2/1 Rotmilane und andere Greife zum Beutefang. Etwas weiter in Richtung Beste, auf dem Flurstück 46/6, konnten mehrfach Seeadler beobachtet werden. Auch die Nachbarn des Einwenders haben davon berichtet.

Eine Bebauung der im Flächennutzungsplan bezeichneten Fläche 7 würde das gesamte zur Beste hin gelegene Biotop stark beeinträchtigen und auch alle genannten Tierarten sehr wahrscheinlich vertreiben. Die Menschen hätten dann die

hier möglichen starken Natureindrücke und -erlebnisse nicht mehr. Diese sind in der sich immer mehr digitalisierenden und technisierenden Welt jedoch wichtig, um Empathie und Verständnis für die Natur zu erhalten.

### **Abwägung**

---

#### Berücksichtigt

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz bezieht sich lediglich auf ein Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland und findet demnach bei einer geplanten Bebauung von Grünlandflächen keine Anwendung.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Bebauung des im Flächennutzungsplan als Teilgebiet Nr. 7 gekennzeichneten Bereiches auszuschließen, was auch im Landschaftsplan dokumentiert wird. Die Anregung zur Herausnahme der Teilfläche 7 wird berücksichtigt. Diese Fläche wird nicht mehr als Baufläche dargestellt.

---

#### Anregung für Klinken 18, 28.01.2019

#### Wunsch auf Aufnahme einer Baufläche in den Innenbereich

Bei dem neuen Flächennutzungsplan wird gebeten, dass den Flur 1 Flurstück 46/2 in dem Ortsteil Höltenklinken Klinken 18 mit in den Innenbereich des Ortes mit aufgenommen wird. Im vorderen Bereich des Grundstücks Klinken 18a wird aktuell gebaut. Dadurch ist aus Sicht des Einwenders der Lückenschluss des Grundstücks gegeben, sodass einer Abrundung des Grundstücks in die Aufnahme des Innenbereiches nichts mehr im Wege steht.

Der Einwender würde gerne in den nächsten 10 Jahren die Immobilie Klinken 18, die schon sehr baufällig ist, abreißen wollen, um an gleicher Stelle eine neue Immobilie zu bauen. Das geht aber leider nur, wenn es innerorts ist.

Aus diesem Grunde die Bitte um Aufnahme in den Innenbereich!

### **Abwägung**

---

#### Teilweise berücksichtigt

Das o.g. genannte Grundstück wird im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2019 liegt der Ortsteil Höltenklinken im Außenbereich und vollständig im Regionalen Grünzug. Eine Bauflächenweisung für diesen Ortsteil ist bisher nicht vorgesehen und sollte auch weiterhin unterbleiben. Am 24.09.2019 fand

zu diesem Sachverhalt ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde vor Ort statt. Demnach sind für die Landesplanungsbehörde keine Ansätze erkennbar, die eine Ausweisung von Bauflächen und weiteren Bautätigkeiten in Höltenklinken rechtfertigen. Eine künftige Siedlungsentwicklung soll sich auf den Ortsteil Rümpel konzentrieren.

Nach Einschätzung der Gemeinde besitzt Höltenklinken Ortsteilqualität. Die bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke östlich der Straße Klinken werden dementsprechend weiterhin als Bauflächen dargestellt. Der vordere Bereich des vom Einwender erwähnten Grundstücks, das westlich der Straße Klinken liegt und zwischenzeitlich bebaut wurde, wird weiterhin als Baufläche dargestellt, das restliche Grundstück nicht.

---

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 06.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen
---

Der Einwender ist in der Gemeinde Rümpel hauptberuflicher Landwirt und wirtschaftet auf Eigentums- und Pachtflächen in einer Größe von 80 ha. Der Betrieb ist als Milchvieh-Futterbaubetrieb mit 70 Milchkühen und 60 Kopf weiblicher Nachzucht ausgerichtet. Aufgrund der intensiven Wirtschaftsweise und den gesetzlichen Vorgaben ist der Einwender auf eine uneingeschränkte Nutzbarkeit seiner landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis angewiesen.

Vom landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders werden zurzeit zwei Familien ernährt.

Durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel ist der Einwender als Landwirt in besonderer Weise betroffen. Ein Teil seiner Eigentumsflächen ist für eine Entrohrung eines Gewässers vorgesehen. Dies betrifft das Flurstück Gemarkung Rümpel, Flur 1, Flurstück 26/12. Über diese Fläche verläuft eine verrohrte Grundvorflut, die in der Norderbeste mündet. Für die umliegenden Flächen stellt diese Entwässerungseinrichtung einen wesentlichen Teil einer funktionsfähigen und nachhaltigen Entwässerung dar. Somit ist der Einwender nicht alleiniger Betroffener.

Weiterhin ist für dasselbe Grundstück eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Hier soll als vorrangiges Ziel die Kennung Le „extensive Landwirtschaft“ vorgesehen. Die Fläche wird zurzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Sie erbringt jährlich nachhaltig hohe Erträge. Eine Notwendigkeit zur Extensivierung der Nutzung ist in keiner Weise zu erkennen. Da der Einwender im Rahmen seiner Bewirtschaftung an geltendes Recht und die gute fachliche Praxis gebunden ist, ist ein Eintrag von Nährstoffen oder unerwünschten Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer nicht zu erwarten. Zudem besteht bereits ein 10 Meter langer Randstreifen entlang der Süderbeste, der einen Eintrag ins Gewässer verhindert.

Als Pächter ist der Einwender durch die Planung zur Anlage eines Waldsaumstreifens entlang der Bahnlinie Hamburg - Lübeck betroffen. Hierbei handelt es sich um intensive Ackerfläche. Die Begründung für die Anlage eines Waldsaumstreifens entlang der Bahnlinie erschließt sich dem Einwender nicht.

Der Einwender ist direkter Anlieger an der Bahnlinie und empfindet die jetzige Bahn nicht als störend und erwartet auch keine Verbesserung hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen durch die Neuanlage eines Waldsaumstreifens. Darüber hinaus ist der Einwender an der Sülzbeek als Pächter von Grünlandflächen betroffen. Diese Flächen werden überwiegend als Weideflächen genutzt. Eine weitere Extensivierung dieser Flächen würde ggf. die wirtschaftliche Nutzbarkeit in Frage stellen, so dass hier eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszuschließen ist. Auch hier wird die Gemeindevertretung aufgefordert, die vorhandene Planung zu überdenken und ggf. die Planung dahingehend zu ändern, dass die Extensivierung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Maße erfolgen soll.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Landwirte und Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke in Rümpel wünschenswert ist, dass sie frühzeitig in die Planung einbezogen werden, um das Entwicklungspotenzial der Gemeinde auch aus naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht von Seiten der Gemeinde besser beurteilen zu können. Eine Bereitschaft hierzu ist bei den ortsansässigen Landwirten nach meiner Wahrnehmung durchaus gegeben und könnte zu einer deutlich höheren Akzeptanz mit einem verbesserten Zielerreichungsgrad für die Gemeinde verbunden sein.

## Abwägung

Teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Der Einwender teilte mit, dass seine Stellungnahme weiterhin Gültigkeit besitzt und demnach eine Darstellung von Maßnahmen auf seinen Flächen, insbesondere den Ackerflächen, ausdrücklich nicht gewünscht wird. Die Gemeinde möchte dennoch grundsätzlich an dem Planungsziel festhalten, auf gut geeigneten Flächen Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden. Die Maßnahmenflächen an der Beste und der

---

Sylsbek werden weiterhin dargestellt. Die für eine Waldentwicklung großflächig vorgeschlagenen Flächen an der Bahntrasse werden herausgenommen. Da die Gemeinde jedoch grundsätzlich weiterhin das Planungsziel eines Lärm- und Sichtschutzes durch geeignete Maßnahmen verfolgt, wird entlang der Bahntrasse eine entsprechende Kennzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen.

---

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzfläche hinter Kupfermühle, 07.02.2019

Bitte um Rücknahme eines geplanten Landschaftsschutzgebietes

Hiermit wird Bezug auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel 2019 (Ortsteil Rohlfshagen) genommen.

Es wird Einspruch gegen die Einrichtung einer Landschaftsschutzfläche auf unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche hinter der Kupfermühle (Karte mit Markierung anbei) erhoben. Dem Einwender erschließt sich die Umwandlung dieser Fläche nicht.

#### **Abwägung**

---

Berücksichtigt

Das geplante Landschaftsschutzgebiet wurde bisher nachrichtlich aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan wird die Darstellung herausgenommen, so dass nur noch die bestehenden Landschaftsschutzgebiete dargestellt werden. Im Landschaftsplan werden Vorschläge für die Verkleinerung/Vergrößerung bestehender Landschaftsschutzgebiete unterbreitet.

---

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 10.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen

Der von der Gemeinde Rümpel aufgestellte Plan zur „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel (Kreis Stormarn) für das gesamte Gemeindegebiet“ wurde eingesehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen auch Landflächen des Einwenders, dazu möchte dieser folgende Stellungnahme abgeben.

##### *1. Maßnahme „Hb+Hr“ Flurstück in Rohlfshagen*

Der zur „Entrohrung“ vorgeschlagene Bachlauf existiert schon seit dem Bau der Bahnlinie Bad Oldesloe — Schwarzenbek nicht mehr (Ende 18. Jahrhundert). Die Entwässerung wurde damals durch den Bau der Bahnlinie (heutiger Fahrradwanderweg) anderweitig geregelt, da die Bahnlinie hier tief in das Gelände einschneidet und der damals vorhandene Bachlauf seine Relevanz verlor. Eine

„Entrohung“ wäre bei der heutigen (durch den Bau der Bahnlinie geänderten) Landschaftsform mit einem tiefen Einschnitt in das Gelände verbunden, wenn nicht gar unmöglich sein. Weiterhin würde eine Durchschneidung des guten Ackerlandes entstehen und einer gewünschten landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen. U.a. aus diesen Gründen wird die vorgeschlagene Maßnahme abgelehnt.

### *2. Maßnahme „Ss“ entlang des Fahrradwanderweges*

Der Fahrradwanderweg weist bereits einen (teilweise bis zu 10-20 m breiten) Baum- und Buschbewuchs beidseitig zum Wanderweg auf. Einen zusätzlichen Saumstreifen auf dem Ackerland wird daher abgelehnt.

### *3. Maßnahme „Ge+F“ Niederungsbereich der Sylsbek/Sylsbektal*

Die Wiesen im Bereich der Niederung Sylsbek werden heute bereits bei reduziertem Einsatz von Düngung gem. Düngemittelverordnung genutzt. Einen Erhalt der Wiesen als wertvolle Kulturlandschaft wird ausdrücklich unterstützt. Einer Extensivierung und Aufforstung wird u.a. aus folgenden Gründen widersprochen: Eine Aufforstung würde die Entwässerung der angrenzenden Ackerlandflächen verhindern. Weiterhin plant der Einwender, auf den Wiesen eine Rinderzucht (z.B. Galloways oder ähnlich) zu starten. Nutzungseinschränkungen werden daher nicht unterstützt.

Ausdrücklich möchte der Einwender auch darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Maßnahmen zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, zum Beispiel die Einhaltung der Düngemittelverordnung, unterstützt werden.

Gern ist der Einwender zu Gesprächen bereit, möchte aber bereits jetzt feststellen, dass keine Maßnahmen unterstützt werden können und wollen, die den Einwender seiner wirtschaftlichen Zukunft berauben.

Es wird auf das Verständnis der Planungszuständigen gebaut und erwartet, dass die Löschung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der Landschaftsplanung vorgenommen wird.

## **Abwägung**

---

Teilweise berücksichtigt
--------------------------

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach

ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Der Einwender teilte mit, dass seine Stellungnahme weiterhin Gültigkeit besitzt und demnach eine Darstellung von Maßnahmen auf seinen Flächen, insbesondere den Ackerflächen, ausdrücklich nicht gewünscht wird.

Eine Nachfrage beim WBV Süderbeste am 10.09.2019 hat ergeben, dass der zur Entrohrung vorgeschlagene Bachlauf (Rußbach / 1.51.3.1) noch existiert. Da die Verrohrung außerhalb einer landesweiten Biotopverbundachse liegt und andere Maßnahmenvorschläge vorrangig umgesetzt werden sollten, wird diese Maßnahme jedoch nicht mehr dargestellt.

Bei einer Besichtigung am 12.09.2019 der vom Einwender betroffenen Flächen wurde festgestellt, dass der vorgeschlagene Saumstreifen zwischen dem Ziegeleiweg und der Splittersiedlung Vogelsang entfallen kann, da zwischen den Gehölzstreifen, die den Radwanderweg begleiten, und den Ackerflächen ein Weg verläuft, der Störeinflüsse, die von der Ackernutzung ausgehen, auf die Biotopverbundfunktion bereits verhindert bzw. minimiert.

Südlich der Splittersiedlung grenzt die Acker- und Grünlandfläche des Einwenders direkt an den Gehölzstreifen, der entlang des Radweges verläuft. Da der Radweg in diesem Bereich tiefer liegt als die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, wird hier zum Schutz des Biotopverbundelementes vor übermäßigen Störeinflüssen weiterhin ein Saumstreifen vorgeschlagen.

Im Niederungsbereich der Sylsbek wird insbesondere die Schaffung von Extensivgrünland und Feldgehölzen als Maßnahmenziel formuliert. Eine Waldentwicklung durch Aufforstung ist für die Talräume im Gemeindegebiet generell nicht vorgesehen. Die Anlage von Feldgehölzen an Bächen sowie an höher liegenden Talhängen empfiehlt sich, um einen Puffer zu den landwirtschaftlichen Nutzungen zu schaffen und eine Verringerung der Nährstoffeinträge ins Gewässer zu erreichen. Die vom Einwender betroffenen Flächen werden daher weiterhin für die Entwicklung von Extensivgrünland und Feldgehölzen vorgeschlagen.

---

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 10.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen
---

Der von der Gemeinde Rümpel aufgestellte Plan zur „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel (Kreis Stormarn) für das gesamte Gemeindegebiet“ wurde eingesehen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen auch Landflächen des Einwenders, dazu wird folgende Stellungnahme abgeben.

#### *1. Maßnahme „Ge“ - Flur 2; Flurstück 4/1 in Rohlfshagen- „Holzkoppel“*

In der Erläuterung zur Maßnahme Ge wird eine extensive Bewirtschaftung der Fläche beschrieben. Zudem wird beschrieben: „Darüber hinaus sollten

Flächenentwässerungen eingestellt werden, soweit dies mit den Umgebungsflächen vereinbar ist.“ Die o.g. Fläche ist in der Tat für die Entwässerung der höher gelegenen benachbarten Flächen und dem Herrenhof von großer Bedeutung. Weiterhin plant der Einwender mittelfristig, auf der Wiese eine Rinderzucht (z.B. Galloways oder ähnlich) zu starten, Nutzungseinschränkungen können daher nicht unterstützt werden.

Aus diesen Gründen werden die vorgeschlagenen Maßnahmen abgelehnt.

## *2. Maßnahme ,AE-13\*- Flur 4; Flurstück 113 in Rohlfshagen - Hauskoppel*

Die Maßnahme AE ist in den Plänen für den Einwender nicht verständlich erläutert. Im Moment wird die Fläche als Bauerwartungsland interpretiert. Es wird drum gebeten, dem Einwender hierzu eine Information zukommen zu lassen.

Ausdrücklich wird auch darauf hinweisen, dass ich die gesetzlichen Maßnahmen zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, zum Beispiel die Einhaltung der Düngemittelverordnung, unterstützt werden.

Gern ist der Einwender zu Gesprächen bereit. Es wird auf das Verständnis der Planungszuständigen gebaut und die Löschung der vorgeschlagenen Maßnahme in der Landschaftsplanung erwartet.

## **Abwägung**

Teilweise berücksichtigt
--------------------------

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass derzeit nicht beabsichtigt wird, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden. Die Gemeinde möchte an dem Planungsziel festhalten, auf diesen Flächen Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden.

Bei der mit AE-13 gekennzeichneten Fläche handelt es sich um eine im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes untersuchte mögliche Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Hier hat sich die Gemeinde gegen eine Bauflächenausweisung entschieden. Im Landschaftsplan werden die im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes untersuchten Siedlungsentwicklungsflächen aus landschaftsplanerischer Sicht vertieft betrachtet.

Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 14.02.2019

## Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen

Hiermit wird Widerspruch gegen den geplanten Landschaftsplan der Gemeinde Rümpel eingelegt.

**Begründung:**

Auf folgenden Ackerflächen, die sich im Eigentum des Einwenders befinden (Rohlfshagen Flur 1, Flurstücke 15/4 und 22/10), ist entlang des Radwanderweges von Trittau nach Bad Oldesloe ein sogenannter „Saumstreifen“ zur Biotopvernetzung geplant. Hierfür wird für die Flächen des Einwenders keine Zustimmung gegeben, da es sich um einen Eingriff in den Schutz des Eigentums handelt. Der Sinn eines Saumstreifens ist für den Einwender ohnehin fraglich, da sich entlang des Radwanderweges beidseitig breite nicht genutzte Flächen befinden, so dass die Biotopvernetzung bereits besteht. Weiterhin ist diese Maßnahme, weil sie sich über viele Flurstücke und somit auch viele Eigentümer erstreckt, nur sehr schwer umsetzbar. Sinnvoller ist es vielleicht einzelne Flurstücke aufzukaufen und dort dann gezielte Maßnahmen durchzuführen.

Bei den sich im Eigentum des Einwenders befindlichen Grünlandflächen (Rohlfshagen Flur 2, Flurstück 119 -alt 76/22- sowie Rümpel Flur 5, Flurstück 105 und Flur 2, Flurstück 100/1) ist teilweise die Umwandlung in Extensivgrünland sowie auch die Anlegung von einem Feldgehölz (Rohlfshagen Flur 1, Flurstück 119) vorgesehen. Für beide Maßnahmen wird keine Zustimmung gegeben, da es sich hierbei um einen Eingriff in den Schutz des Eigentums handelt. Mit der Anlegung eines Feldgehölzes ist eine Nutzungsänderung verbunden, die nur über einen Kauf der Fläche realisiert werden kann. Hierzu muss mit mir als Eigentümer in Verhandlung getreten werden und nicht vorher Planungen durchführen für Flächen auf die man kein Zugriff hat.

Die Extensivierung (Verzicht von Düngung und Pflanzenschutz) von anmoorigen Grünland trägt auch nicht unbedingt zum Gewässerschutz bei, da auch bei nicht gedüngten anmoorigen Flächen im Sommer Nährstoffe freigesetzt werden. Dem kann nur entgegen gewirkt werden, wenn das Moor wieder vernässt wird (fraglich ob das durchführbar ist). Maßnahmen zum Pflanzenschutz werden sowieso fast keine auf diesen Flächen durchgeführt. Also wird auch hier kein Sinn in einer geplanten Extensivierung gesehen.

Für den Einwender stellt sich abschließend die Frage ob mit diesem Landschaftsplan ein von allen Bürgern gewolltes und auch durchführbares Bild der zukünftigen Landschaft in Rümpel dargestellt wird? Vielmehr werden allgemeingültige Trends einfach mit der Gießkanne auf einen Plan übertragen.

**Abwägung**

Teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Das Maßnahmenziel „Saumstreifen“ wird entlang des Fernradweges Trittau – Bad Oldesloe formuliert, da hier bereits ein für den Biotopverbund wertvoller Gehölzstreifen besteht, der jedoch durch die angrenzende intensive Ackernutzung (Pflug, Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) in seiner ökologischen Wertigkeit beeinträchtigt wird. Ein mind. 3 m breiter Saumstreifen zu diesen Gehölzstrukturen, auf dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden oder die Nutzung sogar gänzlich aufgegeben bzw. extensiviert wird, würde eine Aufwertung dieser wertvollen Gehölzstrukturen nach sich ziehen. Die Etablierung derartiger Pufferzonen bietet sich insbesondere zur Aufwertung kleinerer und schmaler wertvoller Biotopstrukturen an, indem äußere Störeinflüsse minimiert werden. Am 12.09.2019 fand eine erneute Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der betroffenen Flächen statt und es wurde festgestellt, dass der Saumstreifen auf dem Flst. 22/10, Flur 1, Gemarkung Rohlfshagen, entfallen kann, da zwischen dem Gehölzstreifen, der entlang des Radwanderweges verläuft, und dem Acker ein Weg besteht, der Beeinträchtigungen, die von der Ackernutzung ausgehen, bereits verhindert bzw. minimiert. Der Saumstreifen auf dem Flst. 15/4, Flur 1, Gemarkung Rohlfshagen, wird hingegen weiterhin als sinnvoll angesehen, da der Acker in diesem Bereich direkt an Gehölzbestände angrenzt und Dünge- und Pflanzenschutzmittel dem stark abfallenden Gelände entsprechend ausgespült werden können.

Sollte es im Sommer aufgrund der Trockenheit bei ungedüngten moorigen bzw. anmoorigen Flächen zu einer Nährstofffreisetzung kommen, ist mit einer wesentlich geringeren Menge als bei gedüngten moorigen bzw. anmoorigen Flächen zu rechnen, so dass mit einem Verzicht auf Düngemittel durchaus ein Beitrag zum Gewässerschutz geleistet werden kann. Maßnahmen zur Wiedervernässung der Flächen würden zudem eine Nährstofffreisetzung wirksam minimieren, weshalb auch vorgeschlagen wird, die vorhandenen Flächenentwässerungen nach Möglichkeit zu reduzieren bzw. einzustellen (s. Auszug Erläuterungen, S. 18 f. „Entwicklung von Extensivgrünland (Ge) und Feuchtgrünland (Gf)“). Des Weiteren soll eine Extensivierung von moorigen bzw. anmoorigen Böden nicht nur Nährstoffeinträge in Gewässer verhindern, sondern auch dazu beitragen, dass naturnahe Standortverhältnisse (wieder)hergestellt werden, um Pflanzen- sowie Tierlebensräume zu schützen und zu entwickeln. Der Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln hat somit aus naturschutzfachlicher Sicht mehrere positive Effekte und wird daher empfohlen. Dass derzeit auf den moorigen bzw. anmoorigen Grünlandflächen des

---

Einwenders keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, stellt einen Beitrag zum praktischen Naturschutz dar und wird daher von der Gemeinde auch als Maßnahme zur Entwicklung von Extensiv-, Feucht- bzw. Nassgrünland im Landschaftsplan weiterhin festgehalten.

---

Anregung für geplante Wohnbaufläche Nr. 7, 14.02.2019

Bitte um Rücknahme einer Baufläche

Zu dem o.a. Flächennutzungsplan möchte der Einwender für den Bereich 7 der vorgeschlagenen Baulandflächen Einspruch gegen eine mögliche Bebauung einlegen!

Begründung:

Der Bereich der Wiesenstraße ist mittlerweile der einzige frei zugängliche Straßenabschnitt, der eine freie Sicht in die Besteniederung und das Wiesenland um Rümpel vom Dorf aus ermöglicht.

Das Gebiet liegt im Außenbereich und besteht seit Jahrzehnten aus Dauergrünland —das Planlabor Stolzenberg verweist ebenfalls auf die Nutzung als Dauergrünland sowie die markante Blickbeziehung in die Besteniederung.

In dem Zusammenhang wird auf das Dauergrünlanderhaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.

Ein weiterer Grund liegt in dem Umstand, dass direkt in dieser Fläche von den Anliegern wie dem Einwender und seinen Nachbarn der Wachtelkönig (*Crex crex*) optisch und vor allem im Frühjahr/Sommer akustisch festgestellt wurde.

Entgegen des im Landschaftsplan des BBS Büro Greuner-Pönicke auf Seite 21 aufgeführten „Bestand im Gebiet“ ist der Wachtelkönig in unmittelbarer Nähe vorhanden!

Ein bis zum Frühjahr 2018 in der Wiesenstraße wohnender Naturfotograf „Herr Thomas Brunckhorst“, sowie sein Kollege Volker Kühl haben im Sommer 2016 den Wachtelkönig direkt vor unserer Haustür in der Wiese fotografiert. Fotos, Ortsangaben und Adressen für Rückfragen dazu im Anhang. Der Wachtelkönig steht in der Roten Liste für Brutvögel in Schleswig-Holstein in der Kategorie 1 als besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht. Direkt in der Nachbarschaft des Einwenders brütet seit einigen Jahren ebenfalls ein Waldohreulenpärchen. Die Alttiere fliegen spätabends und nachts zur Nahrungssuche in die Wiesen um nach Futter für ihre Nachzucht zu jagen.

Die Freifläche gegenüber des Hauses des Einwenders wird hier ebenso wie von diversen Fledermäusen als „Einflugschneise“ genutzt.

Im Frühjahr sind Wintergäste wie Gänse, aber auch Kraniche, regelmäßig in unmittelbarer Nähe in den Wiesen zu sehen.

Es wird hier eine wirkliche Verschlechterung der örtlichen Entwicklung befürchtet, wenn diese Fläche für eine Bebauung freigegeben wird und es wird daher darum gebeten, von diesen Überlegungen Abstand zu nehmen!

### **Abwägung**

---

#### Berücksichtigt

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz bezieht sich lediglich auf ein Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland und findet demnach bei einer geplanten Bebauung von Grünlandflächen keine Anwendung.

Die Anregung zur Herausnahme der Teilfläche 7 wird berücksichtigt. Diese Fläche wird nicht mehr als Baufläche dargestellt.

---

#### Anregung für Flst. 52/10, Flur 3 in Rümpel, 16.02.2019

#### Wunsch auf Erweiterung einer Baufläche

Das Grundstück des Einwenders in Rümpel, Flur 3, Flurstück 52/10, gelegen an der K 94, Ot. Rümpel. "An de Seybeck 1", hat eine Größe von 0,47 ha. Es liegt zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Aussenbereich. Der im Innenbereich liegende Teil ist im bestehenden F-Plan mit § 5 BNV ausgewiesen. Dieses Gesamtgrundstück wurde meines Erachtens in der Planung nicht genügend gewürdigt. Das Flurstück wird zum Teil als Garten genutzt, zum Teil als Grasland, Lehmiger Sand bestimmt die Bodenfunktionen, die jedoch ohne besondere Bedeutung sind. Eine besondere Bedeutung für das Grundwasser besteht nicht. Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht zu erkennen. Gehölzstrukturen in Form von Hecken sind nordöstlich und südlich als Grundstücksumrandung vorhanden.

Eine Erschließung ist ohne weiteren Straßenbau über die K 94 möglich. Ein Geh- und Radfahrweg ist an der Trasse vorhanden. Als weitere Erschließung ist eine endgeplante Schmutzwasserdruckleitung und eine Erdgasversorgung vorhanden.

Es wird daher darum gebeten, das Grundstück in ein MD-Gebiet einzugliedern.

### **Abwägung**

---

#### Berücksichtigt

---

Die Anregung des Einwenders, das betreffende Flurstück als Baufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird berücksichtigt. Ausreichende Schutzabstände zum östlich angrenzenden, radwegbegleitenden Knick sind in der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten.

---

Anregung für Flst. 49/9, Flur 4 in Rümpel, 16.02.2019

Wunsch auf Ausweisung einer Baufläche

Es wird um Erweiterung des z. Zt. ausliegenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel um folgendes Gebiet:

Gemarkung Rümpel Flur 4, Flurstück 49/9

gebeten und es wird darum gebeten, dieses als Bauland auszuweisen. Es wird beabsichtigt, hier 4 Einfamilienhäuser zu bauen mit einer Grundstücksgröße von ca. 500 qm. Die Zufahrt zu den Grundstücken kann über die Dorfstraße 29 oder auch über die Wiesenstraße gewährleistet werden. Es wird um Genehmigung gebeten.

**Abwägung**

---

Berücksichtigt

Die Anregung des Einwenders, die entsprechende Fläche als Baufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird berücksichtigt.

---

Anregung für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 18.02.2019

Bitte um Rücknahme einer geplanten Waldfläche

Der Einwender sprach am 18.02.2019 im Amt Bad Oldesloe-Land vor und teilte mit, dass im geplanten Waldgebiet auch von ihm landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, die auch weiterhin diese Nutzung haben sollen.

Eine Änderung in Wald ist nicht erwünscht.

Die betroffene Fläche liegt nördlich der Straße „Im Seybeck“ und westlich des Bahndammes.

**Abwägung**

---

Teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Wald zu entwickeln. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Die für eine Waldentwicklung großflächig vorgeschlagenen Flächen an der Bahntrasse werden herausgenommen. Da die Gemeinde jedoch grundsätzlich weiterhin das Planungsziel eines Lärm- und Sichtschutzes durch geeignete Maßnahmen verfolgt, wird entlang der Bahntrasse eine entsprechende Kennzeichnung aufgenommen.

---

#### Anregung für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 18.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen
---

Zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wird hiermit folgender Einwand eingelegt:

Als Besitzer der Flächen 98/2, 27/2, 27/3, 27/4 sowie 23 (Nummern aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster), wird den geplanten Maßnahmen auf den Flächen widersprochen.

Die geplanten Maßnahmen würden den Einwender in der Nutzung der Flächen stark einschränken und auch eine Wertminderung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **Abwägung**

---

Nicht berücksichtigt
----------------------

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Einwender derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden. Die Gemeinde möchte dennoch an dem Planungsziel festhalten, auf diesen Flächen Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden.

---

Anregung für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 18.02.2019

## Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen

Nach Durchsicht der Planunterlagen und Teilnahme an diverse Informationsveranstaltungen der Gemeinde wird vorsorglich mitgeteilt, dass ggf. vorgesehenen Maßnahmen, die Flächen des Betriebes des Einwenders und Einschränkungen in deren Bewirtschaftung beinhalten, keine Zustimmung erhalten werden.

Es handelt sich um einen Bio-Betrieb, der Grünland bewirtschaftet zur Haltung von Extensivrindern und damit auf die uneingeschränkte Nutzung der Weideflächen angewiesen ist. Dazu gehört unter anderem die Aufrechterhaltung von Entwässerungsgräben sowie die Pflege der Grasnarbe.

Vernässungsmaßnahmen wären in dem Fall kontraproduktiv.

Ansonsten ist der Einwender selbstverständlich an einer intakten Umwelt und ökologischen Bewirtschaftung interessiert.

**Abwägung**

## Nicht berücksichtigt

Am 12.09.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden. Der Einwender teilte mit, dass seine Stellungnahme weiterhin Gültigkeit besitzt und demnach eine Darstellung von Maßnahmen auf seinen Flächen ausdrücklich nicht gewünscht wird.

Die betroffenen Flächen des Einwenders befinden sich gem. Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollen künftig Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise konzentriert werden. Würden die betroffenen Flächen nicht als Maßnahmenflächen dargestellt werden, würde das Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eine Unterbrechung aufweisen, sodass die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nicht in ausreichendem Maße

berücksichtigt werden würden. Dementsprechend werden die Flächen des Einwenders weiterhin als Maßnahmenflächen vorgeschlagen und dargestellt.

Mit der Darstellung von Maßnahmenflächen kann sowohl die Entwicklung als auch der Erhalt (Schutz) eines bestimmten Zustandes bzw. einer bestimmten Wirtschaftsweise der betroffenen Flächen angestrebt werden. Entspricht die für eine Maßnahme vorgeschlagene Fläche bereits im Wesentlichen dem Entwicklungsziel, kann diese nicht oder kaum aufgewertet bzw. für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. In diesem Fall würde die Darstellung einer Maßnahmenfläche auf den Erhalt des Flächenzustandes abzielen. Auf diese Weise wird dokumentiert, dass eine Intensivierung (z.B. Erhöhung des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes, höhere Viehbesatzdichte, Maschineneinsatz etc.) der Nutzung als auch eine Aufgabe der Grünlandnutzung (z.B. durch Sukzession, Anpflanzung von Gehölzen etc.) aus landschaftsplanerischer Sicht nicht empfohlen werden.

Die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befinden sich oftmals im Bereich von Fluss- und Bachniederungen sowie Waldflächen und weiteren naturschutzfachlich bereits höherwertigen Gebieten. Gebiete außerhalb dieser Achsen haben zwar oftmals ein hohes bzw. höheres naturschutzfachliches Aufwertungspotenzial (z.B. Äcker, Intensivgrünland etc.), eignen sich jedoch aufgrund der großräumigen vorrangig vorherrschenden intensiven Nutzung nicht für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Entzerrung bzw. Konzentrationswirkung von intensiven und extensiven Nutzungen ist gem. Landschaftsrahmenplan ausdrücklich vorgesehen und findet daher Niederschlag in den übergeordneten Planungsgrundlagen sowie dem Landschaftsplan.

---

#### Anregung für landwirtschaftlich genutzte Flächen, 18.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen, Bitte um Ausweisung zusätzlicher Waldflächen, Bitte um Siedlungsentwicklung im Ortsteil Höltenklinken
--

Zum Entwurf des Landschaftsplans der Gemeinde Rümpel werden nachfolgende Einwendungen und Anregungen erhoben.

Das Gut Klinken mit seinen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird als Familienbetrieb intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der gesamte Betrieb wurde auf die Bewirtschaftung der um das Gut liegenden zusammenhängenden Flächen mit seinen Grünland- und Ackerflächen optimal ausgerichtet, so dass eine moderne Landwirtschaft auf den familieneigenen Flächen möglich ist. Der Betrieb bildet die Lebensgrundlage der Familie und hat gute Zukunftsperspektiven, sich in der heutigen Landwirtschaft zu behaupten. Mit den Darstellungen im Landschaftsplan-Entwurf wird der Betrieb in seiner Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt und deshalb wird die Zukunft des auf eine intensive Landwirtschaft ausgerichteten Betriebes als gefährdet angesehen.

### *Zu den Maßnahmenzielen an der Norderbeste*

Insbesondere der großräumigen Flächenausweisung zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Wiesen der Norderbeste wird so nicht zugestimmt. In der großflächigen Darstellung von Maßnahmenflächen wird eine Art Enteignung gesehen. Auch wenn der Landschaftsplan keine verbindlichen Regelungen trifft, bilden diese Darstellungen die Grundlage für die weitere kommunale Entwicklung. So heißt es im Naturschutzgesetz, dass Inhalte der Landschaftspläne als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen sind und dass Abweichungen von den Darstellungen zu begründen sind. Damit stellen diese Darstellungen gleichwohl eine Verbindlichkeit dar, der so nicht zugestimmt werden kann.

Der Einwender wird seine Flächen nicht für umfangreiche Extensivierungen zur Verfügung stellen. Entwicklungsmaßnahmen, und die auch noch mit 1. Priorität, macht deshalb wenig Sinn. Eine so großräumige Extensivierung auf den Dauergrünlandflächen des Einwenders ist damit für den Zeitraum des Landschaftsplans unrealistisch und aufgrunddessen abzulehnen. Da sich der Einwender von Haus aus immer Gedanken um Naturschutz, Artenschutz, Gewässerschutz und Umweltschutz macht, hat der Einwender im Rahmen des Vertragsnaturschutzes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bereits Gewässerschutzstreifen auf einer Breite von 20 m bei Grünland bzw. 10 m bei Ackerland entlang der Norderbeste extensiviert, um dort den Gewässerschutz und den Artenschutz Rechnung zu tragen. Weitere kleinere Flächen in Randbereichen unterliegen ebenfalls bereits einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung, die den Einklang zwischen intensiver Landwirtschaft und Naturschutz herstellen. Hierin werden wirksame Maßnahmen des Naturschutzes zum Schutz von Gewässern, des Fischotters und / oder von geschützten Biotopen gesehen, die in Einklang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nach eigenem Ermessen gerne durchgeführt werden. Eine so großflächige Extensivierung hingegen würde den wirtschaftlichen Zielen des Betriebes erheblich entgegenwirken und die Existenz auf Dauer gefährden.

### *Zu den Maßnahmenzielen in den Feuchtwaldbereichen*

Seit mehreren Jahren erfolgt auf den überalterten, teils abgängigen und auch mit standortfremden Bewuchs bestockten Waldflächen im Westen des Betriebes eine Umwandlung des Waldes in einen standortgerechten Erlenwald. Hierzu werden Fördergelder des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Auf diesen Flächen jetzt Extensive Feuchtbiotope zu entwickeln, steht im Kontrast zu den derzeitigen durch das Land geförderten Maßnahmen. Einer Umwandlung des Waldes in Biotope wird deshalb nicht zugestimmt, da der Einwender auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung ermöglichen möchte.

### *Zur Siedlungsentwicklung*

Der Landschaftsplan-Entwurf beschränkt die zukünftige Siedlungsentwicklung auf die Ortslage Rümpel. Es ist unstrittig, dass die Hauptfläche der Gemeinde westlich der Bebauung Rümpel mit oberster Priorität entwickelt werden soll. Der Ortsteil

Höltenklinken wird nicht ausreichend berücksichtigt. Eine moderate Siedlungsentwicklung sollte auch entgegen der Vorgaben der Landesplanung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in dem Ortsteil Höltenklinken ermöglicht werden.

Aus Sicht des Einwenders besteht in Höltenklinken eine gute Entwicklungsmöglichkeiten am Schmiedeberg nördlich der vorhandenen Bebauung. Auf dem ca. 2,5 ha großen Ackerschlag wäre eine Arrondierung des Siedlungskörpers gut möglich, sodass trotzdem zwischen Gut und der Bebauung in Kinken durch das vorhandene Dauergrünland eine Trennung bestehen bleiben würde, sodass das Gut weiterhin eine Alleinlage hätte. Die anstehenden Bodenverhältnisse lassen hier gute Baumöglichkeiten zu, ohne in seltene Böden einzugreifen. Hier ist einfach eine Einbindung zwischen bestehender Bebauung gut möglich, so dass Einwirkungen auf das Landschaftsbild gering wären. Die Fläche ist zudem ausreichend groß, um große, dorftypische Baugrundstücke sukzessive nach Bedarf in mehreren Abschnitten entwickeln zu können.

Hingegen wird die bauliche Entwicklung der Flächen nördlich der Wiesenstraße, aufgrund der an den Einwender herangetragenen Beschwerden äußerst kritisch gesehen, da nach den Einwendungen der Personen eine dortige Bebauung Sichtachsen verloren gehen. Zudem bringt eine Planung wie sie dort dargestellt ist eine Bebauung auf dem Niederungsraum der Norderbeste mit sich und damit auf anmoorigen Böden mit hohem naturschutzfachlichen Potential. Durch eine intensive Bebauung vieler Grünflächen im Hauptort geht diesem das für den Ort typische Landschaftsbild verloren. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum die Wiesenflächen an der Norderbeste im Sinne des Naturschutzes extensiviert werden sollen, im Hauptort gleichwertige Flächen mit hohem naturschutzfachlichen Potential hingegen sogar als Bauflächen arrondiert werden sollen.

#### *Zur Waldentwicklung*

Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht naturnahe Waldentwicklungen als Immissionsschutzgehölz entlang der Autobahn A 21 in Höhe des Gut Klinken vor. Aus Sicht des Einwenders wäre eine entsprechende potentielle Waldentwicklung auch südlich der Ortslage sinnvoll, um die Schallausbreitung der Autobahn auf die Ortslage Klinken auch bei südöstlichen Windverhältnissen etwas einzuschränken.

Es wird um fachliche und sachliche Auseinandersetzung mit den vom Einwender vorgebrachten Argumenten gebeten und es wird bereits um eine Rückmeldung zu der gemeindlichen Abwägung meiner Stellungnahme im Zuge des derzeitigen Planungsschrittes gebeten. Der Einwender möchte mit seiner Stellungnahme nicht die Entwicklung des Naturschutzes und der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Rümpel behindern, bittet aber um eine gerechte Verteilung ausgewiesener Maßnahmenflächen und zukünftiger Siedlungsflächen. Gerne steht der Einwender zu weiteren konstruktiven Gesprächen über eine naturschutzfachliche und städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Klinken zur Verfügung.

---

## Abwägung

---

### Maßnahmenflächen – teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 und 16.01.2020 fanden Abstimmungsgespräche mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Nach einer Detailbetrachtung der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen wurde in Teilbereichen eine Rücknahme vorgenommen. Die Gemeinde möchte weiterhin an dem Planungsziel festhalten, auf den verbleibenden Flächen Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden.

Die dargestellten Flächen für eine Entwicklung von Extensiv-/Feuchtgrünland müssen nicht lückenlos etabliert werden. Die Flächen sind vielmehr als Räume zu verstehen, in denen eine Konzentration von Extensiv-/Feuchtgrünland empfohlen wird, wenn hierfür Flächen zur Verfügung stehen.

Dass der Einwender im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bereits Gewässerschutzstreifen auf einer Breite von 20 m bei Grünland bzw. 10 m bei Ackerland entlang der Norderbeste extensiviert hat, stellt einen Beitrag zum praktischen Naturschutz dar und wird daher von der Gemeinde auch als Maßnahme zur Entwicklung von Extensiv- und Feuchtgrünland im Landschaftsplan festgehalten.

Der Landschaftsplan wird für den Zeitraum von ca. 15 Jahren aufgestellt, jedoch stellt dieser die für die Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen prioritär zu betrachtenden Flächen in ihrer Gesamtheit dar. In den Flächennutzungsplan wird hingegen nur der Teil der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmenflächen übernommen, für den eine Umsetzung innerhalb des Planungszeitraums von 15 Jahren realistisch erscheint. Die Auswahl der Maßnahmenflächen orientiert sich dabei nicht an aktuellen Flächenverfügbarkeiten, da diese einem ständigen Wandel unterliegen bzw. unterliegen können. Vielmehr orientiert sich die Auswahl an der Dringlichkeit/Umsetzungspriorität (1. Priorität), Bestandsnutzung (Aufwertbarkeit), Flächengröße (kleinere Flächen mit einem/wenigen Grundstückseigentümern), weniger wertvolle Böden für die Landwirtschaft (geringere natürliche Ertragsfähigkeit, Flächen mit bewegter Topographie), seltene Böden (Moorböden) und/oder wertvolle Grundwasserverhältnisse (grundwassernahe Standorte).

### Waldflächen - berücksichtigt

Eine Umwandlung von standortfremden Wäldern zu standortgerechten Wäldern stellt grundsätzlich eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme dar. Im Nordwesten

der Gemeinde wird jedoch eine Umwandlung von Wald in Extensiv-/Feuchtgrünland empfohlen, um den Abfluss von Kaltluft Richtung Norderbeste/Beste, die eine bedeutende Kaltlufttransportbahn darstellt, zu fördern. Vor dem Hintergrund, dass der Wald unter Verwendung von Fördermitteln des Landes derzeit umstrukturiert wird, wird jedoch vom Maßnahmenvorschlag, an diesem Standort Extensiv- bzw. Feuchtgrünland zu entwickeln, Abstand genommen. Stattdessen werden die Flächen im Sinne der derzeit durchgeführten Maßnahmen für die Entwicklung eines naturnahen Waldes vorgeschlagen.

#### Bauflächen – Teilweise berücksichtigt

Gem. Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2019 liegt der Ortsteil Höltenklinken im Außenbereich und vollständig im Regionalen Grünzug. Eine Bauflächenausweisung für diesen Ortsteil ist bisher nicht vorgesehen und sollte auch weiterhin unterbleiben. Am 24.09.2019 fand zu diesem Sachverhalt ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde vor Ort statt. Demnach sind für die Landesplanungsbehörde keine Ansätze erkennbar, die eine weitere Bautätigkeit in Höltenklinken rechtfertigen. Eine künftige Siedlungsentwicklung soll sich auf den Ortsteil Rümpel konzentrieren.

Nach Einschätzung der Gemeinde besitzt Höltenklinken Ortsteilqualität. Die bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke werden dementsprechend weiterhin als Bauflächen dargestellt.

Darüber hinaus ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine angemessene Ortsentwicklung von Höltenklinken mit Anbindung an den vorhandenen Stichweg nördlich des Siedlungskörpers in Form von ca. 3 Baugrundstücken stattfinden kann. Eine zusätzliche Baufläche wird daher in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Grünlandflächen an der Norderbeste liegen innerhalb einer Hauptverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und erlangen damit überregionale Bedeutung. Die Grünlandflächen nördlich der Wiesenstraße liegen hingegen nicht in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, erlangen aber dennoch aufgrund der wertvollen anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie des hohen Entwicklungspotenzials eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Demnach handelt es sich bei den Grünlandflächen an der Norderbeste um Flächen, die vorrangig für Maßnahmen des Naturschutzes herangezogen werden sollten. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre eine Bebauung des im Vorentwurf des Flächennutzungsplans als Teilgebiet Nr. 7 gekennzeichneten Bereiches auszuschließen, was auch im Landschaftsplan dokumentiert wird. Die Gemeinde hat sich aufgrund der eingegangenen Anregungen zur Herausnahme der Teilfläche 7 dafür entschieden, diese Fläche nicht mehr als Baufläche darzustellen.

#### Waldentwicklung – nicht berücksichtigt

Der Anregung, weitere Waldflächen südöstlich der Ortslage Höltenklinken entlang der Autobahn auszuweisen, wird nicht gefolgt.

---

Die Einwender werden nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens schriftlich über das Abwägungsergebnis informiert.

---

Anregung für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Telefonat 19.02.2019

Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen

Der Einwender teilte am 19.02.2019 telefonisch mit, dass er folgende Ergänzung zu seiner abgegebenen Stellungnahme vom 18.02.2019 geben möchte:

Die Darstellung von Maßnahmenflächen in der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan sollte in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung in der Gemarkung Höltenklinken überarbeitet werden, um auch dem hier ansässigen Landwirtschaftsbetrieb künftig Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen.

**Abwägung**

---

Teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 und 16.01.2020 fanden Abstimmungsgespräche mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Nach einer Detailbetrachtung der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung von möglichen künftigen Entwicklungen des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wurde in Teilbereichen eine Rücknahme vorgenommen. Die Gemeinde möchte weiterhin an dem Planungsziel festhalten, auf den verbleibenden Flächen Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden.

---

Anregung für Aufstellung einer Ergänzungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, 09.11.2018

Bitte um Siedlungsentwicklung im Ortsteil Höltenklinken

Aufgrund der nachstehenden Ausführungen wird die Gemeinde Rümpel um die Aufstellung einer Ergänzungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Höltenklinken gebeten.

Mit Beschluss vom 12.09.2018 hat die Gemeinde Rümpel die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, um für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Nach dem Kenntnisstand des Einwenders ist es beabsichtigt im Rahmen dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die markierte Fläche im Ortsteil Höltenklinken als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Da der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rümpel erarbeitet wird, ist davon auszugehen, dass das entsprechende Bauleitplanverfahren einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedarf. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die künftigen Bauflächen dem dringend benötigten Wohnbedarf im Ortsteil Höltenklinken zeitnah zu Gute kommen.

Aus diesem Grund wird die Gemeinde Rümpel darum gebeten, für den Bereich nördlich der bestehenden Bebauung an der Straße „Klinken“ eine Ergänzungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

Aufgrund der gegenwärtig bereits bestehenden Erschließungsstraße, die gleichfalls für die künftige Bebauung genutzt werden kann, ist eine entsprechende Prägung deutlich vor Ort auszumachen. Durch die Aufstellung einer entsprechenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB könnte somit relativ zeitnah dem Wohnungsbedarf in dem Ortsteil Höltenklinken nachgekommen werden.

Eine vorzeitige Entwicklung in diesem Bereich steht der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nicht entgegen. Vielmehr könnte durch eine entsprechende Entwicklung im Vorwege die Abgrenzung im Flächennutzungsplan stimmiger definiert werden, da nach Wissen des Einwenders nach nicht beabsichtigt ist weitere Flächen im Bereich Höltenklinken als potenzielle wohnbauliche Entwicklungsflächen aufzunehmen.

Selbstverständlich würde der Einwender die Kosten für das notwendige Bauleitplanverfahren übernehmen.

### **Abwägung**

Nicht berücksichtigt

Gem. Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2019 liegt der Ortsteil Höltenklinken im Außenbereich und vollständig im Regionalen Grünzug. Eine Bauflächenausweisung für diesen Ortsteil ist bisher nicht vorgesehen und sollte auch weiterhin unterbleiben. Am 24.09.2019 fand zu diesem Sachverhalt ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde vor Ort statt. Demnach sind für die Landesplanungsbehörde keine Ansätze erkennbar, die eine weitere Bautätigkeit in

Höltenklinken rechtfertigen. Eine künftige Siedlungsentwicklung soll sich auf den Ortsteil Rümpel konzentrieren.

Die Gemeinde ist dennoch der Auffassung, dass eine angemessene Ortsentwicklung von Höltenklinken mit Anbindung an den vorhandenen Stichweg nördlich des Siedlungskörpers in Form von 3 Wohnbaugrundstücken stattfinden kann. Eine zusätzliche Baufläche wird daher in die Planzeichnung aufgenommen.

Auf die Aufstellung einer Ergänzungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird verzichtet.

---

#### Anregung für Hoffläche Roter Hahn 6 und angrenzende Flächen, 18.02.2019

Wunsch auf Ausweisung einer Baufläche
---------------------------------------

1. Die an/auf der Hoffläche des Einwenders liegenden Flächen sind in der Bauleitplanung nicht hinreichend oder gar nicht berücksichtigt worden.
2. Die anliegenden bzw. angrenzenden Grundstücke sind in der Betrachtung über die zukünftige Entwicklung der Wohnbebauung der Gemeinde Rümpel nicht einbezogen worden.
3. Die wirtschaftliche Entwicklung/Ausrichtung des Betriebs des Einwenders wird aus seiner Sicht nicht und somit seine persönliche Zukunft nicht ausreichend bedacht.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke in der Gemeinde liegen ebenfalls im Außenbereich. Ebenso sind die Flächen des Einwenders zum Teil landwirtschaftliche Flächen, die unmittelbar an die bestehende Ortslage angrenzen.

Die Erschließung könnte über eine Verlängerung der bestehenden Straße „Roter Hahn“ erfolgen.

Vielleicht kann verstanden werden, dass der Einwender den vorliegenden Flächennutzungsplan aus den oben genannten Gründen als nicht sehr gerecht empfindet.

#### **Abwägung**

---

Nicht berücksichtigt
----------------------

Der Anregung, die an/auf der Hoffläche des Einwenders liegenden Flächen sowie anliegende bzw. angrenzende Grundstücke als Bauflächen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die betroffenen Flächen liegen im Regionalen Grünzug, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden soll. Zudem liegen die Flächen bereits außerhalb der baulichen Entwicklungsgrenze gem. Landschaftsrahmenplan. Die bauliche Entwicklungsgrenze wird an dieser Stelle

vorgesehen, da ein Landschaftsschutzgebiet, ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen, ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein Geotop angrenzen. Um erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Bau- und Siedlungstätigkeiten auszuschließen, ist eine Entwicklung der Ortslage über diese Grenze hinaus nicht vorgesehen.

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 18.02.2019

##### Bitte um Rücknahme von Maßnahmenflächen

Der Einwender betreibt gemeinsam mit seiner Familie einen Betrieb mit Milchviehfutterbau in Größe von ca. 105 ha in der Gemeinde Rümpel. Der Einwender wirtschaftet auf Eigentums- und Pachtflächen. Der Einwender ist durch die Planungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel auf Eigentumsflächen sowie auf Pachtflächen stark betroffen.

So ist für seine Eigentumsflächen am Rümpeler Weg auf ca. 6,5 ha eine Planung mit der Kennziffer GE bzw. GF der 1. Priorität vorgesehen. Hierdurch würde die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt, insbesondere die Extensivierung aber auch eine eventuelle Vernässung der Flächen dadurch, dass es als Feuchtgrünland eingestuft oder vorgesehen ist, würde den Einwender bei der Tierhaltung extrem einschränken.

Gleiches betrifft auch weitere Pachtflächen, die am Rümpeler Weg bewirtschaftet werden. Darüber hinaus wird die sogenannte Stoltenkoppel bewirtschaftet, für die eine Anpflanzung mit Wald auf ca. 3 ha vorgesehen ist. Auf der Fläche Fuhlenrade östlich der alten Bahnlinie Bad Oldesloe - Trittau ist eine Ackerfläche mit der Kennziffer LE und der Entrohrung einer Vorflut gekennzeichnet. Hier handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland mit guter natürlicher Ertragsfähigkeit, bei der eine Einschränkung für den Einwender eine extreme wirtschaftliche Härte darstellen würde.

Insgesamt wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass der Einwender auf seinem Milchviehfutterbaubetrieb mit 75 Milchkühen und entsprechender Nachzucht auf die nachhaltige Nutzung meiner Flächen angewiesen ist.

Es wird im Rahmen der Bewirtschaftung schon auf eine naturverträgliche und angepasste Nutzungsintensität geachtet.

Insbesondere die Feuchtgrünlandflächen, die hier vorgesehen sind, würden eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit mit sich bringen.

Es wird bereits auf einem anmoorigen bzw. Niedermoorstandort in der Besteniederung gewirtschaftet und die Wirtschaftsweise beispielsweise der Terminierung der Schnittzeitpunkte und der Düngemaßnahmen ist auf die Verhältnisse angepasst. Eine darüber hinaus gehende Extensivierung oder weitere

Vernässung würde unabsehbare Folgen für die Nutzbarkeit der Flächen insgesamt und auch für den Betrieb des Einwenders bedeuten.

Es wird deshalb an die Gemeinde Rümpel appelliert, die Planungen im Flächennutzungsplan hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung noch einmal zu überdenken und Maßnahmen wie der Extensivierung von Grünland oder der allgemeinen landwirtschaftlichen Extensivierung unter Neuanlage von Wald nicht so breiten Raum einzuräumen, da dieses die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz und ihrem Bestand stark gefährden würde. Dies trifft insbesondere kleinere und mittlere Betriebe, die auf entsprechende Flächen vor Ort angewiesen sind.

Der Einwender ist bereit, der Gemeinde seine Bedenken im Rahmen einer Anhörung oder eines Workshops vorzutragen und steht für Rückfragen hierzu gerne zur Verfügung.

### **Abwägung**

Teilweise berücksichtigt

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass dieser derzeit nicht beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Im Abstimmungsgespräch gab der Einwender den Hinweis, dass das für eine Entrohrung vorgeschlagene Verbandsgewässer auf dem Flurstück 5/2, Flur 6, Gemarkung Rümpel, lagetechnisch nicht korrekt dargestellt wurde. Ein Abgleich mit der Übersichtskarte des GPV Norderbeste hat jedoch ergeben, dass das Verbandsgewässer bzw. die Maßnahme richtig verortet wurde. Die Maßnahmenfläche wurde lediglich etwas breiter dargestellt als die eigentliche Verrohrung, damit die Flächensignatur besser lesbar ist. Die Darstellung wird überarbeitet, damit die Lage der Maßnahme eindeutiger wird.

Die Gemeinde möchte die vorgeschlagenen Maßnahmen „Extensive Landwirtschaft (Le)“ und „Entrohrung eines Bachabschnittes (Hb)“ auf dem Flst. 5/2, Flur 6, Gemarkung Rümpel, weiterhin vorsehen, da diese für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen innerhalb einer überörtlichen Biotopverbundachse sorgen würden.

Der Maßnahmenvorschlag zur Entwicklung einer Waldfläche auf dem Flurstück 106, Flur 5, Gemarkung Rümpel, wird zurückgenommen, da bereits der südliche Teil des

Flurstücks aufgrund eines Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde zur allgemeinen Grünlandverknappung entfällt. Würde die Maßnahmenfläche auf dem besagten Flurstück bestehen bleiben, könnte kein Verbund zu weiteren Gehölzflächen hergestellt werden und eine zusammenhängende abschirmende Wirkung zur Bahnlinie könnte ebenfalls nicht erzielt werden.

Die Gemeinde möchte weiterhin an dem Planungsziel festhalten, auf den Flächen westlich sowie östlich der Dorfstraße Maßnahmen zu entwickeln, die für eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Flächen sorgen würden. Dementsprechend werden die Flächen weiterhin für die Entwicklung von Extensiv- und Feuchtgrünland vorgeschlagen.

Der Einwender hat im Abstimmungsgespräch darauf hingewiesen, dass westlich seines landwirtschaftlichen Betriebes an der Straße Lehmborg künftig ggf. bauliche Erweiterungen vorgesehen sind. Dieser Bereich wird dementsprechend im Flächennutzungsplan nicht mehr als Maßnahmenfläche gekennzeichnet.

---

#### Anregung für landwirtschaftliche Nutzflächen, 01.04.2019

Bitte um Rücknahme von geplanten Waldflächen und Maßnahmenflächen
---

Hiermit begründet der Einwender wie folgt seinen Einspruch gegen den Landschaftsplan:

Aufforstung Krusenbögen: An der A21 ist es in letzter Zeit zu Sturmschäden durch Baumschlag gekommen, so dass die Autobahn zum Teil gesperrt werden musste. Die Aufforstung würde eine Gefahr für den anliegenden Verkehr bedeuten. Fraglich ist, wer später die Verantwortung über die Aufforstung trägt. Diese Verantwortung möchte ich nicht tragen.

Saumstreifen Redder im Brook bzw. Lunnenweg: Jegliche Landschaftselemente greifen in die Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzung über das öffentliche Recht ein. Dies führt mindestens zu nachfolgenden Bewirtschaftung zur Rechtsunsicherheit, aber auf jeden Fall zu erhöhten Kosten oder und geringeren Ertrag, der wiederum nicht oder nur unzureichend ausgeglichen wird oder werden kann.

Durch die von Ihnen eingezeichneten Veränderungen meiner Flächen, werde ich stark in der Bearbeitung meiner landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt, auf die ich angewiesen bin.

#### **Abwägung**

---

Teilweise berücksichtigt
--------------------------

Am 21.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Einwender zur eingegangenen Stellungnahme statt. Bei diesem Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass der Einwender derzeit nicht

beabsichtigt, die betreffenden Flächen zu verkaufen bzw. auf diesen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzusetzen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen generell der Zustimmung der Grundeigentümer bedarf. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt demnach ausschließlich freiwillig und kann als Ausgleichsmaßnahme oder über Fördermittel finanziert werden.

Die Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines Redders entlang des Brookredders wird weiterhin als Maßnahmenziel vorgeschlagen, jedoch gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Teilbereichen zurückgenommen.

Die für eine Waldentwicklung großflächig vorgeschlagenen Flächen an der A 21 werden herausgenommen. Da die Gemeinde jedoch grundsätzlich weiterhin das Planungsziel eines Lärm- und Sichtschutzes durch geeignete Maßnahmen verfolgt, wird entlang der A 21 eine entsprechende Kennzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen.

---

# Gemeinde Rümpel

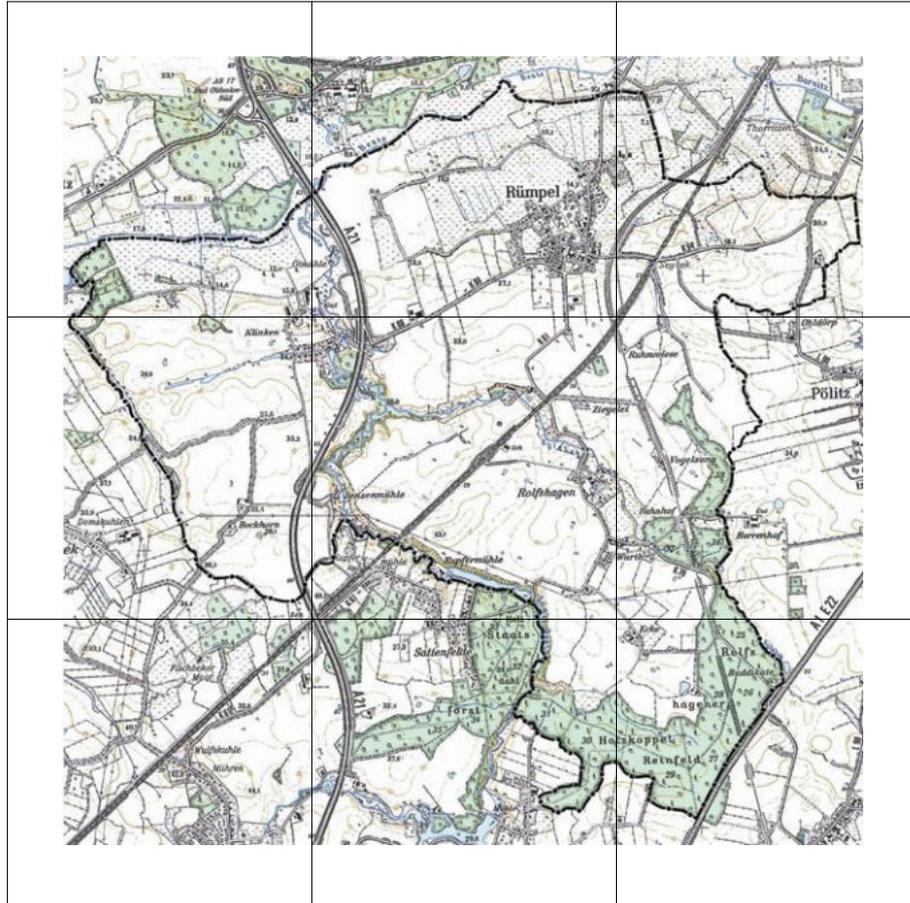
Kreis Stormarn

## Flächennutzungsplan, Neuaufstellung 2020

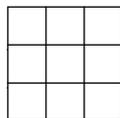
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

## Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, GV 11.03.2020



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## **I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren**

### **A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme**

---

Abfallwirtschaft Südholstein

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig Holstein / AG-29

Autokraft GmbH Betrieb Bad Oldesloe

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesnetzagentur

DB c/o DBSImm NL HH

DeTe Immobilien

Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Hanse Werk Natur GmbH

Industrie und Handelskammer Lübeck

Kabel Deutschland Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg Vorpommern GmbH & Co.KG

Landesamt für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein

LLUR Mitte, Flintbek

LLUR Südost, Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH

---

### **B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen**

---

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.01.2019

Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.12.2018

GMSH, 10.01.2019

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 19.02.2019

TenneT TSO GmbH, 07.12.2018

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land, 13.12.2018

Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH, 14.12.2018

---

### **C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen**

---

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 13.12.2018  
berücksichtigt, siehe 6. Archäologie

Avacon AG, 07.01.2019  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- und Entsorgung

BUND/NABU, 13.02.2019  
teilw. berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

DB Regio AG, 12.12.2018  
berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg, 14.12.2018  
teilw. berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau, 18.02.2019  
berücksichtigt, siehe 5. Wasserwirtschaft

Handwerkskammer, 06.02.2019  
berücksichtigt, siehe 1. Städtebau

Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau, 19.12.2018  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- und Entsorgung

Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, 01.02.2019  
berücksichtigt, siehe 7. Altlasten

Landrat des Kreises Stormarn, 18.02.2019

FD Naturschutz: teilw. berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

FD Wasserwirtschaft: berücksichtigt, siehe 5. Wasserwirtschaft

FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz: teilw. berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz: berücksichtigt, siehe 7. Altlasten

FD Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege: teilw. berücksichtigt, siehe 6. Archäologie

FD Planung und Verkehr: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 18.02.2019  
berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt.  
Verkehrspolitik/Eisenbahnen, 25.02.2019  
berücksichtigt, siehe 3. Verkehr

SH-Netz AG, 06.02.2019  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- und Entsorgung

LLUR, Untere Forstbehörde, 19.02.2019  
berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Vodafone GmbH, 20.02.2019  
berücksichtigt, siehe 4. Ver- und Entsorgung

Wasser- und Bodenverband Süderbeste, 22.01.2019  
berücksichtigt, siehe 5. Wasserwirtschaft

---

#### **D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

---

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinde Lasbek, 23.01.2019, keine Anregungen

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinden Neritz und Pölitze, 28.02.2019, keine  
Anregungen

Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Tremsbüttel, 19.02.2019, ohne  
Stellungnahme

Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Elmenhorst, 19.02.2019, keine Anregungen

Stadt Bad Oldesloe, ohne Stellungnahme

---

#### **E. Landesplanung**

---

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein, 25.02.2019

---

## **II. Abwägung**

### **1. Anregungen und Hinweise zum Städtebau**

Handwerkskammer Lübeck, 06.02.2019

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden,  
wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen  
Betriebe erwartet.

---

**Abwägung**

---

Die Anregung wird durch die Gebietsausweisung berücksichtigt. Handwerksbetriebe werden durch die Darstellungen nicht beeinträchtigt. Das Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

---

Landrat des Kreises, FD Planung und Verkehr, 18.02.2019

Gegen eine wohnbauliche Realisierung der Teilgebiete 5, 6 und 8 bestehen keine ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken. Sofern das Teilgebiet 3 bebaut werden sollte, bestehen auch gegen das Teilgebiet 4 keine Bedenken.

*Teilgebiet 1:*

Dieser Bereich befindet sich im regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzug planmäßig nicht gesiedelt werden darf (Ziel der Landesplanung und somit nicht abwägbar), ist es erforderlich, diese Problematik im weiteren Verfahren mit der Landesplanung abzustimmen.

Unabhängig von der Lage im regionalen Grünzug wird eine behutsame Arrondierung des Siedlungsgefüges für städtebaulich sinnvoll erachtet.

*Teilgebiet 2+3:*

Diese beiden Bereiche befinden sich auch voll im regionalen Grünzug. Sofern es zu einer positiven Stellungnahme der Landesplanung im Laufe des Verfahrens kommen sollte, wäre eine Bebauung dieser Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht denkbar.

*Teilgebiet 7:*

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen sehr schönen Niederungsbereich, der für eine Bebauung erst herangezogen werden sollte, wenn keine weiteren Flächen mehr zur Verfügung stehen. Hier wären dann auch nähere landschaftspflegerische Untersuchungen notwendig.

---

**Abwägung**

---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises gegen das Teilgebiet 4 nur dann keine Bedenken bestehen, wenn auch das Teilgebiet 3 bebaut wird.

Am 24.09.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde bezüglich der geplanten Teilflächen im Regionalen Grünzug statt. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Entwicklung westlich des Ortsteils Rümpel kritisch zu sehen, aufgrund fehlender landschaftsplanerischer und städtebaulich verträglicher Alternativen werden Bedenken gegen die Lage jedoch zurückgestellt. Die

Abgrenzung des Regionalen Grünzuges in der Gemeinde Rümpel wird im Landschaftsplan überprüft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Bebauung der Teilgebiete 2 und 3 bei einer positiven Stellungnahme der Landesplanung und einer engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht denkbar wäre.

Die Anregung zur Herausnahme der Teilfläche 7 wird berücksichtigt. Diese Fläche wird nicht mehr als Baufläche dargestellt.

---

Landrat des Kreises, FD Planung und Verkehr, 18.02.2019

Unter der Ziffer 1.1, 3. Absatz, sowie Ziffer 4.1, 2. Absatz, der Begründung werden die "alten" landesplanerischen Rahmenbedingungen bezüglich der Wohneinheitenentwicklung aufgeführt. Die Aussagen sollten auf den aktuellen Stand gebracht werden.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis zu den aktuellen landesplanerischen Rahmenbedingungen wird berücksichtigt. Die Aussagen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen werden in der Begründung aktualisiert.

---

## **2. Anregungen und Hinweise zur Landschaftspflege**

BUND/NABU Schleswig-Holstein, 13.02.2019

Das auf S. 16 von der Gemeinde festgelegte Planungsziel, nur Siedlungsflächen auszuweisen, die in naher Zukunft auch zur Verfügung stehen, führt dazu, dass potentiell geeignete Flächen inmitten der Bebauung und am südlichen Ortsrand nicht als Teilgebiete ausgewiesen werden. Der Landschaftsplan bewertet alle denkbaren Flächen naturschutzfachlich und somit ist ein Vergleich zu den jetzt diskutierten Plangebietem möglich. Daran stellen wir fest:

Es gibt außer den 8 Teilgebieten weitere Gebiete, die bebaubar wären und bei denen der Eingriff deutlich geringer wäre. Daher wird die Notwendigkeit nicht gesehen, jetzt problematische Teilgebiete zur Bebauung frei zu geben, obwohl in der Gemeinde noch wesentlich geeignetere Flächen vorhanden sind, die auch genügend Fläche bieten, um die von der Gemeinde gewünschte Bebauung zu realisieren. Im L-Plan sind zahlreiche Flächen im Innen- und Außenbereich mit grün, also als geeignet, gekennzeichnet, die vorrangig zu bebauen wären. Diese sollten im F-Plan als Baugebiete festgeschrieben werden. Wir lehnen deshalb die Bebauung der Teilgebiete 5 – 7 ab und haben erhebliche Vorbehalte gegen die Bebauung in den Teilgebieten 2, 3 und 8. Teilgebiet 5 würde einen erheblichen Eingriff in die Oberflächenstruktur und den Knickbewuchs erfordern, der in keinem Verhältnis zu den 7 geplanten Baugrundstücken steht. Teilgebiet 6 kann erst in Planung

genommen werden, wenn geklärt ist, dass es sich um kein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Teilgebiet 7 würde bei einer Bebauung den Blick auf die Besteniederung verbauen und grundwassernahe Grünlandflächen würden verschwinden. Bei den übrigen Teilgebieten wird die Einschätzung des Planers geteilt: Geeignet sind nur die Teilgebiete 1 und 4 (mit grün gekennzeichnet im L-Plan). Teilgebiet 4 sollte allerdings nur bebaut werden, wenn die Nordseite der Klinkener Straße auch bebaut wird. Ansonsten ragt das Gebiet zu weit in die freie Landschaft hinein und es können für das Gewerbe andere Flächen gefunden werden, zum Beispiel die Fläche zwei Grundstücke weiter östlich (IE-2).

Die Teilgebiete 2 und 3 sind nur bedingt geeignet (gelbe Kennzeichnung im L), weil hier sehr gut erhaltene, schützenswerte Knickstrukturen vorhanden sind, bei dem westlichen Knick vor allem schöne Überhänger. Deshalb kann eine Bebauung nur akzeptiert werden, wenn der Schutzstreifen für den Knick so gestaltet wird, dass der Knick mit deutlichem Abstand gegen das Baugebiet abgezaunt wird und der Schutzstreifen damit außerhalb der Baugrundstücke liegt. Das heißt auch, dass der Bereich der Traufe der Knicküberhänger außerhalb des Baugebietes liegen muss und dafür Sorge zu tragen ist, dass hier keine Versiegelung stattfinden kann. Nur dann könnte der jetzige Knick einen schönen Ortsrand bilden und zugleich die Biotopverbindung in Nord-Süd-Richtung erhalten bleiben.

Teilgebiet 8 (im L-Plan gelb gekennzeichnet) sollte nur bebaut werden, wenn die Erschließung von der Straße An der Sylsbek aus erfolgt und der Knick im Westen durch einen Zaun von den Baugrundstücken abgetrennt wird.

### **Abwägung**

---

Die Verfügbarkeit von Siedlungsflächen stellt lediglich einen Teilaspekt für die Ausweisung von Siedlungsflächen dar. Daneben sind insbesondere die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Bewertungen berücksichtigt. Zusätzlich sind das Orts- und Landschaftsbild prägende Bereiche sowie die Erschließung beachtet worden. Im Rahmen der Abwägung sind deshalb nicht nur die Beurteilungen des Landschaftsplanes zu beachten.

Die Hinweise zu den einzelnen Teilgebieten werden wie folgt beachtet:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilgebiete 1 und 4 als geeignet für eine Bebauung eingeschätzt werden. Es wird vorgesehen, das Teilgebiet 4 nur zu entwickeln, wenn auch das Teilgebiet 3 entwickelt wird. Bei der Bauflächenausweisung der Teilgebiete 2 und 3 wird ein Abstand zum westlich angrenzenden Knick berücksichtigt, um einen attraktiven, grünen Ortsrand sicherzustellen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass bei einer Bebauung des Teilgebietes 5 ein Eingriff in die Oberflächenstruktur und voraussichtlich auch in den Knickbestand erforderlich wird. Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange hat sich die Gemeinde dennoch dazu entschlossen, an diesem Standort eine Siedlungserweiterung vorzunehmen, um den Ortsrand von Rümpel zu arrondieren. Um eine bessere

bauliche Ausnutzung zu erreichen, soll die Baufläche zudem in ihrer Tiefe vergrößert werden.

Das Teilgebiet 6 wird nicht mehr für eine bauliche Entwicklung vorgesehen, die Darstellung als Baufläche entfällt.

Das Teilgebiet 7 wird aufgrund der besonderen topographischen und landschaftlichen Lage nicht mehr als Baufläche dargestellt.

Es ist vorgesehen, das Teilgebiet 8 über die Straße An de Sylsbek zu erschließen, ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung.

Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz von wertvolleren Biotopstrukturen werden für die einzelnen Teilgebiete in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

---

#### Landrat des Kreises, FD Naturschutz, 18.02.2019

##### 1. Allgemeines zum Verfahrensablauf

Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Insofern bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs oder zumindest eines Parallelverfahrens des Landschaftsplanes. Spätestens zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB des FNP ist daher das Landschaftsplanverfahren gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG durchzuführen. Entsprechende Unterlagen sind der uNB als Koordinator des Beteiligungsverfahrens zum Landschaftsplan für die Fachbehörden des Kreises Stormarn in 6-facher Ausfertigung zuzusenden.

Eine detaillierte Stellungnahme zum Landschaftsplan erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Abs. 3 LNatSchG. Erste Hinweise der uNB ergeben sich aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge zum FNP bereits aus nachfolgender Stellungnahme zum FNP.

##### 2. Bauliche Entwicklung (Kap. 4.1 und Planzeichnung)

Die Darstellung von Siedlungsflächen basiert auf Standorten, die im Rahmen eines Siedlungsentwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2016 untersucht wurden. Die im Siedlungsentwicklungskonzept seinerzeit untersuchten Standorte sind einer naturschutzfachlichen Beurteilung unterzogen und im FNP hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt worden.

Die Eignung wurde in 3 Stufen bewertet und fußt auf einer Betrachtung der biotischen und abiotischen Standortfaktoren. Aus Sicht der uNB ist es wichtig, in die landschaftsplanerische Beurteilung Aspekte des Reliefs und des Orts- und Landschaftsbildes (Blickbeziehungen, Ortseingangssituation, Bedeutung von innerörtlichen Freiflächen für das Ortsbild) stärker einzubeziehen, da diese Faktoren wesentlich für das Einfügen von Bebauung in die Landschaft und das Ortsbild sind.

Aus Sicht der UNB sind die bisher im FNP dargestellten geplanten Siedlungsflächen wie folgt zu beurteilen:

#### *Siedlungsfläche 1*

Die Fläche 1 erscheint in Tiefe der an der Wiesenstraße vorhandenen Bebauung grundsätzlich für eine Arrondierung geeignet. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch aufgrund der Lage im regionalen Grünzug und des Geotops. Eine Entwicklung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher an einen sorgfältigen Umgang mit dem Relief und die Einbindung in die Landschaft gebunden.

#### *Siedlungsflächen 2+3*

Die Flächen 2 und 3 liegen vollständig innerhalb eines regionalen Grünzugs und umfassen mit der Fläche 2 auch Geotopflächen. Das Relief ist nach Norden abfallend und ermöglicht vom Moränenrücken am Klinkener Weg markante Blickbeziehungen nach Norden bis über die Besteniederung hinaus. Am Klinkener Weg markieren zwei alte Eichen optisch den Ortseingang. Die Flächen 2+3 sind untereinander durch Knicks abgegrenzt und nach Westen von Knicks eingerahmt. Sofern aufgrund anderer fehlender Alternativen in den regionalen Grünzug und das Geotop eingegriffen werden muss, erscheint auf der Fläche 2 ein Überschreiten der dort vorhandenen Geländesenke aufgrund der damit verbundenen Bodenaufschüttungen in dem Geotopbereich nur schwer landschaftsgerecht darstellbar. Aus Sicht der uNB sollte hinsichtlich der Bebauungstiefe der durch die Eichen am Klinkener Weg markierte Ortsrand auf der Fläche 2 daher nicht überschritten werden. Eine bauliche Entwicklung der Flächen 2+3 ist aus naturschutzfachlicher Sicht zudem an einen sorgfältigen Umgang mit dem Relief und die Einbindung in die Landschaft gebunden.

#### *Siedlungsfläche 4*

Bei der Fläche 4 am westlichen Ortseingang ist eine behutsame, einzeilige Bebauung bis in Höhe der Häuserreihe an der Wiesenstraße aus Sicht der uNB umsetzbar.

#### *Siedlungsfläche 5*

Bei den Fläche 5 ist die Topografie ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der landschaftsplanerischen Eignung. Die Flächen fallen stark zur Lindenstraße ab. Die Baukörper würden daher nur an höchster Stelle errichtet werden können und sehr markant im Ortsbild sichtbar sein. Eine Erschließung ist aufgrund der Hanglage in Verbindung mit der markanten Lindenallee nicht landschaftsgerecht von der Dorfstraße herstellbar. Aus Sicht der uNB wird eine Bebauung aufgrund der Auswirkungen auf das Ortsbild daher kritisch beurteilt.

#### *Siedlungsfläche 6*

Die Fläche 6 zeichnet sich ebenfalls durch eine markante Topografie und Blickbeziehungen zu gewachsenen Dorfstrukturen aus. Eine Bebauung würde zu einer Riegelwirkung führen und wäre mit stärkeren Bodeneingriffen verbunden. Hier ist aus Sicht der uNB ein Erhalt der bestehenden Freifläche wünschenswert.

### *Siedlungsfläche 7*

Bei der Fläche 7 wird die kritische landschaftsplanerische Beurteilung aufgrund der Beeinträchtigung markanter Sichtbeziehungen und der Randlage zum Niederungsbereich der Beste geteilt.

### *Siedlungsfläche 8*

Die Fläche 8 erscheint in einzeiliger Tiefe grundsätzlich für eine Arrondierung geeignet. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch aufgrund der dort ausgeprägten feuchten Geländesenke und der damit verbundenen Eingriffe. Zudem würde eine markante Blickbeziehung zum Gut Rohlfshagen unterbunden.

### *Fazit zur geplanten Siedlungsentwicklung*

Als geplante Bauflächen sind im FNP und LP nach den Erläuterungen in Kap. 4.1 von allen untersuchten Standorten diejenigen Flächen selektiert worden, die im Siedlungsentwicklungskonzept mit der Priorität 1 versehen wurden. Hierbei spielten für die Gemeinde Rümpel Kriterien der Flächenverfügbarkeit sowie Bedarfsanfragen eine wichtige Rolle. Neben Flächen, die im Rahmen des Landschaftsplanes als „geeignet“ bewertet wurden (Flächen 1, 4 und 8), sind auch Flächen enthalten, die „bedingt geeignet“ sind (Flächen 2, 3, 5 und 6) sowie eine Fläche, die „nicht geeignet“ ist (Fläche 7). Andere Flächen, welche im Landschaftsplan als geeignet bewertet wurden, sind hingegen nicht als geplante Siedlungsfläche in den FNP übernommen worden (Flächen IE 2, 5 und 7 sowie Flächen AE 9, 10 und 14 gemäß Landschaftsplan). Aus Sicht der uNB sind von diesen Flächen insbesondere die Flächen der Innenentwicklung IE 2, 5 und 7 (gemäß Vorentwurf Landschaftsplan) vorrangig für eine Bebauung geeignet. Bauliche Entwicklungen an ungünstigen Standorten, die mit starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (insb. Standorte 5 und 7 im FNP) sollten aus Sicht der uNB zugunsten der Entwicklung der genannten Innenentwicklungen zurück genommen werden. Im Rahmen des Landschaftsplanes wird eine entsprechend detaillierte, landschaftsplanerische Betrachtung der einzelnen Siedlungspotenzialflächen erwartet sowie Aussagen dazu, in welchen Bereichen eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischen Gründen begrenzt werden sollte.

### *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kap. 4.2 sowie Planzeichnung)*

Nach den Erläuterungen sind aus dem Landschaftsplan diejenigen geplanten Maßnahmenflächen übernommen, für die innerhalb des Planungszeitraumes von 15 Jahren eine Umsetzung realistisch erscheint. Diese decken sich nicht mit den im Vorentwurf des Landschaftsplanes dargestellten Maßnahmenvorschlägen 1. Priorität. Es bleibt unklar, nach welchen Kriterien die Umsetzbarkeit beurteilt wird. Die Kriterien sollten entsprechend erläutert werden. Aktuelle Flächenverfügbarkeiten dürfen hierbei aus Sicht der uNB keine Rolle spielen, da die Verfügbarkeit einer ständigen Wandlung unterliegt. Aus Sicht der uNB sollten diejenigen Flächen übernommen werden, für die ein hoher Entwicklungsbedarf und somit eine hohe Priorität zur Umsetzung besteht. Schwerpunkte hierfür liegen aus Sicht der uNB grundsätzlich im

Bereich der Biotopverbundstrukturen und der geplanten Naturschutzgebiete und hier insbesondere in grünlandgeprägten Niederungsflächen der Gewässersysteme zum Erhalt/zur Entwicklung von Grünlandstandorten sowie in den Randbereichen naturnaher Gewässer im Sinne eines Puffers. Als Instrumente zur Umsetzung sollten explizit die Möglichkeit der Einrichtung von Ökokonten sowie das Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn benannt werden. Waldstandorte unterliegen grundsätzlich aufgrund des Waldgesetzes einem gewissen Schutzregime, so dass aus Sicht der uNB zumindest in Waldbereichen mit potentiell natürlicher Vegetation Maßnahmen eher zweitrangig sind.

#### *Neuwaldbildung (Kap. 4.4 sowie Planzeichnung)*

Für Neuwaldbildungen ist grundsätzlich eine forstbehördliche Genehmigung im Einvernehmen mit der uNB erforderlich. Hierbei werden von der uNB einzelfallbezogen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beurteilt. In speziellen Fällen können daher auch landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine Aufforstung nicht geeignet sein (z.B. in Niederungsbereichen, bei Vorkommen von Moorböden, besonderen Reliefformen und Blickbeziehungen, etc.). Die Vorschläge zur Neuwaldbildung des FNP entlang der Bahnlinie sowie zwischen der Straße „Ölmühle“ und der BAB 21 sind nachvollziehbar und werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Eine weitere Neuwaldbildung ist entlang der östlichen Gemeindegrenze in Höhe des an der Straße „Roter Hahn“ gelegenen landwirtschaftlichen Hofes vorgesehen. Aufgrund der allgemeinen Verknappung von Grünlandstandorten und der Bedeutung solcher Standorte für den Erhalt der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie den Bodenschutz sollten aus Sicht der uNB Waldbildungen auf solchen Standorten möglichst vermieden oder nur in sehr zurückhaltenden Umfang erfolgen. Naturschutzfachliches Ziel für Grünlandflächen sollte im Regelfall die Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungsformen sein. Insofern sollte das Entwicklungsziel einer Neuwaldbildung hier auf die Ackerstandorte beschränkt werden.

#### *Schutzstreifen an Gewässern (Kap. 7 und Planzeichnung)*

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG bestehen grundsätzlich an der Beste (Norderbeste) - hier jedoch nur außerhalb des Gemeindegebietes zwischen der Kreisgrenze zu Segeberg und dem Ort Grabau - sowie an der Süderbeste/Sylsbek. Die nachrichtlichen Darstellungen sind im FNP schwer erkennbar aufgrund überlagernder Karteninformationen. Hier sollte die Darstellungsform verändert werden. An der Sylsbek ist der Schutzstreifen noch nachzutragen, an der Beste/Norderbeste entfällt er.

### **Abwägung**

Die Hinweise zum Verfahrensablauf werden berücksichtigt. Parallel zum Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB des FNP wird das Landschaftsplanverfahren gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG durchgeführt. Entsprechende Unterlagen werden der Unteren Naturschutzbehörde in 6-facher Ausfertigung zu gegebener Zeit zugesendet.

In die landschaftsplanerische Beurteilung der Teilgebiete werden Aspekte des Reliefs und des Orts- und Landschaftsbildes stärker einbezogen.

Die genaue Abgrenzung des Regionalen Grünzuges in der Gemeinde Rümpel wird im Landschaftsplan überprüft.

Die Teilgebiete 1 und 2 befinden sich nach Auskunft des Geologischen Dienstes S-H des LLUR sowie gemäß der Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan (Entwurf) aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr innerhalb eines Geotops. Die Geotope beschränken sich in der Gemeinde Rümpel nunmehr auf das Süderbestetal sowie die Thorritzener Quelllandschaft. Die Geotope werden in der Karte „Bindungen und Vorgaben“ des Landschaftsplanes verzeichnet. Das Bestetal stellt ein sogenanntes Geotop-Potentialgebiet dar, welches sich jedoch auf den unmittelbaren Bachverlauf konzentriert. Demnach ist mit den geplanten Teilgebieten 1 bis 4 keine Beeinträchtigung von Geotopen verbunden. Unabhängig davon werden in der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Berücksichtigung des Reliefs und der Einbindung in die Landschaft getroffen.

Aufgrund fehlender Alternativen möchte die Gemeinde die Teilgebiete 2 und 3 entwickeln. Auch bei einer Reduzierung der Bebauungstiefe auf die Höhe der beiden alten Eichen am Klinkener Weg wären größere Bodenaufschüttungen notwendig, da sich in diesem Bereich die besagte Geländesenke befindet. Ein Eingriff in Geotopstrukturen erfolgt nicht (s.o.). Die westlich der Teilgebiete 2 und 3 verlaufenden Knickstrukturen würden den neuen Siedlungsrand in optimaler Weise begrenzen. Aus diesen Gründen verzichtet die Gemeinde darauf, die Bebauungstiefe zu reduzieren. In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Relief und der Einbindung in die Landschaft getroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine einzeilige Bebauung des Teilgebietes 4 umsetzbar erscheint.

Die Anregung zur Herausnahme der Teilfläche 5 wird nicht berücksichtigt. Die Ausweisung der Baufläche bleibt bestehen, um den Ortsrand in diesem Bereich zu arrondieren. Zudem wird die Baufläche tiefer, um eine bessere bauliche Ausnutzbarkeit zu erzielen.

Die Anregung zur Herausnahme der Teilflächen 6 und 7 wird berücksichtigt. Diese Flächen werden nicht mehr als Bauflächen dargestellt.

Bei einer einzeiligen Bebauung des Teilgebietes 8 wird der feuchteste Bereich der Geländesenke ausgespart. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, ob Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in den betroffenen Teil der Geländesenke sowie in die Blickbeziehung zum Gut Rohlshagen getroffen werden können.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich bei einer Bebauung des Teilgebietes 8 die markante Blickbeziehung zum Gut Rohlshagen verändern wird. Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange hat sich die Gemeinde dennoch dazu entschlossen, an diesem Standort eine Siedlungserweiterung vorzunehmen, um den Ortsrand von Rohlshagen zu arrondieren.

Die Gemeinde hat die ausgewiesenen Bauflächen noch einmal überprüft und Veränderungen vorgenommen. Dabei wurden die besonderen Merkmale der Standorte und die Bedarfe berücksichtigt. Im Rahmen des Landschaftsplanes werden entsprechende detaillierte, landschaftsplanerische Betrachtungen zu den einzelnen Siedlungspotenzialflächen vorgenommen. Zudem werden Aussagen getroffen, in welchen Bereichen eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischen Gründen begrenzt werden sollte.

In den Flächennutzungsplan wurden vorrangig die Maßnahmenvorschläge aus dem Landschaftsplan übernommen, für die innerhalb des Planungszeitraumes von 15 Jahren eine Umsetzung realistisch erscheint. Bei der Auswahl der Maßnahmenvorschläge wurde das Kriterium der aktuellen Flächenverfügbarkeiten nicht zugrunde gelegt. Vielmehr orientiert sich die Auswahl an der Dringlichkeit/Umsetzungspriorität (1. Priorität), Bestandsnutzung (Aufwertbarkeit), Flächengröße (kleinere Flächen mit einem/wenigen Grundstückseigentümern), weniger wertvolle Böden für die Landwirtschaft (geringere natürliche Ertragsfähigkeit, Flächen mit bewegter Topographie), seltene Böden (Moorböden) und/oder wertvolle Grundwasserverhältnisse (grundwassernahe Standorte). Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Maßnahmenvorschläge befinden sich dementsprechend schwerpunktmäßig im Bereich der Biotopverbundstrukturen und der geplanten Naturschutzgebiete. Eine vollständige Übernahme der Maßnahmenflächen mit 1. Priorität aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da eine Umsetzung der Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Planungszeitraumes von 15 Jahren nicht realistisch erscheint.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Einrichtung von Ökokonten sowie das Knickschutzprogramm des Kreises Stormarn als Instrumente zur Umsetzung von Maßnahmen benannt. Ausführlichere Aussagen hierzu finden sich in den Erläuterungen zum Landschaftsplan.

Maßnahmenvorschläge 1. Priorität wurden auf denjenigen Flächen vorgesehen, die innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen und die sich unmittelbar aus den übergeordneten Entwicklungszielen ableiten lassen. Waldstandorte unterliegen zwar grundsätzlich aufgrund des Waldgesetzes einem gewissen Schutzregime, eine naturschutzfachliche Aufwertung durch eine standortgerechte Pflanzenwahl und naturnahe Bewirtschaftungsweise sollte hier dennoch prioritär erfolgen, um diese großräumig vernetzenden Strukturen vor akuten Störeinflüssen zu schützen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Neuwaldbildungen grundsätzlich eine forstbehördliche Genehmigung im Einvernehmen mit der UNB erforderlich ist. Die Anregung zum Erhalt von Grünlandstandorten wird berücksichtigt, so dass die Darstellung einer Neuwaldbildung entlang der östlichen Gemeindegrenze in Höhe des an der Straße „Roter Hahn“ gelegenen landwirtschaftlichen Hofes zurückgenommen wird.

---

Die Darstellungsform der Schutzstreifen an Gewässern gem. § 35 LNatSchG wird zur besseren Lesbarkeit angepasst. Die Schutzstreifen werden in der Planzeichnung entsprechend der Anmerkungen nachgetragen bzw. zurückgenommen.

---

Landrat des Kreises, FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz, 18.02.2019

Vorsorgender Bodenschutz:

Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewertung ([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden. Neben einer Beschreibung der Bodenbeschaffenheit muss im Weiteren eine Differenzierung der Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenabtrag, Verdichtung von Boden etc.) und eine Darstellung der vorsorgenden Maßnahmen (z. B. Plattenwege gegen Verdichtung) erfolgen.

Sollten wertvolle Böden verbraucht werden, ist explizit auszuführen, warum dies unvermeidbar ist. Erst dadurch kann eine Abwägung für das Schutzgut Boden gegenüber konkurrierenden Nutzungen vorgenommen werden.

Im Umweltbericht der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind die konkret betroffenen Böden und die zu erwartenden Auswirkungen zu erfassen. Wertvollere Bodenbereiche sind durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

Es sind konkrete zum Schutz des Bodens Maßnahmen zu beschreiben, um den Bodenverlust zu minimieren und ihn vor schädlichen Veränderungen zu schützen (z. B. durch Plattenwege / Baumaßnahmen auf abgetrocknetem Boden). Die DIN 17931 ist zu beachten.

Begründung: Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in § 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Es sollte jeweils ein Kapitel zum nachsorgenden sowie vorsorgenden Bodenschutz erstellt werden.

---

## Abwägung

---

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird für jede beplante Fläche eine Aussage zur Bodenbeschaffenheit getroffen. Darüber hinaus wird eine Prognose zu den beanspruchten Böden gegeben, in der die zu erwartenden Auswirkungen dargestellt werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden für die eingriffsrelevanten Planungen grundsätzliche Maßnahmen beschrieben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden sollen. Bodenschutzmaßnahmen werden im Flächennutzungsplan durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB planerisch vorbereitet und beschrieben.

Sollten wertvolle Böden beansprucht werden, wird ausgeführt, warum dies unvermeidbar ist bzw. welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz finden sich im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan. Im Rahmen der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden die Bodenbeschaffenheiten und -funktionen für jede beplante Fläche dargestellt und bewertet. Aussagen zum nachsorgenden Bodenschutz finden sich in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter dem Kapitel „Altlasten“. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, zusätzlich jeweils ein Kapitel zum nachsorgenden sowie vorsorgenden Bodenschutz zu erstellen.

---

### LLUR, Untere Forstbehörde, 19.02.2019

Hinsichtlich der Inhalte der Neuaufstellung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wird, seitens der unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Die bestehenden Waldflächen sind in der vorliegenden Planzeichnung dargestellt. Zu einzelnen Flächen werden im Folgenden ergänzend einige Anmerkungen und Hinweise gegeben, die bitte erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren sind:

1. Südlich der Straße Klinken befindet sich gegenwärtig kein Wald; es handelt sich gegenwärtig um eine Wiese/Grünfläche
2. Südlich des Klinkener Weges ist die Fläche als Wald dargestellt; hier befinden sich zwei sehr langgestreckte Gewässer/Teiche die lediglich von einzelnen Baumreihen oder Baumgruppen umsäumt sind; nach den tatsächlichen Verhältnissen entspricht dies - nach hiesiger Auffassung - eher einem „Feldgehölz“
3. Südlich der Oldesloer Straße (zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rohlfshagen existiert südlich der Sylsbek) existieren in der dargestellten Waldfläche gegenwärtig anteilige Gehölzstreifen, dazwischen befindlichen sich Anteilsflächen aus verschiedenen Obstbaumsorten; nach der

Beschreibung im Text handelt es sich hierbei um eine brachgefallene Obstbauplantage; vorausgesetzt die Fläche wird zukünftig entsprechend der textlichen Vorgaben gepflegt und genutzt, dient dies grundlegend der Erhaltung der Fläche als „Streuobstwiese bzw. Obstbauplantage“, eine Darstellung als Wald wäre folglich dann widersprüchlich

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen dar. Die Basis des Flächennutzungsplanes bilden der heutige Bestand und die sich neu ergebenden künftig zu entwickelnden Potenzialflächen (u.a. für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen).

Gegen die in der textlichen Begründung beschriebenen 8 dargestellten Teilgebiete, die künftig als Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen entwickelt werden sollen, bestehen aus forstfachlicher Sicht aktuell keine Bedenken, da Waldflächen von der Planung nicht betroffen sind. In der Planzeichnung wurde der erforderliche 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, zu den bestehenden Waldflächen überwiegend berücksichtigt.

Im Punkt 4.4 der textlichen Begründung wird insbesondere auf die geplanten Neuwaldflächen (zwischen Bahnstraße und Ortsteil Rümpel bzw. zwischen Bundesautobahn 21 und Ortsteil Höltenklinken) Bezug genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese bislang nicht als Wald genutzten Grundflächen nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden dürfen. Erst nach Antragstellung seitens der Flächeneigentümer und dem damit verbundenen gesonderten Prüf- und Beteiligungsverfahren kann die Flächeneignung und somit die Genehmigungsfähigkeit zur Erstaufforstung festgestellt und abschließend beschieden werden.

Bezugnehmend auf die Erläuterungen des Landschaftsplanes und den darin beschriebenen Entwicklungen von naturnahem Wald (Punkt 1.4; S. 9/10) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier benannten Kriterien nur gelten, wenn es sich bei einer Neuwaldbildung, um eine gleichzeitige, naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Zusammenhang mit einer Eingriffsregelung in der Bauleitplanung handelt. Ansonsten gelten die Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz.

Ferner wird forstbehördlicherseits darauf hingewiesen, dass bezüglich der Bewirtschaftungsvorgaben die beschriebene Richtlinie für naturnahe Waldentwicklung in erster Linie für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten vorgeschrieben ist und somit für den Privat-/Kommunalwald lediglich als Empfehlung angesehen werden kann/darf.

## **Abwägung**

---

Die Darstellungen zu bestehenden Waldflächen werden entsprechend angepasst.

Die Hinweise zur Erstaufforstung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise zur Entwicklung von naturnahem Wald werden zur Kenntnis genommen.

---

### **3. Anregungen und Hinweise zum Verkehr**

#### DB Regio AG, 12.12.2018

Die Zweigniederlassung Kiel der Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft existiert schon seit ca. 15 Jahren nicht mehr, die Aufgaben der Zweigniederlassung werden seitdem von der DB Immobilien GmbH am Standort Hamburg wahrgenommen. Am postalischen Standort Kaiserstraße 66c, 24114 Kiel befindet sich heute eine Liegenschaft der DB Regio AG, Region Nord - Schleswig-Holstein. Die DB Regio AG hat aber organisatorisch mit der DB Immobilien GmbH direkt nichts zu tun, deshalb wird darum gebeten, den Adressanten Deutsche Immobiliengesellschaft mbH, ZN Kiel aus der EDV zu löschen.

#### **Abwägung**

---

Der Hinweis wird berücksichtigt. Künftig wird die DB Immobilien GmbH am Standort Hamburg beteiligt.

---

#### Eisenbahn-Bundesamt, 14.12.2018

##### 1. F-Plan

Die unter eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt stehenden Bahnflächen sind planzeichnerisch gesondert dargestellt. Sie wären richtigerweise den nachrichtlichen Übernahmen nach §5 Abs.4 BauGB zuzuordnen. Aus Gründen der Planungskompetenz über die eisenbahnfachplanungsrechtlich privilegierten Flächen sollte das geändert werden.

##### 2. F-Plan und Landschaftsplan

Pflanzungen/Aufforstungen (Entwicklung von Wald) entlang der Bahn begehen aus Gründen der Bahnbetriebssicherheit immer dann Bedenken, wenn nicht zugesichert wird, dass in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung für Abstände zu den Betriebsanlagen der Bahn- zumindest das einschlägige Regelwerk der Bahn angewendet wird (hier Richtlinie 882) und die Pflanzungen nur in Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen.

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt in Punkt 4.4 der Begründung zum F-Plan eine textliche Ergänzung bezüglich Richtlinien der Bahn. Auch wenn unter diesem Punkt bereits zum Ausdruck gebracht wird, dass die Waldflächen nicht lückenlos aufgeforstet werden müssen, bestünde dadurch entsprechende Klarheit für zukünftig aus dem F-Plan zu entwickelnde Pläne.

Hinweis: Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit aus der Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.

## **Abwägung**

---

Die Darstellung von Bahnanlagen im Flächennutzungsplan richtet sich nach dem BauGB i.V.m. der PlanZV und ist demnach den Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Verkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zuzuordnen. Der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt über diese Fläche bleibt mit dieser Darstellung unberührt. Eine Zuordnung zu den nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB erfolgt daher nicht.

Der Hinweis zu den Richtlinien der Bahn in Bezug auf Pflanzungen/Aufforstungen (Entwicklung von Wald) wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Die DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, wurde beteiligt.

---

### Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 18.02.2019

Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rümpel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in den beigefügten Planentwürfen in rot dargestellten Kilometrierungen sind bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen bzw. erkennbar darzustellen.
2. Bei der Anbauverbotszone ist die Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbezeichnungen in der Planzeichnung gut erkennbar darzustellen sind.

3. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40,00 m von der Bundesautobahn A 21, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
4. Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVObI. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und

Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 90, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

5. Gemäß § 29 (1+2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von den Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

6. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen.

7. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 90 und der Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94 nicht angelegt werden.

8. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

## **Abwägung**

---

1. Die in den beigefügten Planentwürfen dargestellten Kilometrierungen werden bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen in den Flächennutzungsplan übernommen bzw. erkennbar dargestellt.

2. Die Maßangabe der Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Straßenbezeichnungen werden in der Planzeichnung gut lesbar dargestellt.

3. Aussagen zu Abstandsregelungen bezüglich der Anlage von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Bundesautobahn A 21 werden in der Begründung ergänzt.

4. Aussagen zu Abstandsregelungen bezüglich der Anlage von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Landesstraße 90 werden in der Begründung ergänzt.

5. Aussagen zu Abstandsregelungen bezüglich der Anlage von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Kreisstraßen 61, 79, 88 und 94 werden in der Begründung ergänzt.

6. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abgestimmt.

7. In die Begründung wird die Aussage aufgenommen, dass direkte Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Landesstraße 90 und der Kreisstraße 61, 79, 88 und 94 nicht angelegt werden dürfen.

8. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen werden die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt und die Bebauungsgebiete ausreichend vor Immissionen geschützt sein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Immissionsschutz nicht von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs gefordert werden kann und dass sich die Stellungnahme im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs bezieht.

---

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. Verkehrspolitik/Eisenbahnen, 25.02.2019

Seitens des Referats ÖPNV, Eisenbahnen und Luftverkehr wird ergänzend mitgeteilt, dass durch die Neuaufstellung des F-Plans der Gemeinde Rümpel die Schieneninfrastruktur der Strecke 1120 Lübeck-Hamburg der DB AG betroffen sein könnte. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist hier das Eisenbahnbundesamt, das als TöB – sofern nicht bereits erfolgt – zu beteiligen wäre. Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen werden nicht berührt.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

Landrat des Kreises, FD Planung und Verkehr, 18.02.2019

Die Beschriftung der Ortsdurchfahrten sollten zur besseren Erkennbarkeit herausgezogen werden, um eine Überlagerungen mit anderen Darstellungen (z.B. Schraffuren) zu vermeiden.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis zur Beschriftung der Ortsdurchfahrten wird berücksichtigt. Diese werden in der Planzeichnung zur besseren Lesbarkeit aus Bereichen mit überlagernden Signaturen herausgezogen.

---

#### **4. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung**

Avacon, 07.01.2019

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Im Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

##### **Abwägung**

---

Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

---

Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau, 19.12.2018

Im Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird um eine Kontaktaufnahme mit der HanseWerk AG gebeten.

##### **Abwägung**

---

Die Hinweise des Landesamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.

---

SH-Netz AG, 06.02.2019

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planung. Sollten im Bereich der Planung Niederspannungsleitungen oder Mittelspannungsleitungen betroffen sein, wird ein Vorlauf von mindestens zwei Monaten benötigt. Sollte von der Planung eine Station betroffen sein, wird für die Umliegung ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigt, sowie ein geeigneter Stellplatz.

##### **Abwägung**

---

Die Hinweise der SH-Netz AG werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.

---

Vodafone GmbH, 20.02.2019

Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Die weiterführenden Dokumente zur Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

---

## **5. Anregungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft**

### Wasser- und Bodenverband Süderbeste, 22.01.2019

Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste hat keine Einwände zum Landschaftsplan. Bei Neupflanzung muss nach Satzung 10 m frei bleiben.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis zur Freihaltung von Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes wird berücksichtigt. Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen.

---

### Landrat des Kreises, FD Wasserwirtschaft, 18.02.2019

Zukünftig werden bei der Aufstellung neuer Baugebiete die Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubeugebieten entsprechend einem gerade in Aufstellung befindlichen gemeinsamen Erlass des MELUND und MILLI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser zu beachten sein. Danach ist in einem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz und der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen.

### **Abwägung**

---

Der Hinweis zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Fachbeiträge bei der Aufstellung neuer Baugebiete wird zur Kenntnis genommen.

---

### Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau, 18.02.2019

Der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau liegt außerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel. Die Abgabe einer Stellungnahme entfällt daher.

---

**Abwägung**

---

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau entfällt.

---

**6. Anregungen und Hinweise zur Archäologie**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 13.12.2018

In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich drei archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-4926 und 4928) und um eine mittelalterliche Burganlage (aKD-ALSH-4927). Bei Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Gemäß § 12 (3) DSchG ist hier allein das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Zurzeit können keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkannt werden weshalb dieser zugestimmt wird. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob die Planung denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale

sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Abwägung**

---

Die Hinweise zu archäologischen Denkmälern werden beachtet. Die Aussagen zu den vorhandenen archäologischen Denkmälern werden angepasst. Es werden Aussagen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege in die Begründung aufgenommen.

---

Landrat des Kreises, FD Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege, 18.02.2019

Bitte Text überarbeiten: ... Eingriffe und Veränderungen an Denkmälern oder deren Umgebung sind ...

Der Eintrag der Kulturdenkmale im Plan ist nicht komplett. In der Begründung (S. 13) sind die Denkmale richtig aufgeführt. Ein Eintrag in der darauffolgenden Karte (S. 14) sollte ausreichen.

### **Abwägung**

---

Die Formulierung in der Begründung wird angepasst.

Der Eintrag der Kulturdenkmale im Plan entspricht den Ausführungen in der Begründung. Zur besseren Lesbarkeit werden die entsprechenden Signaturen mit einer hellen Schraffur hinterlegt.

---

## **7. Anregungen und Hinweise zu Altlasten**

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 01.02.2019

Für das Gebiet erfolgt keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Rümpel liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).

---

**Abwägung**

---

Die Anmerkungen des Landeskriminalamtes werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass Zufallsfunde von Munition im Gemeindegebiet nicht auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden sind.

---

Landrat des Kreises, FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz, 18.02.2019

Altstandorte:

In der Gemeinde Rümpel gibt es verschiedene Altstandorte. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist dies zu berücksichtigen. In den von der jetzigen Änderung betroffenen Teilflächen 1 bis 8, welche bislang als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen und Archivflächen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

---

**Abwägung**

---

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

---

## **8. Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2019**

Aus Sicht der Landesplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum | (alt) (Fortschreibung 1998).

Rümpel ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 3.6.1 Abs. 3 LEP 2010, Fortschreibung 2018).

Die Gemeinde kann auch unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen (Ziff. 3.7 Abs. 1 LEP 2010, Fortschreibung 2018).

Weite Teile des Gemeindegebietes und damit auch einige der geplanten Flächenausweisungen liegen im regionalen Grünzug (Ziff. 4.2 Regionalplan I). Zur

Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In diesen Gebieten soll planmäßig nicht gesiedelt werden; es gilt ein grundsätzliches Freihaltegebot. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Auf die Stellungnahmen des Kreises Stormarn vom 18.02.2019 — Planung und Verkehr sowie Naturschutz — wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen. Danach sind einzelne geplante Flächenausweisungen nicht bedenkenfrei und sind zu überprüfen.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.6.1 Abs. 6 LEP 2010, Fortschreibung 2018). Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine Erhebung der Innenentwicklungspotenziale erarbeitet. Die Planunterlagen sind um diese Angaben zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn - Naturschutz - vom 18.02.2018 hingewiesen. Danach sind insbesondere die Flächen der Innenentwicklung IE 2, 5 und 7 gemäß Vorentwurf Landschaftsplan vorrangig für eine Bebauung geeignet.

Die Ortslage westlich der BAB A 21 an der Straße „Klinken“ liegt im Außenbereich und vollständig im regionalen Grünzug. Eine Bauflächenausweisung für diesen Bereich ist bisher nicht gegeben und es ist hier auch weiterhin darauf zu verzichten.

Für ein Planungsgespräch, ggf. vor Ort, mit den für Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen des Kreises und meines Hauses sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn steht die Landesplanung zur Verfügung. Eine Terminabsprache kann telefonisch erfolgen. Hilfreich wären Terminvorschläge nach vorheriger Absprache mit dem Kreis.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

**Stellungnahme der Gemeinde**

---

Am 24.09.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Landesplanungsbehörde bezüglich der geplanten Teilflächen im Regionalen Grünzug statt. Aus Sicht der Landesplanung ist eine Entwicklung westlich des Ortsteils Rümpel kritisch zu sehen, aufgrund fehlender landschaftsplanerisch und städtebaulich verträglicher Alternativen werden Bedenken gegen die Lage jedoch zurückgestellt. Die genaue Abgrenzung des Regionalen Grünzuges in der Gemeinde Rümpel wird im Landschaftsplan überprüft.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes intensiv mit den vorgebrachten Bedenken des Kreises zu einzelnen Flächenausweisungen auseinander und wird teilweise Anpassungen vornehmen. Dabei werden die Planunterlagen um Angaben aus dem Siedlungsentwicklungskonzept ergänzt.

Nach Einschätzung der Gemeinde besitzt Höltenklinken Ortsteilqualität. Bauvorhaben werden von der Bauaufsichtsbehörde nach § 34 BauGB beurteilt. Die bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke werden dementsprechend weiterhin als Bauflächen dargestellt.

Darüber hinaus ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine angemessene Ortsentwicklung von Höltenklinken mit Anbindung an den vorhandenen Stichweg nördlich des Siedlungskörpers in Form von drei Baugrundstücken stattfinden kann. Eine entsprechende Baufläche wird daher in die Planzeichnung aufgenommen.

---